

Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

► **B**

VERORDNUNG (EG) Nr. 27/2005 DES RATES
vom 22. Dezember 2004

zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und begleitenden Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2005)

(ABl. L 12 vom 14.1.2005, S. 1)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
► M1	Verordnung (EG) Nr. 860/2005 des Rates vom 30. Mai 2005	L 144	1	8.6.2005
► M2	Verordnung (EG) Nr. 1262/2005 der Kommission vom 1. August 2005	L 201	23	2.8.2005
► M3	Verordnung (EG) Nr. 1300/2005 des Rates vom 3. August 2005	L 207	1	10.8.2005
► M4	Verordnung (EG) Nr. 1936/2005 des Rates vom 21. November 2005	L 311	1	26.11.2005

Berichtigt durch:

► **C1** Berichtigung, ABl. L 281 vom 25.10.2005, S. 1 (27/2005)



VERORDNUNG (EG) Nr. 27/2005 DES RATES

vom 22. Dezember 2004

zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und begleitenden Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2005)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 20,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 423/2004 des Rates vom 26. Februar 2004 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung der Kabeljaubestände⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 6 und 8,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 811/2004 des Rates vom 21. April 2004 zur Festlegung von Maßnahmen zur Wiederauffüllung des nördlichen Seehechtbestands⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 obliegt es dem Rat, unter Berücksichtigung der verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten und insbesondere des Berichts des Wissenschaftlich-technischen und wirtschaftlichen Fischereiausschusses die erforderlichen Maßnahmen anzunehmen, die die Bedingungen für den Zugang zu den Gewässern und Ressourcen und die nachhaltige Ausübung des Fischfangs regeln.
- (2) Gemäß Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 obliegt es dem Rat, die zulässigen Gesamtfangmengen (TAC) für die einzelnen Fischereien oder Fischereigruppen festzulegen. Die Fangmöglichkeiten sollten in Übereinstimmung mit Artikel 20 jener Verordnung auf die Mitgliedstaaten und Drittländer aufgeteilt werden.
- (3) Um eine effiziente Verwaltung der TAC und Quoten zu gewährleisten, sollten die Bedingungen für die Ausübung des Fischfangs festgelegt werden.
- (4) Es ist notwendig, die Grundsätze und bestimmte Verfahren des Fischereimanagements auf Gemeinschaftsebene festzulegen, damit die Mitgliedstaaten die Fischereitätigkeit der Schiffe unter ihrer Flagge steuern können.
- (5) Nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates vom 6. Mai 1996 zur Festlegung zusätzlicher Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TAC und Quoten⁽⁴⁾ müssen die Bestände bestimmt werden, für die die verschiedenen dort festgelegten Maßnahmen gelten.
- (6) Gemäß dem in den Fischereiabkommen oder den dazugehörigen Protokollen vorgesehenen Verfahren hat die Gemeinschaft Konsultationen über die Fangrechte mit Norwegen⁽⁵⁾, den Färöern⁽⁶⁾ und Grönland⁽⁷⁾ geführt.
- (7) Gemäß Artikel 6 der Beitrittsakte von 2003 wird die Verwaltung der von Lettland und Litauen mit Drittländern geschlossenen

⁽¹⁾ ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59.

⁽²⁾ ABl. L 70 vom 9.3.2004, S. 8.

⁽³⁾ ABl. L 150 vom 30.4.2004, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 115 vom 9.5.1996, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. L 226 vom 29.8.1980, S. 48.

⁽⁶⁾ ABl. L 226 vom 29.8.1980, S. 12.

⁽⁷⁾ ABl. L 29 vom 1.2.1985, S. 9.

▼B

Fischereiabkommen von der Gemeinschaft wahrgenommen. In Übereinstimmung mit jenen Abkommen hat die Gemeinschaft Konsultationen mit der Russischen Föderation geführt.

- (8) Die Gemeinschaft ist Vertragspartei mehrerer regionaler Fischereiorganisationen. Diese Organisationen haben für bestimmte Arten Fangbeschränkungen und andere Erhaltungsmaßnahmen empfohlen. Diese Empfehlungen sollten daher von der Gemeinschaft umgesetzt werden.
- (9) Die Interamerikanische Kommission für tropischen Thunfisch (IATTC) hat auf ihrer Jahrestagung im Juni 2004 Fangbeschränkungen für Gelbflossenthun, Großaugenthun und Echten Bonito angenommen und technische Maßnahmen für die Behandlung von Beifängen beschlossen. Die Gemeinschaft ist zwar nicht Mitglied von IATCC, dennoch müssen die Maßnahmen umgesetzt werden, um die nachhaltige Bewirtschaftung dieses Fischbestands unter der Zuständigkeit der Organisation sicherzustellen.
- (10) Die Internationale Kommission für die Erhaltung des Thunfischbestands im Atlantik (ICCAT) hat auf ihrer Jahrestagung 2004 Tabellen verabschiedet, die anzeigen, ob und in welchem Umfang die Vertragsparteien ihre Fangmöglichkeiten überschritten oder nicht ausgeschöpft haben. In diesem Zusammenhang hat die ICCAT einen Beschluss angenommen, in dem festgestellt wird, dass die Europäische Gemeinschaft im Jahr 2003 für mehrere Bestände ihre Quote unterschritten hat.
- (11) Um die von der ICCAT beschlossenen Anpassungen der Gemeinschaftsquoten umzusetzen, müssen die betreffenden Kürzungen entsprechend den jeweils nicht genutzten Mengen anteilig auf die Mitgliedstaaten umgelegt werden, ohne den Verteilungsschlüssel nach dieser Verordnung für die jährliche Aufteilung der TAC zu ändern.
- (12) Die ICCAT hat auf ihrer Jahrestagung eine Reihe von technischen Erhaltungsmaßnahmen für bestimmte Bestände weit wandernder Arten im Atlantik und im Mittelmeer beschlossen, dazu gehören unter anderem die Festlegung einer neuen Mindestgröße für Roten Thun, Fischereibeschränkungen in bestimmten Gebieten zu bestimmten Zeiten zum Schutz des Großaugenthuns, Maßnahmen zur Sportfischerei im Mittelmeer sowie das Ausarbeiten eines Probenahmeprogramms, das es ermöglichen soll, die Größe des gefangenen Roten Thuns zu schätzen. Bis zur Annahme einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 973/2001 vom 14. Mai 2001 mit technischen Erhaltungsmaßnahmen für bestimmte Bestände weit wandernder Arten⁽¹⁾ müssen diese Maßnahmen im Interesse der Bestandserhaltung 2005 umgesetzt werden.
- (13) Die Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik (NEAFC) hat auf ihrer Jahrestagung eine Empfehlung verabschiedet, um die Fischerei in bestimmten Gebieten zu beschränken und so empfindliche Tiefsee-Lebensräume zu schützen. Diese Empfehlung sollte von der Gemeinschaft umgesetzt werden.
- (14) Mit anderen Arten vermengte Heringsfänge sollten gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 973/2001 vorübergehend auf die jeweilige Heringsquote angerechnet werden.
- (15) Der Fischereiaufwand für bestimmte Tiefseearten sollte gemäß den wissenschaftlichen Gutachten des Internationalen Rats für Meeresforschung (ICES) vorübergehend verringert werden.
- (16) Die Nutzung der Fangmöglichkeiten sollte nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen erfolgen, vor allem der Verordnung (EWG) Nr. 1381/87 der Kommission vom 20. Mai 1987 zur Festlegung der Einzelheiten für die

⁽¹⁾ ABl. L 137 vom 19.5.2001, S. 1. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 831/2004 (AbI. L 127 vom 29.4.2004, S. 33).

▼B

Kennzeichnung und die Dokumente an Bord von Fischereifahrzeugen ⁽¹⁾, der Verordnung (EWG) Nr. 2807/83 der Kommission vom 22. September 1983 zur Festlegung der Einzelheiten der Aufzeichnung von Informationen über den Fischfang durch die Mitgliedstaaten ⁽²⁾, der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik ⁽³⁾, der Verordnung (EG) Nr. 1954/2003 des Rates vom 4. November 2003 zur Steuerung des Fischereiaufwands für bestimmte Fanggebiete und Fischereiresourcen der Gemeinschaft, der Verordnung (EG) Nr. 1626/94 des Rates vom 27. Juni 1994 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände im Mittelmeer ⁽⁴⁾, der Verordnung (EG) Nr. 1627/94 des Rates vom 27. Juni 1994 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen über die speziellen Fangerlaubnisse ⁽⁵⁾, der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 des Rates vom 22. März 2004 zur Festlegung von Kontrollmaßnahmen für die Fischerei im Regelungsbereich des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis ⁽⁶⁾, der Verordnung (EG) Nr. 88/98 des Rates vom 18. Dezember 1997 über bestimmte technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischereiresourcen in der Ostsee, den Belten und dem Öresund ⁽⁷⁾, der Verordnung (EG) Nr. 850/98 des Rates vom 30. März 1998 zur Erhaltung der Fischereiresourcen durch technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren ⁽⁸⁾, der Verordnung (EG) Nr. 1434/98 des Rates vom 29. Juni 1998 über die zulässige Anlandung von Hering zu industriellen Zwecken ohne Bestimmung für den unmittelbaren menschlichen Verzehr ⁽⁹⁾, der Verordnung (EG) Nr. 423/2004 des Rates vom 26. Februar 2004 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung der Kabeljaubestände ⁽¹⁰⁾, der Verordnung (EG) Nr. 2244/2003 der Kommission vom 18. Dezember 2003 mit Durchführungsbestimmungen für satellitengestützte Schiffsüberwachungssysteme ⁽¹¹⁾, der Verordnung (EWG) Nr. 2930/86 des Rates vom 22. September 1986 zur Definition der Angaben für Fischereifahrzeuge ⁽¹²⁾, der Verordnung (EG) Nr. 973/2001 des Rates vom 14. Mai 2001 mit technischen Erhaltungsmaßnahmen für bestimmte Bestände weit wandernder Arten ⁽¹³⁾, der Verordnung (EG) Nr. 2347/2002 des Rates vom 16. Dezember 2002 mit spezifischen Zugangsbedingungen und einschlägigen Bestimmungen für die Fischerei auf Tiefseebestände ⁽¹⁴⁾ und der Verordnung (EG) Nr. 2270/2004 des Rates vom 22. Dezember 2004 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft (2005 und 2006) für bestimmte Tiefseebestände ⁽¹⁵⁾.

⁽¹⁾ ABl. L 132 vom 21.5.1987, S. 9.

⁽²⁾ ABl. L 276 vom 10.10.1983, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1965/2001 (AbI. L 268 vom 9.10.2001, S. 23).

⁽³⁾ ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1954/2003 (AbI. L 289 vom 7.11.2003, S. 1).

⁽⁴⁾ ABl. L 171 vom 6.7.1994, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 813/2004 (AbI. L 150 vom 30.4.2004, S. 32).

⁽⁵⁾ ABl. L 171 vom 6.7.1994, S. 7.

⁽⁶⁾ ABl. L 97 vom 1.4.2004, S. 16.

⁽⁷⁾ ABl. L 9 vom 15.1.1998, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 812/2004 (AbI. L 150 vom 30.4.2004, S. 12).

⁽⁸⁾ ABl. L 125 vom 27.4.1998, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 602/2004 (AbI. L 97 vom 1.4.2004, S. 30).

⁽⁹⁾ ABl. L 191 vom 7.7.1998, S. 10.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 70 vom 9.3.2004, S. 8.

⁽¹¹⁾ ABl. L 333 vom 20.12.2003, S. 17.

⁽¹²⁾ ABl. L 274 vom 25.9.1986, S. 1. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3259/94 (AbI. L 339 vom 29.12.1994, S. 11).

⁽¹³⁾ ABl. L 137 vom 19.5.2001, S. 1. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 831/2004 (AbI. L 127 vom 29.4.2004, S. 33).

⁽¹⁴⁾ ABl. L 351 vom 28.12.2002, S. 6.

⁽¹⁵⁾ ABl. L 396 vom 31.12.2004, S. 4.

▼B

- (17) Im Interesse der Bestandserhaltung sollten im Jahr 2005 bestimmte zusätzliche Kontrollmaßnahmen und technische Fangbedingungen gelten.
- (18) Für den Seezungenbestand im westlichen Ärmelkanal sowie für den südlichen Seehecht und den Kaisergranatbestand ist eine vorläufige Regelung zur Steuerung des Fischereiaufwands erforderlich. Für die Kabeljaubestände im Kattegat, in der Nordsee, im Skagerrak, im westlichen Ärmelkanal, in der Irischen See und westlich von Schottland ist die bestehende Regelung zur Steuerung des Fischereiaufwands anzupassen.
- (19) Gemäß Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 obliegt es dem Rat, über die Bedingungen im Zusammenhang mit den Fang- und/oder Aufwandsbeschränkungen zu entscheiden. Wissenschaftliche Gutachten belegen, dass Fänge, welche die vereinbarten TAC erheblich übersteigen, die nachhaltige Befischung beeinträchtigen. Daher ist es angezeigt, begleitende Bedingungen festzulegen, die zu einer besseren Umsetzung der vereinbarten Fangmöglichkeiten führen.
- (20) Infolge des ICES-Gutachtens muss für die Industriefischerei auf Sandaal im ICES-Untergebiet IV und der Division IIIa-Nord eine befristete Regelung zur Steuerung des Fischereiaufwands verabschiedet werden.
- (21) Wissenschaftliche Gutachten belegen, dass der Nordseeschollenbestand nicht nachhaltig befischt wird und die Rückwurfmengen sehr hoch sind. Nach wissenschaftlichen Gutachten und Gutachten des Regionalen Beirats für die Nordsee ist es angezeigt, die Fangmöglichkeiten ausgehend vom Fischereiaufwand von Schiffen, die die gezielte Befischung von Scholle ausüben, anzupassen.
- (22) Zur Anpassung der Aufwandsbeschränkungen für Kabeljau gemäß der Verordnung (EG) Nr. 423/2004 werden alternative Regelungen vorgeschlagen, um gemäß Artikel 8 Absatz 3 der genannten Verordnung den Fischereiaufwand im Einklang mit den TAC zu steuern.
- (23) Die Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (NAFO) hat auf ihrer 25. Jahrestagung vom 15. bis 19. September 2003 einen Wiederauffüllungsplan für Schwarzen Heilbutt im NAFO-Untergebiet 2 und den Divisionen 3KLMNO angenommen. Der Plan sieht Kürzungen der TAC bis 2007 sowie weitere Maßnahmen zu seiner wirksamen Umsetzung vor. Es ist notwendig, diesen Plan schon 2005 durchzuführen, bis eine Verordnung des Rates zur Umsetzung der mehrjährigen Maßnahmen zur Bestandsauffüllung bei Schwarzem Heilbutt verabschiedet wird.
- (24) Auf ihrer 26. Jahrestagung vom 13. bis 17. September 2004 hat die NAFO Bewirtschaftungsmaßnahmen für mehrere bislang keiner Regelung unterliegende Bestände, namentlich Rochen in der Division 3LNO, Rotbarsch in der Division 3O und Weißen Gabeldorsch in der Division 3NO, beschlossen. Es ist deshalb notwendig, diese Maßnahmen durchzuführen und die Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen.
- (25) Zur Einhaltung der internationalen Verpflichtungen, die die Gemeinschaft als Vertragspartei des Übereinkommens über die lebenden Meeresschätze der Antarktis (CCAMLR) eingegangen ist, und folglich der Verpflichtung, die von der CCAMLR-Kommission beschlossenen Maßnahmen anzuwenden, sollten die von letzterer festgelegten TAC für das Wirtschaftsjahr 2004/2005 zusammen mit den jeweiligen Anwendungszeiträumen beachtet werden.
- (26) Auf ihrer 23. Jahrestagung hat die CCAMLR 2004 die einschlägigen Fanggrenzen für durch CCAMLR-Vertragsparteien befischte Bestände gebilligt. Die CCAMLR hat außerdem die Teilnahme von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft an der Versuchsfischerei auf *Dissostichus* spp. im Untergebiet FAO

▼B

88.1 und in den Divisionen 58.4.1, 58.4.2, 58.4.3a) und 58.4.3b) genehmigt und die betreffenden Fangtätigkeiten von den Fang- und Beifanggrenzen sowie bestimmten technischen Maßnahmen abhängig gemacht. Diese Grenzen und technischen Maßnahmen sollten ebenfalls Anwendung finden.

- (27) Um den Lebensunterhalt der Fischer in der Gemeinschaft sicherzustellen, müssen diese Fischereien am 1. Januar 2005 eröffnet werden. Wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit ist es unerlässlich, eine Ausnahme von der Sechswochenfrist nach Abschnitt I Nummer 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Rolle der einzelstaatlichen Parlamente in der Europäischen Union zu gewähren

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN*Artikel 1***Gegenstand**

Diese Verordnung legt die Fangmöglichkeiten und spezifischen Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen für das Jahr 2005 fest.

Jedoch werden für bestimmte antarktische Bestände die Fangmöglichkeiten und spezifischen Fangbedingungen für die in Anhang IF genannten Zeiträume festgelegt.

*Artikel 2***Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für

- a) Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft („Gemeinschaftsschiffe“) und
- b) Fischereifahrzeuge, die die Flagge eines Drittlands führen und dort registriert sind („Drittlandsschiffe“), in Gewässern unter der Hoheit oder Gerichtsbarkeit eines Mitgliedstaats („EG-Gewässer“).

*Artikel 3***Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

- a) „Fangmöglichkeiten“
 - i) zulässige Gesamtfangmengen (TAC) oder die Anzahl der zur Fischerei berechtigten Schiffe und/oder die Dauer dieser Berechtigung;
 - ii) Gemeinschaftsanteile an den TAC;
 - iii) Quoten, die der Gemeinschaft in Drittlandgewässern eingeräumt werden;
 - iv) die Aufteilung der Fangmöglichkeiten der Gemeinschaft nach den Ziffern ii und iii auf die Mitgliedstaaten in Form von Quoten;
 - v) Quoten, die Drittländern in den Gemeinschaftsgewässern eingeräumt werden;
- b) „Internationale Gewässer“ solche Gewässer, die außerhalb der Souveränität oder der Gerichtsbarkeit aller Staaten liegen;

▼B

- c) „NAFO-Regelungsbereich“ den Teil des NAFO (Organisation für die Fischerei im Nordwest-Atlantik)-Übereinkommensbereichs, der nicht unter die Hoheit oder die Gerichtsbarkeit von Küstenstaaten fällt;
- d) „Skagerrak“ das Gebiet, das im Westen durch eine Linie vom Leuchtturm von Hanstholm zum Leuchtturm von Lindesnes, im Süden durch eine Linie vom Leuchtturm von Skagen zum Leuchtturm von Tistlarna und von dort zum nächsten Punkt an der schwedischen Küste begrenzt wird;
- e) „Kattegat“ das Gebiet, das im Norden durch eine Linie vom Leuchtturm von Skagen zum Leuchtturm von Tistlarna und von dort zum nächsten Punkt an der schwedischen Küste, im Süden durch eine Linie von Kap Hasenøre zum Kap Gniben, von Korshage nach Spodsbjerg und vom Kap Gilbjerg zum Kullen begrenzt wird;
- f) „Nordsee“ das ICES-Untergebiet IV und den Teil der ICES-Division IIIa, der nach Buchstabe d nicht zum Skagerrak gehört;
- g) „Golf von Riga“ ein Gebiet, das im Westen von einer Linie vom Leuchtturm Ovisi (57° 34.1234' N, 21° 42.9574' O) an der Westküste Lettlands bis zur südlichen Spitze von Kap Loode (57° 57.4760' N, 21° 58.2789' O) auf der Insel Saaremaa, von dort nach Süden bis zum südlichsten Punkt der Halbinsel Sörve und dann in nordöstlicher Richtung entlang der Ostküste der Insel Saaremaa, und im Norden von einer Linie von 58°30.0' N, 23°13.2'O nach 58°30.0' N, 23°41'1 O begrenzt wird;
- h) „Golf von Cadix“ das ICES-Gebiet IXa östlich von 7° 23'48" W.

*Artikel 4***Fanggebiete**

Im Sinne dieser Verordnung gelten die folgenden Abgrenzungen:

- a) die ICES-Gebiete (Internationaler Rat für Meeresforschung) sind in Verordnung (EWG) Nr. 3880/91 des Rates vom 17. Dezember 1991 über die Vorlage von Fangstatistiken durch die Mitgliedstaaten, die im Nordostatlantik Fischfang betreiben ⁽¹⁾ festgelegt;
- b) die CECAF-Gebiete (mittlerer Ostatlantik oder FAO 34) sind in Verordnung (EG) Nr. 2597/95 des Rates vom 23. Oktober 1995 über die Vorlage von Fangstatistiken durch Mitgliedstaaten, die in bestimmten Gebieten außerhalb des Nordatlantik Fischfang betreiben ⁽²⁾ festgelegt;
- c) die NAFO-Gebiete (Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik) sind in Verordnung (EWG) Nr. 2018/93 des Rates vom 30. Juni 1993 über die Vorlage von Statistiken über die Fänge und die Fischereitätigkeit der Mitgliedstaaten, die im Nordwestatlantik Fischfang betreiben ⁽³⁾ festgelegt;
- d) die CCAMLR-Gebiete (Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis) sind in Verordnung (EG) Nr. 601/2004 festgelegt.

⁽¹⁾ ABl. L 365 vom 31.12.1991, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (AbL. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 270 vom 13.11.1995, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003.

⁽³⁾ ABl. L 186 vom 28.7.1993, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003.

▼B

KAPITEL II

FANGMÖGLICHKEITEN UND BEGLEITENDE FANGBEDINGUNGEN FÜR GEMEINSCHAFTSSCHIFFE*Artikel 5***Fangmöglichkeiten und Aufteilung**

(1) Die Fangmöglichkeiten für Gemeinschaftsschiffe in Gemeinschaftsgewässern oder bestimmten Nicht-Gemeinschaftsgewässern und die Aufteilung dieser Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten sind in Anhang I festgelegt.

▼M1

(2) Gemeinschaftsschiffe dürfen im Rahmen der Quoten nach Anhang I und unter den Bedingungen der Artikel 9, 16 und 17 in den unter die Fischereigerichtsbarkeit der Färöer, Grönlands, Islands und Norwegens und der Fischereizone um Jan Mayen fallenden Gewässern fischen.

▼B

(3) Die Kommission legt die Fangmöglichkeiten der Gemeinschaft für Lodde in den Gebieten V, XIV (grönländische Gewässer) auf 7,7 % der TAC für Lodde fest, sobald diese TAC feststeht.

(4) Die Fangmöglichkeiten für die Bestände von Blauem Wittling in den Gebieten I-XIV (EG-Gewässer und internationale Gewässer) und von Hering in den Gebieten I und II (EG-Gewässer und internationale Gewässer) können von der Kommission nach dem in Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 genannten Verfahren erweitert werden, wenn sich Drittstaaten nicht an das Gebot der verantwortungsvollen Bewirtschaftung dieser Bestände halten.

*Artikel 6***Besondere Vorschriften und Aufteilung**

Die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten nach Anhang I lässt Folgendes unberührt:

- a) den Tausch von zugewiesenen Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 20 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002;
- b) Neuaufteilungen gemäß Artikel 21 Absatz 4, Artikel 23 Absatz 1 und Artikel 32 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93;
- c) zusätzliche Anlandungen im Rahmen von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96;
- d) zurückbehaltene Mengen nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96;
- e) Abzüge nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 847/96.

*Artikel 7***Flexible Quotenregelung**

Für 2005 sind folgende Bestände in Anhang I dieser Verordnung festgelegt:

- a) Bestände, für die vorsorgliche oder analytische TAC gelten;
- b) Bestände, für die die flexible Handhabung der Quoten gemäß den Artikeln 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt, und
- c) Bestände, für die Abzüge nach Artikel 5 Absatz 2 der genannten Verordnung gelten.

▼ **B***Artikel 8***Bedingungen für die Anlandung von Fängen und Beifängen**

- (1) Fänge aus Beständen, für die Fangmöglichkeiten festgesetzt worden sind, dürfen nicht an Bord behalten oder angelandet werden, es sei denn
- a) die Fänge wurden von Schiffen eines Mitgliedstaats getätigt, der über eine Quote verfügt, die noch nicht ausgeschöpft ist, oder
 - b) der der Gemeinschaft zugewiesene Anteil an der TAC wurde nicht durch Quoten auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt, und der Gemeinschaftsanteil ist noch nicht ausgeschöpft, oder
 - c) es handelt sich um andere Arten als Hering und Makrelen, die mit anderen Arten vermischt sind und gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 850/98 mit Netzen gefangen wurden, deren Maschenöffnung weniger als 32 mm beträgt, und die weder an Bord noch bei der Anlandung sortiert wurden, oder
 - d) es handelt sich um Hering, dessen Fang mit den Maßnahmen gemäß Anhang III Nummer 12 im Einklang steht, oder
 - e) es handelt sich um Makrelen, die mit Stöcker oder Sardinen vermischt sind und deren Gewicht 10 % des Gesamtgewichts der an Bord befindlichen Makrelen, Stöcker und Sardinen nicht überschreitet, und die Fänge weder an Bord noch bei der Anlandung sortiert wurden, oder
 - f) es handelt sich um Fänge im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen nach der Verordnung (EG) Nr. 850/98 oder der Verordnung (EG) Nr. 88/98.
- (2) Alle Anlandungen werden auf die Quote oder, wenn der Gemeinschaftsanteil nicht durch Quoten auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt worden ist, auf den Gemeinschaftsanteil angerechnet, ausgenommen die Fänge nach Absatz 1 Buchstaben c, e und f.
- (3) Sind die Fangmöglichkeiten eines Mitgliedstaats bei Hering in den Untergebieten II (EG-Gewässer), III, IV und in Subdivision VII d ausgeschöpft, so ist es Schiffen, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen und in der Gemeinschaft registriert sind und die in den Fischereien mit entsprechenden Fangbeschränkungen tätig sind, abweichend von Absatz 1 verboten, mit Hering vermischte Fänge unsortiert anzulanden.
- (4) Die Berechnung des Anteils an Beifängen und deren Behandlung erfolgt nach den Artikeln 4 und 11 der Verordnung (EWG) Nr. 850/98 und den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 88/98.

*Artikel 9***Zugangsbeschränkungen**

Es ist Gemeinschaftsschiffen untersagt, im Skagerrak in der 12-Seemeilen-Zone Norwegens zu fischen. Schiffe unter der Flagge Dänemarks oder Schwedens dürfen jedoch bis zu einer Entfernung von 4 Seemeilen von den Basislinien Norwegens fischen.

▼ **M1**

Gemeinschaftsschiffe dürfen in den Gewässern unter der Gerichtsbarkeit Islands nur in einem Gebiet fischen, das durch gerade Linien zwischen folgenden Koordinaten begrenzt wird:

Südwestliches Gebiet

1. 63° 12' N, 23° 05' W bis 62° 00' N, 26° 00' W
2. 62° 58' N, 22° 25' W
3. 63° 06' N, 21° 30' W
4. 63° 03' N, 21° 00' W und von dort 180° 00' S

▼M1

Südöstliches Gebiet

1. 63° 14' N, 10° 40' W
2. 63° 14' N, 11° 23' W
3. 63° 35' N, 12° 21' W
4. 64° 00' N, 12° 30' W
5. 63° 53' N, 13° 30' W
6. 63° 36' N, 14° 30' W
7. 63° 10' N, 17° 00' W und von dort 180° 00' S.

▼B*Artikel 10***Sonderbestimmungen für Anlandungen von nichtsortierten Fängen aus den Untergebieten IIa (EG-Gewässer), III, IV und VIId**

Die Maßnahmen in Anhang II gelten für das Anlanden von nichtsortierten Fängen aus den Untergebieten IIa (EG-Gewässern), III, IV und VIId.

*Artikel 11***Andere technische Maßnahmen und Kontrollbestimmungen**

Für das Jahr 2005 gelten die technischen Maßnahmen in Anhang III zusätzlich zu den Maßnahmen der Verordnungen (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 88/98, (EG) Nr. 1626/94 und (EG) Nr. 973/2001.

Durchführungsbestimmungen zu Anhang III Nummer 10 können nach dem in Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 genannten Verfahren erlassen werden.

*Artikel 12***Aufwandsbeschränkungen und damit verbundene Bestandsbewirtschaftungsvorschriften**

(1) Für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Januar 2005 gelten für die Bewirtschaftung der Kabeljaubestände im Kattegat, in der Nordsee, im östlichen Ärmelkanal, im Skagerrak, westlich von Schottland und in der Irischen See die Fischereiaufwandsbeschränkungen und begleitenden Vorschriften gemäß den Nummern 1 bis 5, 6a, 6c, 6d, 6e und 7 bis 22 des Anhangs V der Verordnung (EG) Nr. 2287/2003 des Rates vom 19. Dezember 2003 zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und begleitenden Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2004) ⁽¹⁾.

(2) Für die Zeit vom 1. Februar 2005 bis 31. Dezember 2005 gelten für die Bewirtschaftung der in Absatz 1 genannten Kabeljaubestände die Fischereiaufwandsbeschränkungen und begleitenden Vorschriften gemäß Anhang IVa.

(3) Ab 1. Februar 2005 gelten für die Bewirtschaftung der Fischereien in der Kantabrischen See und westlich der Iberischen Halbinsel die Fischereiaufwandsbeschränkungen und begleitenden Vorschriften gemäß Anhang IVb.

(4) Ab 1. Februar 2005 gelten für die Bewirtschaftung des Seezungenbestands im westlichen Ärmelkanal die Fischereiaufwandsbeschränkungen und begleitenden Vorschriften gemäß Anhang IVc.

(5) Für die Bewirtschaftung der Sandaalbestände im Skagerrak und in der Nordsee gelten die Aufwandsbeschränkungen und begleitenden Vorschriften gemäß Anhang V.

⁽¹⁾ ABl. L 344 vom 31.12.2003, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1928/2004 (ABl. L 332 vom 6.11.2004, S. 5).

▼B

(6) Die Kommission legt den endgültigen Fischereiaufwand für 2005 für die Sandaalfischereien in den Gebieten IIa, IIIa und IV aufgrund der Bestimmungen in Anhang V Nummer 6 fest.

(7) Schiffe, die mit Fanggerät gemäß Nummer 4 der Anhänge IVa, IVb bzw. IVc in den Gebieten gemäß Nummer 2 der Anhänge IVa, IVb bzw. IVc Fischfang betreiben, müssen im Besitz einer gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1627/94 ausgestellten speziellen Fangerlaubnis sein.

(8) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Fischereiaufwand von Fischereifahrzeugen mit einer Tiefsee-Fangerlaubnis, gemessen in Kilowatt-Tagen außerhalb des Hafens, im Jahr 2005 nicht mehr als 90 % des jährlichen durchschnittlichen Fischereiaufwands beträgt, den die Fischereifahrzeuge dieses Mitgliedstaats im Jahr 2003 bei Fangreisen betrieben haben, die mit einer Tiefsee-Fangerlaubnis durchgeführt und bei denen Tiefseearten im Sinne der Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 2347/2002 — ausgenommen Goldlachs — gefangen wurden.

KAPITEL III

FANGMÖGLICHKEITEN UND BEGLEITENDE FANGBEDINGUNGEN FÜR DRITTLANDSCHIFFE*Artikel 13***Genehmigung**

Schiffe unter der Flagge von Barbados, Guyana, Japan, Südkorea, Norwegen, Suriname, Trinidad und Tobago und Venezuela sowie Schiffe, die auf den Färöern registriert sind, dürfen im Rahmen der in Anhang I festgesetzten Quoten Fänge in den Gemeinschaftsgewässern nach Maßgabe der Artikel 14, 15, 18, 19, 20, 21, 22, 23 and 24 tätigen.

*Artikel 14***Geografische Einschränkungen**

Die Fangtätigkeit der Schiffe unter der Flagge

- a) von Norwegen oder von Schiffen, die auf den Färöern registriert sind, ist auf die Teile der 200-Seemeilen-Zone beschränkt, die seewärts mehr als 12 Seemeilen von den Basislinien der Mitgliedstaaten in der Nordsee, dem Kattegat und im Atlantischen Ozean nördlich von 43°00'N liegen, mit Ausnahme des in Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 genannten Gebiets; im Skagerrak ist die Fangtätigkeit von Schiffen unter der Flagge Norwegens in einer Entfernung von mehr als vier Seemeilen von den Basislinien Dänemarks und Schwedens gestattet;
- b) von Barbados, Guyana, Japan, Südkorea, Suriname, Trinidad und Tobago und Venezuela ist auf die Teile der 200-Seemeilen-Zone beschränkt, die seewärts mehr als 12 Seemeilen von den Basislinien des französischen Departements Guayana liegen.

*Artikel 15***Anlandebestimmungen für Fänge und Beifänge**

Fänge aus Beständen, für die Fangmöglichkeiten festgesetzt worden sind, dürfen nur an Bord behalten oder angelandet werden, wenn die Fänge von Schiffen eines Drittlandes getätigt wurden, das über eine Quote verfügt, die noch nicht ausgeschöpft ist.



KAPITEL IV

LIZENZREGELUNGEN FÜR GEMEINSCHAFTSSCHIFFE*Artikel 16***Lizenzen und begleitende Bedingungen**

(1) Unbeschadet der allgemeinen Bestimmungen über Fanglizenzen und spezielle Fangerlaubnisse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1627/94 wird für die Ausübung der Fischerei in Drittlandgewässern eine Lizenz benötigt, die von den Behörden des Drittlands ausgestellt wird.

Unterabsatz 1 gilt jedoch nicht für den Einsatz folgender Gemeinschaftsschiffe in den norwegischen Gewässern der Nordsee:

- a) Schiffe mit einer Bruttoreaumzahl von 200 oder weniger,
- b) Schiffe, die auf andere Speisefische als Makrele fischen,
- c) Schiffe, die die Flagge Schwedens führen, nach gängiger Praxis.

(2) Die Höchstzahl der Lizenzen und sonstige begleitende Bedingungen werden in Anhang VI Teil I festgelegt. Die Lizenzanträge enthalten Angaben über die Art der Fischerei sowie den Namen und die Kennzeichen der Schiffe, für die Lizenzen erteilt werden sollen, und werden von den Behörden der Mitgliedstaaten an die Kommission gerichtet. Die Kommission leitet diese Anträge an die Behörden des betreffenden Drittlands weiter.

Überträgt ein Mitgliedstaat Quoten auf einen anderen Mitgliedstaat in den Fanggebieten gemäß Anhang VI Teil I, so schließt dies auch den Transfer von Lizenzen in angemessenem Umfang ein und ist der Kommission zu melden. Die in Anhang VI Teil I genannte Gesamtzahl der Lizenzen je Fanggebiet darf jedoch nicht überschritten werden.

(3) Die Gemeinschaftsschiffe befolgen die Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen und alle sonstigen Vorschriften, die im jeweiligen Einsatzgebiet gelten.

*Artikel 17***Färöer**

Gemeinschaftsschiffe mit einer Lizenz für die Ausübung einer gezielten Fischerei auf eine Art in den Gewässern der Färöer dürfen auch gezielte Fischerei auf eine andere Art ausüben, wenn sie diese Änderung den Behörden der Färöer zuvor mitteilen.

KAPITEL V

LIZENZREGELUNGEN FÜR DRITTLANDSCHIFFE*Artikel 18***Vorgeschriebener Besitz einer Lizenz oder speziellen Fangerlaubnis**

(1) Unbeschadet des Artikels 28b der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 sind Schiffe unter norwegischer Flagge mit einer Bruttoreumzahl von weniger als 200 von der Verpflichtung ausgenommen, im Besitz einer Lizenz oder Fangerlaubnis zu sein.

(2) Lizenzen und spezielle Fangerlaubnisse sind an Bord mitzuführen. Auf den Färöern oder in Norwegen registrierte Schiffe sind von dieser Verpflichtung jedoch ausgenommen.

(3) Drittländerschiffe, die am 31. Dezember 2004 zum Fischfang berechtigt sind, dürfen die Fischerei ab 1. Januar 2005 fortsetzen, bis die Liste der Schiffe, die zum Fischfang berechtigt sind, der Kommission vorgelegt und von ihr genehmigt worden ist.



Artikel 19

Beantragung einer Lizenz oder speziellen Fangerlaubnis

Einem an die Kommission gerichteten Antrag auf Erteilung einer Lizenz oder einer speziellen Fangerlaubnis durch eine Behörde eines Drittlands sind folgende Angaben beizufügen:

- a) Name des Schiffes,
- b) Registriernummer,
- c) äußere Kennbuchstaben und -ziffern,
- d) Registrierhafen,
- e) Name und Anschrift des Eigners oder Charterers,
- f) Bruttoreaumzahl und Länge über alles,
- g) Maschinenleistung,
- h) Rufzeichen und Wellenfrequenz,
- i) vorgesehene Fangmethode,
- j) vorgesehenes Fanggebiet,
- k) Arten, die gefangen werden sollen,
- l) Zeitraum, für den die Lizenz beantragt wird.

Artikel 20

Anzahl Lizenzen

Die Anzahl der Lizenzen und die speziellen Fangbedingungen sind in Anhang VI Teil II festgelegt.

Artikel 21

Ungültigkeitserklärung und Rücknahme

(1) Die Lizenzen und speziellen Fangerlaubnisse können im Zusammenhang mit der Ausgabe neuer Lizenzen und neuer spezieller Fangerlaubnisse für ungültig erklärt werden. Die Ungültigkeitserklärung wird am Tag vor der Ausgabe der neuen Lizenz und der neuen speziellen Fangerlaubnis durch die Kommission wirksam. Die neuen Lizenzen und speziellen Fangerlaubnisse gelten ab dem Ausgabebetag.

(2) Die Lizenzen und speziellen Fangerlaubnisse werden vor Ablauf ihrer Geltungsdauer ganz oder teilweise zurückgenommen, wenn die in Anhang I vorgesehene Quote für den betreffenden Bestand ausgeschöpft ist.

(3) Bei Nichteinhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen werden die Lizenzen und speziellen Fangerlaubnisse entzogen.

Artikel 22

Nichteinhaltung der einschlägigen Vorschriften

(1) Für Fischereifahrzeuge, bei denen die in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen nicht eingehalten wurden, werden für einen Zeitraum von längstens 12 Monaten keine Lizenz und keine spezielle Fangerlaubnis erteilt.

(2) Die Kommission teilt den Behörden des betreffenden Drittlands Namen und Merkmale der Schiffe mit, die ab dem darauf folgenden Monat wegen eines Verstoßes gegen die einschlägigen Vorschriften nicht zum Fischfang in der Fischereizone der Gemeinschaft zugelassen werden.



Artikel 23

Verpflichtungen der Lizenzinhaber

- (1) Drittlandsschiffe befolgen die Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen und alle sonstigen Vorschriften, die in ihrem jeweiligen Einsatzgebiet für Gemeinschaftsschiffe gelten, insbesondere die Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94, (EG) Nr. 88/98, (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 1434/98 und (EWG) Nr. 1381/87.
- (2) Die Fischereifahrzeuge nach Absatz 1 führen ein Fischereilogbuch, in das die in Anhang VII Teil I genannten Angaben eingetragen werden.
- (3) Drittlandsschiffe mit Ausnahme von Schiffen unter norwegischer Flagge im ICES-Gebiet IIIa übermitteln der Kommission nach Anhang VIII die dort genannten Angaben.

Artikel 24

Sonderbestimmungen für das französische Departement Guayana

- (1) Lizenzen für den Fischfang in den Gewässern des französischen Departements Guayana werden nur gewährt, wenn sich der betreffende Schiffseigner verpflichtet, auf Antrag der Kommission einen Beobachter an Bord zu nehmen.
- (2) Schiffskapitäne im Besitz einer Fanglizenz für Fisch oder Thunfisch in den Gewässern des französischen Departements Guayana legen den französischen Behörden bei der Anlandung ihrer Fänge nach jeder Fangreise eine Erklärung über die Mengen Garnelen vor, die seit der letzten Erklärung gefangen und an Bord behalten wurden. Diese Erklärung erfolgt nach dem Muster in Anhang VI Teil III. Der Kapitän haftet für die Richtigkeit der Erklärung. Die französischen Behörden treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Richtigkeit der Erklärungen zu prüfen, insbesondere durch Vergleich mit dem in Artikel 23 Absatz 2 genannten Fischereilogbuch. Nach der Prüfung wird die Erklärung von dem zuständigen Beamten unterzeichnet. Vor Ablauf eines jeden Monats übersenden die französischen Behörden der Kommission sämtliche Erklärungen für den Vormonat.
- (3) Fischereifahrzeuge, die in den Gewässern des französischen Departements Guayana fischen, führen ein Fischereilogbuch nach dem Muster in Anhang VII Teil II. Eine Kopie dieses Logbuches wird der Kommission über die französischen Behörden binnen 30 Tagen nach dem letzten Tag jeder Fangreise zugestellt.
- (4) Erhält die Kommission einen Monat lang keine Mitteilung zu einem Schiff, das im Besitz einer Lizenz für den Fischfang in Gewässern des französischen Departements Guayana ist, so wird die Lizenz dieses Schiffes entzogen.

KAPITEL VI

**SONDERBESTIMMUNGEN FÜR GEMEINSCHAFTSSCHIFFE
IM NAFO-REGELUNGSBEREICH**

ABSCHNITT 1

Gemeinschaftsbeteiligung

Artikel 25

Schiffsliste

- (1) Nur Gemeinschaftsschiffe mit einer Bruttoreaumzahl von über 50, denen der Flaggenmitgliedstaat eine spezielle Fangerlaubnis erteilt hat und die im NAFO-Schiffsregister aufgeführt sind, dürfen unter den in der Erlaubnis genannten Bedingungen im NAFO-Regelungsbereich fischen und die betreffenden Fänge an Bord behalten, umladen und anlanden.
- (2) Im Falle einer Änderung der Liste der Schiffe, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen, in der Gemeinschaft registriert sind und im

▼B

NAFO-Regelungsbereich fischen dürfen, meldet der betreffende Mitgliedstaat der Kommission diese Änderung in computerlesbarer Form mindestens 15 Tage, bevor das neue Schiff in den NAFO-Regelungsbereich einfährt. Die Kommission leitet diese Angaben unverzüglich an das NAFO-Sekretariat weiter.

(3) Die in Absatz 2 genannte Meldung enthält insbesondere folgende Angaben:

- a) die interne Nummer des Schiffes gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 26/2004 der Kommission vom 30. Dezember 2003 über das Fischereiflottenregister der Gemeinschaft ⁽¹⁾;
- b) das internationale Rufzeichen;
- c) gegebenenfalls den Schiffscharterer;
- d) den Schiffstyp.

(4) Bei Schiffen, die vorübergehend die Flagge eines Mitgliedstaats führen (Bareboatcharter), enthält diese Mitteilung folgende Angaben:

- a) Zeitpunkt, ab dem das Schiff zur Führung der Flagge des Mitgliedstaats berechtigt ist;
- b) Zeitpunkt, ab dem das Schiff vom Mitgliedstaat zur Fischerei im NAFO-Regelungsbereich zugelassen ist;
- c) Name des Staates, in dem das Schiff registriert ist oder früher registriert war, sowie Zeitpunkt, seit dem es nicht mehr die Flagge des genannten Staates führt;
- d) Name des Schiffes;
- e) von den zuständigen nationalen Behörden erteilte amtliche Registriernummer des Schiffes;
- f) Heimathafen des Schiffes nach der Überführung;
- g) Name des Schiffseigners oder -charterers;
- h) die Erklärung, dass der Kapitän ein Exemplar der im NAFO-Regelungsbereich geltenden Bestimmungen erhalten hat;
- i) Hauptfangarten des Schiffes im NAFO-Regelungsbereich;
- j) vorgesehene Fanggebiete.

ABSCHNITT 2

Technische Maßnahmen

Artikel 26

Maschenöffnung

(1) Die Verwendung von Schleppnetzen, die in irgendeinem Teil Maschen von geringerer Öffnung als 130 mm aufweisen, ist für den gezielten Fang der in Anhang IX genannten Grundfischarten verboten. Diese Maschenöffnung verringert sich gegebenenfalls auf eine Mindestöffnung von 60 mm bei der gezielten Fischerei auf Kurzflossenkalmar (*Illex illecebrosus*). Bei der direkten Fischerei auf Rochen (*Rajidae*) erhöht sich die Maschenöffnung auf mindestens 280 mm im Steert und 220 mm in allen anderen Teilen des Schleppnetzes.

(2) Schiffe, die Garnelen (*Pandalus borealis*) fangen, benutzen Netze mit einer Mindestmaschenöffnung von 40 mm.

⁽¹⁾ ABl. L 5 vom 9.1.2004, S. 25.

▼B*Artikel 27***Netzzubehör**

- (1) Die Verwendung anderer als in diesem Artikel genannter Vorrichtungen oder Hilfsmittel, die die Maschen eines Netzes verstopfen oder die Maschenöffnung verringern, ist verboten.
- (2) Segeltuch, Netzwerk oder anderes Material darf an der Unterseite des Steerts angebracht sein, um Beschädigungen zu mindern oder zu verhüten.
- (3) An der Oberseite des Steerts dürfen Vorrichtungen angebracht sein, sofern sie dessen Maschen nicht verstopfen. Als Oberseiten-Scheuerschutz dürfen nur die in Anhang X aufgeführten Vorrichtungen verwendet werden.
- (4) Fischereifahrzeuge, die Garnelen (*Pandalus borealis*) fangen, benutzen Sortiergitter mit einem Höchstabstand von 22 mm zwischen den Stäben. Fischereifahrzeuge, die Garnelen in der Division 3L fangen, verwenden überdies Gelenkketten mit einer Mindestlänge von 72 cm gemäß Anhang III Anlage 4.

*Artikel 28***Beifänge**

- (1) Schiffskapitäne dürfen keine gezielte Fischerei auf Arten ausüben, für die Beifanggrenzen gelten. Gezielte Fischerei auf eine Art wird dann ausgeübt, wenn diese Art in einem Hol den größten Gewichtsanteil am Fang ausmacht.
- (2) Beifänge der in Anhang ID genannten Arten, für die von der Gemeinschaft in einem Teil des NAFO-Regelungsbereichs keine Quote festgesetzt wurde, dürfen bei der gezielten Fischerei auf andere Arten in dem betreffenden Teilbereich pro Beifangart 2 500 kg oder 10 % Gewichtsanteil aller an Bord behaltenen Fänge nicht übersteigen, je nachdem, welche Berechnung den größeren Anteil ergibt. In den Teilen des NAFO-Regelungsbereichs, in denen die gezielte Fischerei auf bestimmte Arten verboten oder eine Quote „Sonstige“ voll ausgeschöpft ist, dürfen die Beifänge der in Anhang ID genannten Arten 1 250 kg bzw. 5 % nicht übersteigen.
- (3) Sobald die Gesamtmenge der Arten, für die Beifanggrenzen gelten, in einem Hol gewichtsmäßig oder prozentual die Grenzen nach Absatz 2 übersteigt, wechseln die Schiffe sofort den Fangplatz und entfernen sich mindestens fünf Seemeilen vom Bereich des letzten Hols. Sobald die Gesamtmenge der Arten, für die Beifanggrenzen gelten, in nachfolgenden Hols besagte Grenzen übersteigt, entfernen sich die Schiffe wiederum sofort mindestens fünf Seemeilen vom Bereich des letzten Hols und kehren frühestens nach 48 Stunden an diesen Fangplatz zurück.
- (4) Für die Garnelenfischerei (Fang von *Pandalus borealis*) gilt, dass die Schiffe unverzüglich einen mindestens fünf Seemeilen vom Bereich des letzten Hols entfernten Fangplatz anlaufen, sobald die Gesamtbeifänge aller in Anhang ID aufgeführten Arten in einem Hol einen gewichtsmäßigen Anteil von 5 % in der Division 3M und 2,5 % in der Division 3L übersteigen.
- (5) Bei der Berechnung des Beifanganteils an Grundfischarten werden Garnelenfänge nicht berücksichtigt.

*Artikel 29***Mindestfischgröße**

Fisch aus dem NAFO-Regelungsbereich, der nicht die in Anhang XI festgelegte Größe besitzt, darf nicht verarbeitet, an Bord behalten, umgeladen, angelandet, befördert, gelagert, verkauft, zur Schau gestellt oder zum Kauf angeboten werden, sondern ist unverzüglich ins Meer zurückzuwerfen. Überschreitet die Menge Fische, die nicht die erforderliche Größe aufweisen, 10 % der Gesamtmenge eines Fangs, so entfernt sich das Schiff mindestens fünf Seemeilen vom Fangplatz des

▼B

letzten Hols, bevor es seine Fangtätigkeit fortsetzt. Ist verarbeiteter Fisch einer Art, für die eine Mindestgröße vorgeschrieben ist, kleiner als in Anhang XI festgelegt, so wird davon ausgegangen, dass der unverarbeitete Fisch auch unterhalb der Mindestgröße lag.

*ABSCHNITT 3***Kontrollmaßnahmen***Artikel 30***Produktkennzeichnung und getrennte Lagerung**

- (1) Verarbeiteter Fisch, der im NAFO-Regelungsbereich gefangen wurde, ist so zu kennzeichnen, dass die Art und Erzeugnisklasse identifiziert werden können. Außerdem ist anzugeben, dass er im NAFO-Regelungsbereich gefangen wurde.
- (2) In der Division 3L gefangene Garnelen sowie im Untergebiet 2 und in den Divisionen 3KLMNO gefangener Schwarzer Heilbutt ist als in diesen Gebieten gefangen zu kennzeichnen.
- (3) Die Fänge sind deutlich nach Arten getrennt zu lagern. Die im NAFO-Regelungsbereich gefangenen Fische sind getrennt von Fängen aus anderen Gebieten zu lagern.

Die Fänge können in verschiedenen Bereichen des Laderaums gelagert werden, müssen jedoch in jedem Bereich klar durch Kunststoff, Sperrholz, Netzwerk u.ä. von Fängen anderer Arten getrennt werden.

*Artikel 31***Produktionslogbuch und Stauplan**

- (1) Die Kapitäne der Fischereifahrzeuge müssen die Artikel 6, 8, 11 und 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 einhalten und zusätzlich die in Anhang XII der vorliegenden Verordnung genannten Angaben ins Logbuch eintragen.
- (2) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission in computerlesbarer Form vor dem 15. jedes Monats die im Vormonat angelandeten Mengen aus den in Anhang XIII bezeichneten Beständen mit und übermittelt alle Angaben, die nach Artikel 11 und 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 bei ihm eingegangen sind.
- (3) Die Kapitäne von Gemeinschaftsschiffen führen für Fänge der in Anhang ID genannten Arten
 - a) ein Produktionslogbuch, dem aufgeschlüsselt nach Arten der Gesamtertrag zu entnehmen ist,
 - b) einen Stauplan, der für jede Art angibt, wo sie im Fischladeraum gelagert ist und welche Mengen (Produktgewicht in Kilogramm) sich an Bord befinden.
- (4) Das Produktionslogbuch und der Stauplan gemäß Absatz 3 werden täglich gegenüber dem Vortag, der von 00.00 Uhr (UTC) bis 24.00 Uhr (UTC) gerechnet wird, auf den neuesten Stand gebracht und verbleiben an Bord, bis das Schiff vollständig entladen wurde.
- (5) Die Kapitäne leisten die zur Überprüfung der im Logbuch aufgezeichneten Mengen und der an Bord gelagerten Verarbeitungserzeugnisse erforderliche Hilfe.

*Artikel 32***Netze**

Bei der gezielten Fischerei auf eine oder mehrere der in Anhang IX genannten Arten dürfen sich keine Netze an Bord befinden, die eine kleinere Maschenöffnung aufweisen als in Artikel 26 festgelegt. Schiffe, die auf derselben Fangreise auch außerhalb des NAFO-Regelungsbereichs fischen, dürfen jedoch solche Netze an Bord mitführen,

▼B

sofern diese sicher festgezurr und verstaut sind und nicht ohne weiteres eingesetzt werden können, das heißt,

- a) die Netze sind von ihren Scherbrettern sowie Zug- oder Schleppkabeln und -seilen gelöst, und
- b) auf oder über der Brücke befindliche Netze sind an einem Teil des Überbaus sicher festgezurr.

*Artikel 33***Umladungen**

Gemeinschaftsschiffe dürfen im NAFO-Regelungsbereich nur Umladungen vornehmen, wenn sie von ihren zuständigen Behörden eine entsprechende Genehmigung erhalten haben.

*Artikel 34***Überwachung des Fischereiaufwands**

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Fischereiaufwand seiner in Artikel 25 genannten Schiffe den Fangmöglichkeiten entspricht, die ihm im NAFO-Regelungsbereich zur Verfügung stehen.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens zum 31. Januar 2005 oder — nach diesem Zeitpunkt — mindestens 30 Tage vor dem beabsichtigten Beginn der Fischereitätigkeit den Fangplan für ihre Schiffe, die im NAFO-Regelungsbereich die betreffende Art fischen. Dieser Plan enthält unter anderem Angaben zur Identifizierung des Schiffes bzw. der Schiffe, die an der Fischerei teilnehmen, und zur voraussichtlichen Anzahl der Fangtage im NAFO-Regelungsbereich.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission unverbindlich über die beabsichtigten Tätigkeiten der Schiffe in anderen Gebieten.

Der Fangplan gibt Aufschluss über den Gesamtaufwand, der in diesen Fischereien eingesetzt werden soll, und stellt ihn den Fangmöglichkeiten gegenüber, die dem betreffenden Mitgliedstaat zur Verfügung stehen.

Spätestens am 31. Dezember 2005 erstatten die Mitgliedstaaten der Kommission Bericht über die Umsetzung ihrer Fangpläne und teilen die Anzahl der Schiffe mit, die tatsächlich an der Fischerei teilgenommen haben, sowie die Gesamtzahl der Fangtage.

*ABSCHNITT 4****Sonderbestimmungen für Garnelen****Artikel 35***Garnelenfang**

Jeder Mitgliedstaat meldet der Kommission täglich die Mengen Garnelen (*Pandalus borealis*), die in der Division 3L des NAFO-Regelungsbereichs von Schiffen eingebracht wurden, die seine Flagge führen und in der Gemeinschaft registriert sind. Sämtliche Fangtätigkeiten werden in Tiefen von über 200 m durchgeführt und sind jederzeit auf ein Fischereifahrzeug je Fangmenge des Mitgliedstaats beschränkt.

*ABSCHNITT 5****Sonderbestimmungen für den Wiederauffüllungsplan für Schwarzen Heilbutt****Artikel 36***Fangverbot für Schwarzen Heilbutt**

Gemeinschaftsschiffen ist es untersagt, im NAFO-Untergebiet 2 und in den Divisionen 3KLMNO Schwarzen Heilbutt zu fangen oder dort gefangenen Schwarzen Heilbutt an Bord zu behalten, umzuladen oder

▼B

anzulanden, es sei denn, ihr Flaggenmitgliedstaat hat ihnen eine spezielle Fangerlaubnis erteilt.

*Artikel 37***Schiffsliste**

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Fischereifahrzeuge, denen die spezielle Fangerlaubnis gemäß Artikel 36 erteilt werden soll, mit ihrem Namen und der in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 26/2004 definierten internen Nummer in einer Liste erfasst werden. Die Mitgliedstaaten erteilen die spezielle Fangerlaubnis nur, wenn das Schiff im NAFO-Schiffsregister aufgeführt ist.

(2) Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission die Liste gemäß Absatz 1 sowie alle späteren Änderungen dieser Liste in computerlesbarer Form.

(3) Änderungen der Liste gemäß Absatz 1 werden der Kommission mindestens fünf Tage vor dem Zeitpunkt übermittelt, zu dem das neu in die Liste aufgenommene Schiff in das Untergebiet 2 und die Divisionen 3KLMNO einfährt. Die Kommission leitet Änderungen der Liste unverzüglich an das NAFO-Sekretariat weiter.

(4) Jeder Mitgliedstaat ergreift die notwendigen Maßnahmen, um seine Quote für Schwarzen Heilbutt auf die Schiffe aufzuteilen, die in der Liste gemäß Absatz 1 aufgeführt sind. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission spätestens 15 Tage nach Inkrafttreten dieser Verordnung von der Quotenaufteilung in Kenntnis.

*Artikel 38***Meldungen**

(1) Die Kapitäne der in Artikel 37 Absatz 2 genannten Schiffe melden dem Flaggenmitgliedstaat

- a) die Mengen Schwarzen Heilbutt an Bord, wenn ein Gemeinschaftsschiff in das Untergebiet 2 und die Divisionen 3KLMNO einfährt. Diese Meldung erfolgt frühestens 12 Stunden und spätestens 6 Stunden vor der Einfahrt des Schiffes in dieses Gebiet;
- b) die wöchentlichen Fänge an Schwarzem Heilbutt. Dieser Bericht wird erstmals spätestens am Ende des siebten Tages nach Einfahrt des Schiffes in den Unterbereich 2 und die Divisionen 3KLMNO übermittelt oder, wenn die Fangreise länger als sieben Tage dauert, spätestens am Montag für Fänge, die in Unterbereich 2 und in den Divisionen 3KLMNO während der vorangegangenen Woche, die am Sonntag um 24.00 Uhr abgelaufen ist, erfolgt sind;
- c) die Mengen Schwarzen Heilbutt an Bord, wenn ein Gemeinschaftsschiff das Untergebiet 2 und die Divisionen 3KLMNO verlässt. Diese Meldung erfolgt frühestens 12 Stunden und spätestens 6 Stunden vor jeder Ausfahrt des Schiffes aus diesem Gebiet, unter Angabe der Anzahl Fangtage und der Gesamtfänge in diesem Gebiet;
- d) die bei jeder Umladung von Schwarzem Heilbutt während des Aufenthalts des Schiffes im Untergebiet 2 und den Divisionen 3KLMNO übernommenen und abgegebenen Mengen. Diese Meldung erfolgt spätestens 24 Stunden nach Abschluss der Umladung.

(2) Die Mitgliedstaaten leiten die Meldungen nach Absatz 1 Buchstaben a, c und d unmittelbar nach Erhalt an die Kommission weiter.

(3) Gilt die den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote durch die gemäß Absatz 2 gemeldeten Fänge an Schwarzem Heilbutt als zu 70 % ausgeschöpft, so übermitteln die Schiffskapitäne die Meldungen nach Absatz 1 Buchstabe b alle drei Tage.

▼B*Artikel 39***Bezeichnete Häfen**

- (1) Es ist untersagt, Schwarzen Heilbutt an anderen Plätzen als den von den NAFO-Vertragsparteien bezeichneten Häfen anzulanden. Anlandungen von Schwarzem Heilbutt in Häfen von Nichtvertragsparteien sind verboten.
- (2) Die Mitgliedstaaten bezeichnen die Häfen, in denen Schwarzer Heilbutt angelandet werden darf, und legen die einschlägigen Kontroll- und Überwachungsverfahren einschließlich der Bestimmungen für die Erfassung und Meldung der Mengen Schwarzen Heilbutts bei jeder Anlandung fest.
- (3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission binnen 15 Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine Liste der bezeichneten Häfen und binnen weiterer 15 Tage die einschlägigen Kontroll- und Überwachungsverfahren gemäß Absatz 2. Die Kommission leitet diese Angaben umgehend an das NAFO-Sekretariat weiter.
- (4) Die Kommission übermittelt allen Mitgliedstaaten umgehend eine Liste der bezeichneten Häfen gemäß Absatz 2 sowie der von anderen Vertragsparteien der NAFO bezeichneten Häfen.

*Artikel 40***Hafenkontrollen**

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass sich alle Schiffe, die einen bezeichneten Hafen zur Anlandung und/oder Umladung von Schwarzem Heilbutt, der im NAFO-Untergebiet 2 und in den Divisionen 3KLMNO gefangen wurde, anlaufen, einer Hafenkontrolle gemäß der Hafenkontrollregelung der NAFO unterziehen.
- (2) Es ist verboten, Fänge der in Absatz 1 genannten Schiffe zu entladen und/oder umzuladen, solange keine Kontrollbeamten anwesend sind.
- (3) Alle entladenen Mengen werden vor ihrem Weitertransport zu einem Kühllager oder einem anderen Bestimmungsort nach Arten gewogen.
- (4) Die Mitgliedstaaten übermitteln den betreffenden Hafenkontrollbericht, mit Kopie an die Kommission, binnen sieben Arbeitstagen nach Abschluss der Kontrolle an das NAFO-Sekretariat.

*Artikel 41***Anlande- und Umladeverbot für Schiffe von Nichtvertragsparteien**

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Anlandungen und Umladungen von Schwarzem Heilbutt von Nichtvertragsparteischiffen, die im NAFO-Regelungsbereich Fischfang betrieben haben, verboten werden.

*Artikel 42***Follow-up**

Die Mitgliedstaaten legen der Kommission bis 31. Dezember 2005 einen Bericht über die Durchführung der Maßnahmen nach den Artikeln 36 bis 41 vor, in dem die Gesamtzahl der Fangtage angegeben ist.

*ABSCHNITT 6***Sonderbestimmungen für Rotbarsch***Artikel 43***Rotbarschfang**

- (1) Jeden zweiten Montag meldet der Kapitän eines Gemeinschaftsschiffs, das im Untergebiet 2 und in den Divisionen IF, 3K und 3M

▼B

des NAFO-Regelungsbereichs Rotbarschfang betreibt, den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, dessen Flagge das Schiff führt oder in dem es registriert ist, die Rotbarschmengen, die in den am vorhergehenden Sonntag um 24.00 Uhr abgelaufenen zwei Wochen in den genannten Gebieten gefangen wurden.

Haben die getätigten Fänge einen Umfang von 50 % der TAC erreicht, so muss diese Meldung wöchentlich, und zwar jeden Montag erfolgen.

(2) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission jeden zweiten Dienstag vor 12.00 Uhr die Rotbarschmengen, die in den am vorhergehenden Sonntag um 24.00 Uhr abgelaufenen zwei Wochen in Untergebiet 2 und den Divisionen IF, 3K und 3M des NAFO-Regelungsbereichs von Schiffen unter ihrer Flagge, die in ihrem Hoheitsgebiet gemeldet sind, gefangen wurden.

Haben die getätigten Fänge einen Umfang von 50 % der TAC erreicht, so muss diese Meldung wöchentlich erfolgen.

KAPITEL VII

**SONDERBESTIMMUNGEN FÜR GEMEINSCHAFTSSCHIFFE
IM CCAMLR-BEREICH***ABSCHNITT 1**Beschränkungen und Angaben zu den Schiffen**Artikel 44***Fangverbote und -beschränkungen**

(1) Die gezielte Fischerei auf die in Anhang XIV aufgeführten Arten ist in den in jenem Anhang ausgewiesenen Gebieten und während der dort genannten Zeiträume verboten.

(2) Für neue Fischereien und Versuchsfischereien gelten die in Anhang XV genannten Fang- und Beifanggrenzen in den dort angegebenen Untergebieten.

*Artikel 45***Angaben zu den Schiffen, die zur Fischerei im CCAMLR-Bereich befugt sind**

(1) Zusätzlich zu den Angaben gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission ab dem 1. August 2005 folgende Angaben zu den befugten Schiffen:

- a) IMO-Nummer (sofern gegeben);
- b) gegebenenfalls frühere Flagge;
- c) internationales Rufzeichen;
- d) Name und Anschrift des/der Schiffseigner und, falls bekannt, des/der wirtschaftlichen Eigentümer;
- e) Schiffstyp;
- f) Bauort und -jahr;
- g) Länge;
- h) folgende Farbfotos des Schiffs:
 - i) eine Aufnahme von mindestens 12 × 7 cm der Steuerbordseite des Schiffs, auf dem dieses in seiner vollen Länge und mit sämtlichen Aufbauten abgebildet ist;
 - ii) eine Aufnahme von mindestens 12 × 7 cm der Backbordseite des Schiffs, auf dem dieses in seiner vollen Länge und mit sämtlichen Aufbauten abgebildet ist;
 - iii) eine Aufnahme von mindestens 12 × 7 cm des direkt von achtern fotografierten Hecks;

▼B

- i) Maßnahmen, die eine Manipulation des an Bord installierten satellitengestützten Schiffsüberwachungssystems ausschließen sollen.
- (2) Ab dem 1. August 2005 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission, soweit möglich, außerdem folgende Angaben zu den Schiffen, die zur Fischerei im CCAMLR-Bereich befugt sind:
 - a) Name und Anschrift des Betreibers, sofern nicht mit dem/den Schiffseigner(n) identisch;
 - b) Namen und Staatsangehörigkeit des Kapitäns und gegebenenfalls des Fischereikapitäns;
 - c) Fangmethode bzw. -methoden;
 - d) Breite (m);
 - e) Bruttoregistertonnen;
 - f) Art und Nummer der Kommunikationsmittel (Nummer von INMARSAT A, B und C);
 - g) normale Besatzung;
 - h) Hauptmaschinenleistung (kW);
 - i) Ladekapazität (Tonnen), Zahl und Kapazität (in m³) der Fischladeräume;
 - j) sonstige als sinnvoll erachtete Angaben (z.B. Eisklassifizierung).

*ABSCHNITT 2**Versuchsfischerei**Artikel 46***Teilnahme an Versuchsfischerei**

- (1) Fischereifahrzeuge, die die Flagge Spaniens führen, in Spanien registriert sind und der CCAMLR gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 gemeldet wurden, dürfen im FAO-Untergebiet 88.1 und in den Divisionen 58.4.1, 58.4.2 sowie in den Divisionen 58.4.3a und 58.4.3b außerhalb der Gebiete unter nationaler Gerichtsbarkeit an der Langleinen-Versuchsfischerei auf *Dissostichus* spp. teilnehmen.
- (2) In den Divisionen 58.4.3a und 58.4.3b darf zu keiner Zeit mehr als ein Fischereifahrzeug fischen.
- (3) Die Gesamtfang- und Beifanggrenzen für das Untergebiet 88.1 und die Divisionen 58.4.1 und 58.4.2 und ihre Aufteilung nach kleinen Forschungsfeldern (Small Scale Research Units — SSRU) innerhalb der Untergebiete und Divisionen sind in Anhang XV festgelegt. Der Fischfang wird in jedem SSRU eingestellt, wenn die gemeldeten Fänge die vorgegebene Fanggrenze erreicht haben, und besagtes SSRU wird für die restliche Saison für den Fischfang geschlossen.
- (4) Der Fischfang muss in möglichst großen geografischen und bathymetrischen Entfernungen erfolgen, um die zur Bestimmung des Fischereipotenzials erforderlichen Daten zu sammeln und eine übermäßige Konzentration von Fängen und Aufwand zu vermeiden. In den Divisionen 58.4.1 und 58.4.2 darf nicht in Tiefen von weniger als 550 m gefischt werden.

*Artikel 47***Melderegungen**

Fischereifahrzeuge, die an der Versuchsfischerei nach Artikel 46 teilnehmen, unterliegen folgenden Fang- und Aufwandsmeldesystemen:

- a) dem Fünf-Tage-Melde-System gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 601/2004, mit der Ausnahme, dass die Mitgliedstaaten der Kommission die Fang- und Aufwandsmeldungen spätestens zwei Arbeitstage nach dem Ende jedes Meldezeitraums zur sofortigen Weitergabe an die CCAMLR übermitteln. Im Untergebiet 88.1 und

▼B

- in den Divisionen 58.4.1 und 58.4.2 werden die Meldungen je SSRU vorgenommen;
- b) dem monatlichen Meldesystem gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 des Rates;
 - c) zu melden sind Stückzahl und Gesamtgewicht der wieder über Bord geworfenen *Dissostichus eleginoides* und *Dissostichus mawsoni*, einschließlich der Tiere mit krankhaftem Fleisch („jellymeat“).

*Artikel 48***Sonderbestimmungen**

(1) Die Versuchsfischerei gemäß Artikel 46 wird im Hinblick auf die Reduzierung von tödlichen Beifängen von Seevögeln bei der Langleinenfischerei nach Maßgabe von Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 600/2004 des Rates vom 22. März 2004 mit technischen Maßnahmen für die Fischerei im Bereich des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis⁽¹⁾ durchgeführt. Außerdem gilt Folgendes:

- a) Bei dieser Fischerei ist das Überbordwerfen von Fischabfällen verboten.
- b) Fischereifahrzeuge, die an der Versuchsfischerei in den Divisionen 58.4.1 und 58.4.2 teilnehmen und in Bezug auf das Beschweren von Langleinen den CCAMLR-Protokollen (A, B oder C) entsprechen, sind von der Vorschrift befreit, die Leinen nachts auszulegen; hat ein Schiff jedoch insgesamt drei (3) Seevögel gefangen, so muss es nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 erneut die Leinen nachts auslegen.
- c) Fischereifahrzeuge, die an der Versuchsfischerei in den Untergebieten 88.1 und den Divisionen 58.4.3a und 58.4.3b teilnehmen und die insgesamt drei (3) Seevögel gefangen haben, stellen unverzüglich die Fangtätigkeit ein und dürfen für den Rest der Saison 2004/2005 außerhalb der normalen Fangsaison keine Fische mehr fangen.

(2) Fischereifahrzeuge, die an der Versuchsfischerei im FAO-Untergebiet 88.1 teilnehmen, müssen ferner folgende Auflagen erfüllen:

- a) Den Schiffen ist es verboten, Folgendes ins Meer einzubringen:
 - i) Öl oder Kraftstoffe oder ölige Rückstände, außer mit einer Genehmigung nach Anhang I von MARPOL 73/78 (Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe);
 - ii) Müll;
 - iii) Essensreste, die nicht durch ein Sieb mit Öffnungen von maximal 25 mm passen;
 - iv) Geflügel oder Geflügelteile (einschließlich Eierschalen);
 - v) Abwasser in einer Entfernung von bis zu 12 Seemeilen von Land- oder Eismassen oder Abwasser bei Fahrt des Schiffes mit weniger als vier Knoten;
 - vi) Müllverbrennungstasche.
- b) In Untergebiet 88.1 dürfen kein lebendes Geflügel und keine lebenden Vögel verbracht werden, und nicht verbrauchtes geschlachtetes Geflügel muss aus dem Untergebiet 88.1 entfernt werden.
- c) In Untergebiet 88.1 ist die Fischerei auf *Dissostichus* spp. innerhalb von zehn Seemeilen vor der Küste der Balleny Islands untersagt.

⁽¹⁾ ABl. L 97 vom 1.4.2004, S. 1.

▼B*Artikel 49***Begriffsbestimmung des Hols**

- (1) Im Sinne dieses Abschnitts umfasst ein Hol das Aussetzen von einer oder mehreren Leinen an einem einzigen Standort. Die genaue geografische Position eines Hols für die Zwecke der Fang- und Aufwandsmeldung richtet sich nach dem Mittelpunkt der ausgesetzten Leine oder Leinen.
- (2) Um als Forschungshol bezeichnet zu werden,
- a) müssen die betreffenden Hols mindestens fünf Seemeilen von einander entfernt, gemessen vom geografischen Mittelpunkt jedes Hols, durchgeführt werden;
 - b) werden bei jedem Hol mindestens 3 500 und höchstens 10 000 Haken ausgelegt; hierzu können am selben Standort eine Reihe verschiedener Leinen ausgelegt werden;
 - c) wird jede Langleine für mindestens sechs Stunden ausgelegt, gemessen vom Zeitpunkt, an dem die Leine vollständig ausgelegt ist, bis zum Zeitpunkt, an dem die Leine eingeholt wird.

*Artikel 50***Forschungsprogramme**

Fischereifahrzeuge, die an Versuchsfischerei gemäß Artikel 46 teilnehmen, führen in allen SSRU, in die das FAO-Untergebiet 88.1 und die Divisionen 58.4.1 und 58.4.2 unterteilt sind, Forschungsprogramme durch. Das Forschungsprogramm wird wie folgt durchgeführt:

- a) bei der ersten Einfahrt in ein SSRU werden die ersten zehn Hols, auch als „erste Reihe“ bezeichnet, als „Forschungshols“ bezeichnet und müssen den in Artikel 49 Absatz 2 genannten Kriterien genügen;
- b) die nächsten zehn Hols oder, wenn diese zuerst erreicht wird, die nächste Fangmenge von zehn Tonnen werden/wird als „zweite Reihe“ bezeichnet. Hols der zweiten Reihe können nach Ermessen des Kapitäns als normale Versuchsfischerei gefischt werden. Sie können aber auch als Forschungshols bezeichnet werden, wenn sie die Anforderungen des Artikels 49 Absatz 2 erfüllen;
- c) bei Beendigung der ersten und zweiten Reihe von Hols unternimmt das Schiff, wenn der Kapitän in demselben SSRU weiterfischen möchte, eine „dritte Reihe“; in allen drei Reihen werden mithin insgesamt 20 Forschungshols durchgeführt. Die dritte Reihe ist während desselben Aufenthalts in den SSRU durchzuführen wie die erste und die zweite Reihe;
- d) das Schiff darf nach Abschluss von 20 Forschungshols der dritten Reihe in demselben SSRU weiterfischen;
- (e) in den SSRU A, B, C, E und G in Untergebiet 88.1, in denen der befischbare Meeresboden keine 15 000 km² umfasst, finden die Buchstaben b, c und d keine Anwendung und das Schiff darf nach Abschluss von zehn Forschungshols im selben SSRU weiterfischen.

*Artikel 51***Datenerhebungsprogramme**

(1) Fischereifahrzeuge, die Versuchsfischerei gemäß Artikel 46 betreiben, führen in allen SSRU, in die das FAO-Untergebiet 88.1 und die Divisionen 58.4.1 und 58.4.2 unterteilt sind, Datenerhebungsprogramme durch. Das Datenerhebungsprogramm umfasst:

- a) Position und Meerestiefe an jedem Ende jeder Leine in einem Hol;
- b) Aussetzzeit, Verbleib der Leine im Meer und Einholzeit;
- c) Anzahl und Art der an der Oberfläche verlorenen Fische;
- d) Anzahl ausgesetzter Haken;

▼B

- e) Art des Köders;
 - f) Erfolg der Köderung (%);
 - g) Art der verwendeten Haken und
 - h) See- und Wetterbedingungen sowie Mondphase bei Aussetzen der Leinen.
- (2) Alle in Absatz 1 aufgeführten Daten sind für jedes Forschungshol zu erfassen; insbesondere sind alle Fische in einem Forschungshol bis zu 100 Fischen zu messen und mindestens 30 Fischproben für biologische Untersuchungen zu ziehen. Werden mehr als 100 Fische gefangen, so sind Stichproben zu nehmen.

*Artikel 52***Markierungsprogramm**

Jedes Fischereifahrzeug, das Versuchsfischerei gemäß Artikel 46 betreibt, führt folgendes Markierungsprogramm durch:

- a) Während der gesamten Saison wird gemäß dem CCAMLR-Markierungsprotokoll pro Tonne Frischfischgewicht ein Exemplar *Dissostichus* spp. markiert und wieder freigelassen. Die Schiffe stellen ihr Markierungsprogramm erst ein, nachdem sie 500 Exemplare markiert haben, bzw. verlassen die Fischerei erst, nachdem sie ein Exemplar pro Tonne Fanggewicht markiert haben;
- b) es werden Exemplare aller Größen erfasst, um der vorgeschriebenen Anzahl von einem Exemplar je Tonne Fanggewicht zu genügen. Alle wieder freigelassenen Exemplare werden doppelt markiert und die Freilasswege erfolgen über ein möglichst breites geografisches Gebiet;
- c) alle Kennzeichnungsmarken tragen eine einmalige Seriennummer und eine Adresse, damit der Ursprung zurückverfolgt werden kann, wenn markierte Fische wieder gefangen werden;
- d) wieder gefangene markierte Fische (d.h. mit einer zuvor angebrachten Marke gefangene Fische) sind nicht erneut freizulassen, selbst wenn sie nur für kurze Zeit in Freiheit waren;
- e) von allen wieder gefangenen, markierten Exemplaren sind biologische Proben (Länge, Gewicht, Geschlecht, Gonadenentwicklung) und, soweit möglich, elektronische Fotografien zu nehmen sowie die Otholiten und die Kennzeichnungsmarke zu entfernen;
- f) alle einschlägigen Daten der Kennzeichnungsmarken und die Aufzeichnungen zu den Wiederfängen markierter Fische sind dem CCAMLR binnen drei Monaten, nachdem das Schiff diese Fischereien verlassen hat, elektronisch in CCAMLR-Format zu übermitteln;
- g) alle einschlägigen Markierungsdaten, die Aufzeichnungen zu Wiederfängen und den wieder gefangenen Exemplaren sind ebenfalls nach dem CCAMLR-Markierungsprotokoll in CCAMLR-Format der zuständigen regionalen Markierungs-Datenbank zu übermitteln.

*Artikel 53***Wissenschaftliche Beobachter**

Jedes Fischereifahrzeug, das Versuchsfischerei gemäß Artikel 46 betreibt, nimmt für die Dauer seiner Fangeinsätze mindestens zwei wissenschaftliche Beobachter an Bord, von denen einer nach der CCAMLR-Regelung für internationale wissenschaftliche Beobachtung bestellt wird.



KAPITEL VIII
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 54

Wissenschaftliche Überwachung

(1) Diese Verordnung gilt nicht für Fischereieinsätze, die ausschließlich zum Zweck wissenschaftlicher Forschung unternommen werden; die betreffenden Einsätze müssen mit Genehmigung und unter der Aufsicht des betreffenden Mitgliedstaats durchgeführt werden und sind der Kommission und dem Mitgliedstaat, in dessen Gewässern sie durchgeführt werden, im Voraus zu melden.

(2) Meerestiere, die zu dem in Absatz 1 genannten Zweck gefangen werden, dürfen verkauft, gelagert, zur Schau gestellt oder zum Kauf angeboten werden, wenn sie

- a) den Vorschriften in Anhang XII der Verordnung (EG) Nr. 850/98 sowie den nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur⁽¹⁾ erlassenen Vermarktungsnormen entsprechen oder
- b) unmittelbar zu anderen Zwecken als zum menschlichen Verzehr verkauft werden.

Artikel 55

Datenübertragung

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission Daten über angelandete Mengen in computerlesbarer Form unter Verwendung der in jeder Bestandstabelle genannten Bestandscodes.

Artikel 56

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2005.

Werden für den CCAMLR-Bereich TAC schon für Zeiträume festgesetzt, die vor dem 1. Januar 2005 beginnen, so gilt Artikel 44 ab Beginn des entsprechenden Zeitraums der TAC-Anwendung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

⁽¹⁾ ABl. L 17 vom 21.1.2000, S. 22. Geändert durch die Beitrittsakte von 2003.



ANHANG I

FANGMÖGLICHKEITEN FÜR GEMEINSCHAFTSSCHIFFE IN GEBIETEN MIT FANGBESCHRÄNKUNGEN SOWIE FÜR DRITTLANDSCHIFFE IN EG-GEWÄSSERN, AUFGESCHLÜSSELT NACH ARTEN UND GEBIETEN (IN TONNEN LEBENDGEWICHT, SOFERN NICHT ANDERS ANGEZEIGT)

Alle in diesem Anhang genannten Fanggrenzen gelten als Quoten im Sinne von Artikel 9 dieser Verordnung und unterliegen deshalb den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93, insbesondere den Artikeln 14 und 15.

Die Bestände sind für jedes Gebiet nach der alphabetischen Reihenfolge der lateinischen Bezeichnungen aufgeführt. Nachstehend eine Vergleichstabelle der gebräuchlichen Namen und der lateinischen Bezeichnungen:

<i>Name</i>	<i>3-Alpha-Code</i>	<i>Wissenschaftlicher Name</i>
Antarktischer Krill	KRI	<i>Euphausia superba</i>
Arktische Seespinne	PCR	<i>Chionoecetes</i> spp.
Bändereisfisch	ANI	<i>Champscephalus gunnari</i>
Blattschuppiger Schlingerhai	GUQ	<i>Centrophorus squamosus</i>
Blauer Marlin	BUM	<i>Makaira nigricans</i>
Blauer Wittling	WHB	<i>Micromesistius poutassou</i>
Blauleng	BLI	<i>Molva dyptergia</i>
Butte	LEZ	<i>Lepidorhombus</i> spp.
Dornhai	DGS	<i>Squalus acanthias</i>
Flunder	FLX	<i>Platichthys flesus</i>
Gabeldorsche	FOX	<i>Phycis</i> spp.
Geißelgarnelen	PEN	<i>Penaeus</i> spp.
Gelbflossenthun	YFT	<i>Thunnus albacares</i>
Gelbschwanzflunder	YEL	<i>Limanda ferruginea</i>
Gestreifter Katfisch	CAT	<i>Anarhichas lupus</i>
Glatter Schwarzer Dornhai	ETP	<i>Etmopterus pusillus</i>
Goldlachs	ARU	<i>Argentina silus</i>
Granatbarsch	ORY	<i>Hoplostethus atlanticus</i>
Graue Notothenia	NOS	<i>Lepidonotothen squamifrons</i>
Grenadier	GRV	<i>Macrourus</i> spp.
Grenadierfisch	RNG	<i>Coryphaenoides rupestris</i>
Großaugenthun	BET	<i>Thunnus obesus</i>
Großer schwarzer Dornhai	ETR	<i>Etmopterus princeps</i>
Grüne Notothenia	NOG	<i>Gobionotothen gibberifrons</i>
Heilbutt	HAL	<i>Hippoglossus hippoglossus</i>
Hering	HER	<i>Clupea harengus</i>
Heringshai	POR	<i>Lamna nasus</i>
Hundshai	GAG	<i>Galeorhinus galeus</i>
Kabeljau	COD	<i>Gadus morhua</i>

▼B

<i>Name</i>	<i>3-Alpha-Code</i>	<i>Wissenschaftlicher Name</i>
Kaiserbarsch	ALF	<i>Beryx</i> spp.
Kaisergranat	NEP	<i>Nephrops norvegicus</i>
Kleiner schwarzer Dornhai	ETX	<i>Etmopterus spinax</i>
Kliesche	DAB	<i>Limanda limanda</i>
Krebse	PAI	<i>Paralomis</i> spp.
Kurzflossen-Kalmar	SQI	<i>Illex illecebrosus</i>
Lachs	SAL	<i>Salmo salar</i>
Langschnauzen-Eisfisch	LIC	<i>Channichthys rhinoceratus</i>
Laternenfisch	LAC	<i>Lampanyctus achirus</i>
Leng	LIN	<i>Molva molva</i>
Limande	LEM	<i>Microstomus kitt</i>
Lumb	USK	<i>Brosme brosme</i>
Makrele	MAC	<i>Scomber scombrus</i>
Marmorbarsch	NOR	<i>Notothenia rossii</i>
Mittelmeer-Leng	SLI	<i>Molva macrophthalmus</i>
Nordatlantik-Grenadier	RHG	<i>Macrourus berglax</i>
Plattfische	FLX	<i>Pleuronectiformes</i>
Polardorsch	POC	<i>Boreogadus saida</i>
Pollack	POL	<i>Pollachius pollachius</i>
Portugiesenhai	CYO	<i>Centroscymnus coelolepis</i>
Raue Scharbe	PLA	<i>Hippoglossoides platessoides</i>
Riesenhai	BSK	<i>Cetorhinus maximus</i>
Rochen	SRX-RAJ	<i>Rajidae</i>
Rotbarsch	RED	<i>Sebastes</i> spp.
Rote Fleckbrasse	SBR	<i>Pagellus bogaraveo</i>
Roter Thun	BFT	<i>Thunnus thynnus</i>
Rotzunge	WIT	<i>Glyptocephalus cynoglossus</i>
Sandaal	SAN	<i>Ammodytidae</i>
Sardellen	ANE	<i>Engraulis encrasicolus</i>
Schellfisch	HAD	<i>Melanogrammus aeglefinus</i>
Schnabeldornhai	DCA	<i>Deania calcea</i>
Schokoladenhai	SCK	<i>Dalatias licha</i>
Scholle	PLE	<i>Pleuronectes platessa</i>
Schwarzer Degenfisch	BSF	<i>Aphanopus carbo</i>
Schwarzer Heilbutt	GHL	<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>
Schwarzer Seehecht	TOP	<i>Dissostichus eleginoides</i>
Schwertfisch	SWO	<i>Xiphias gladius</i>
Scotia-See-Eisfisch	SSI	<i>Chaenocephalus aceratus</i>
Seehecht	HKE	<i>Merluccius merluccius</i>
Seelachs	POK	<i>Pollachius virens</i>

▼ B

<i>Name</i>	<i>3-Alpha-Code</i>	<i>Wissenschaftlicher Name</i>
Seeteufel	ANF	<i>Lophiidae</i>
Seezunge	SOL	<i>Solea solea</i>
South-Georgia-Eisfisch	SGI	<i>Pseudochaenichthys georgianus</i>
Sprotte	SPR	<i>Sprattus sprattus</i>
Steinbutt	TUR	<i>Psetta maxima</i>
Stintdorsch	NOP	<i>Trisopterus esmarki</i>
Stöcker	JAX	<i>Trachurus spp.</i>
Tiefseegarnelen	PRA	<i>Pandalus borealis</i>
Weißer Gabeldorsch	HKW	<i>Urophycis tenuis</i>
Weißer Marlin	WHM	<i>Tetrapturus alba</i>
Weißer Thun	ALB	<i>Thunnus alalunga</i>
Wittling	WHG	<i>Merlangius merlangus</i>

▼ B

ANHANG IA

OSTSEE

Sämtliche TAC in diesem Gebiet, ausgenommen Scholle und Kabeljau in Untergebiet 25-32, werden im Rahmen der IBSFC festgesetzt.

▼ M4

Art: Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiete: Untergebiete 30—31 HER/3D30.; HER/3D31.
Finnland	72 625
Schweden	14 231
EG	86 856
TAC	86 856
Analytische TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 nicht gelten.	

▼ B

Art: Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiete: Untergebiete 22-24 HER/3B23.; HER/3C22.; HER/3D24.
Dänemark	6 448
Deutschland	25 380
Finnland	3
Polen	5 985
Schweden	8 184
EG	46 000
TAC	46 000
Analytische TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 nicht gelten.	

Art: Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiete: Untergebiete 25-29 (Ausgenommen Golf von Riga) und 32 HER/3D25.; HER/3D26.; HER/3D27.; HER/3D28.; HER/3D29.; HER/3D32.
Dänemark	2 588
Deutschland	686
Estland	13 218
Finnland	25 801
Lettland	3 262
Litauen	3 405 ⁽¹⁾
Polen	27 862 ⁽²⁾
Schweden	39 350
EG	116 172 ⁽³⁾
TAC	130 000
Analytische TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 nicht gelten.	

⁽¹⁾ Wegen Überfischung im Jahr 2003 wurde die Quote gemäß IBSFC-Entscheidung um 30 t gekürzt.

⁽²⁾ Wegen Überfischung im Jahr 2003 wurde die Quote gemäß IBSFC-Entscheidung um 1 450 t gekürzt.

⁽³⁾ Wegen Überfischung im Jahr 2003 wurde die Quote gemäß IBSFC-Entscheidung um 1 480 t gekürzt.

▼B

Art: Hering <i>Clupea harengus</i>		Gebiete: Golf von Riga HER/03D.RG
Estland	16 972 ⁽¹⁾	
Lettland	20 452	
EG	37 424 ⁽¹⁾	
TAC	38 000	Analytische TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 nicht gelten.

⁽¹⁾ Wegen Überfischung im Jahr 2003 wurde die Quote gemäß IBSFC-Entscheidung um 576 t gekürzt.

Art: Kabeljau <i>Gadus morhua</i>		Gebiete: Untergebiete 25-32 (EG-Gewässer) COD/3D25.; COD/3D26.; COD/ 3D27.; COD/3D28.; COD/3D29.; COD/3D30.; COD/3D31.; COD/3D32.
Dänemark	8 959	
Deutschland	3 564	
Estland	873	
Finnland	686	
Lettland	3 331	
Litauen	2 189 ⁽¹⁾	
Polen	10 203 ⁽²⁾	
Schweden	9 077	
EG	38 882 ⁽³⁾	
TAC	N/A	Analytische TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 nicht gelten.

⁽¹⁾ Wegen Überfischung im Jahr 2003 wurde die Quote gemäß IBSFC-Entscheidung um 6 t gekürzt.

⁽²⁾ Wegen Überfischung im Jahr 2003 wurde die Quote gemäß IBSFC-Entscheidung um 112 t gekürzt.

⁽³⁾ Wegen Überfischung im Jahr 2003 wurde die Quote gemäß IBSFC-Entscheidung um 118 t gekürzt.

Art: Kabeljau <i>Gadus morhua</i>		Gebiete: Untergebiete 22-24 (EG-Gewässer) COD/3B23.; COD/3C22.; COD/3D24.
Dänemark	10 781	
Deutschland	5 271	
Estland	239	
Finnland	212	
Lettland	892	
Litauen	579	
Polen	2 885	
Schweden	3 841	
EG	24 700	
TAC	24 700	Analytische TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 nicht gelten.

▼ **B**

Art: Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>		Gebiete: IIIbcd (EG-Gewässer) PLE/3B23.; PLE/3C22.; PLE/3D24.; PLE/3D25.; PLE/3D26.; PLE/3D27.; PLE/3D28.; PLE/3D29.; PLE/3D30.; PLE/3D31.; PLE/3D32.
Dänemark	2 697	
Deutschland	300	
Schweden	203	
Polen	565	
EG	3 766	
TAC	entfällt	Vorsorgliche TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

Art: Lachs <i>Salmo salar</i>		Gebiete: IIIbcd (EG-Gewässer) ausgenommen Untergebiet 32 SAL/3B23.; SAL/3C22.; SAL/3D24.; SAL/3D25.; SAL/3D26.; SAL/3D27.; SAL/3D28.; SAL/3D29.; SAL/3D30.; SAL/3D31.
Dänemark	93 512 ⁽¹⁾	
Deutschland	10 404 ⁽¹⁾	
Estland	9 504 ⁽¹⁾	
Finnland	116 603 ⁽¹⁾	
Lettland	59 478 ⁽¹⁾	
Litauen	6 992 ⁽¹⁾	
Polen	28 368 ⁽¹⁾	
Schweden	126 400 ⁽¹⁾	
EG	451 260 ⁽¹⁾	
TAC	460 000 ⁽¹⁾	Analytische TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 nicht gelten.

⁽¹⁾ In Stückzahl ausgedrückt.

Art: Lachs <i>Salmo salar</i>		Gebiete: Untergebiet 32 SAL/3D32.
Estland	1 581 ⁽¹⁾	
Finnland	13 838 ⁽¹⁾	
EG	15 419 ⁽¹⁾	
TAC	17 000 ⁽¹⁾	Analytische TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 nicht gelten.

⁽¹⁾ In Stückzahl ausgedrückt.

▼ **B**

Art: Sprotte <i>Sprattus sprattus</i>	Gebiete: IIIbcd (EG-Gewässer) SPR/3B23.; SPR/3C22.; SPR/3D24.; SPR/3D25.; SPR/3D26.; SPR/3D27.; SPR/3D28.; SPR/3D29.; SPR/3D30.; SPR/3D31.; SPR/3D32.
Dänemark	48 785
Deutschland	30 907
Estland	56 650
Finnland	25 538
Lettland	68 420
Litauen	24 750
Polen	141 275 ⁽¹⁾
Schweden	94 311
EG	490 636 ⁽¹⁾
TAC	550 000

Analytische TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

⁽¹⁾ Wegen Überfischung im Jahr 2003 wurde die Quote gemäß IBSFC-Entscheidung um 3 924 t gekürzt.



ANHANG IB

SKAGERRAK UND KATTEGAT, NORDSEE UND WESTLICHE
GEMEINSCHAFTSGEWÄSSERICES-Gebiete Vb (EG-Gewässer), VI, VII, VIII, IX, X, CECAF (EG-
Gewässer) und Französisch Guayana

Art: Sandaal <i>Ammodytidae</i>		Gebiete: IV (Norwegische Gewässer) SAN/04-N.
Dänemark	9 500	
Vereinigtes Königreich	500	
EG	10 000	
TAC	entfällt	Vorsorgliche TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 nicht gelten.

Art: Sandaal <i>Ammodytidae</i>		Gebiete: IIa ⁽¹⁾ , IIIa, IV ⁽¹⁾ SAN/2A3A4.
Dänemark	618 767	
Vereinigtes Königreich	13 525	
Alle Mitgliedstaaten	23 668 ⁽²⁾	
EG	655 960	
Norwegen	5 000 ⁽³⁾	
TAC	660 960	Vorsorgliche TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 nicht gelten.

⁽¹⁾ EG-Gewässer, mit Ausnahme der Gewässer innerhalb von 6 Meilen von den Basislinien des Vereinigten Königreichs bei Shetland, Fair Isle und Foula.

⁽²⁾ Ausgenommen Dänemark und Vereinigtes Königreich.

⁽³⁾ In der Nordsee zu fischen.

Art: Goldlachs <i>Argentina silus</i>		Gebiete: I, II (Gemeinschaftsgewässer und internationale Gewässer)
Deutschland	31	
Frankreich	10	
Niederlande	25	
Vereinigtes Königreich	50	
EG	116	
Art: Goldlachs <i>Argentina silus</i>		Gebiete: III, IV (Gemeinschaftsgewässer und internationale Gewässer)
Dänemark	1 180	
Deutschland	12	
Frankreich	8	
Irland	8	
Niederlande	55	
Schweden	46	
Vereinigtes Königreich	21	
EG	1 331	

▼ **B**

Art: Goldlachs <i>Argentina silus</i>	Gebiete: V, VI, VII (Gemeinschaftsgewässer und internationale Gewässer)
Deutschland	405
Frankreich	9
Irland	375
Niederlande	4 225
Vereinigtes Königreich	297
EG	5 310
TAC	5 310

Art: Lumb <i>Brosme brosme</i>	Gebiete: EG-Gewässer der Gebiete IIa, IV, Vb, VI, VII USK/2A47-C
--	--

EG	entfällt ⁽¹⁾
Norwegen	4 000 ⁽²⁾ ⁽³⁾
TAC	entfällt

⁽¹⁾ In Verordnung (EG) Nr. 2270/2004 aufgeführt.

⁽²⁾ Davon ist in den Untergebieten Vb, VI und VII jederzeit ein Beifang an anderen Arten von 25 % je Schiff gestattet. In den ersten 24 Stunden nach Beginn der Fischerei kann dieser Satz in einem bestimmten Fanggrund überschritten werden. Die gesamten Beifänge an anderen Arten in Untergebiet Vb, VI und VII dürfen 3 000 t nicht überschreiten.

⁽³⁾ Einschließlich Leng. Die norwegischen Quoten von 6 800 t Leng und 4 000 t Lumb sind in einem Umfang bis zu 2 000 t austauschbar und dürfen nur mit Langleinen in ICES-Division Vb und Untergebiet VI und VII gefischt werden.

Art: Lumb <i>Brosme brosme</i>	Gebiete: IV (Norwegische Gewässer) USK/04-N.
--	--

Belgien	1
Dänemark	191
Deutschland	1
Frankreich	1
Niederlande	1
Vereinigtes Königreich	5
EG	200

TAC entfällt

Vorsorgliche TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 nicht gelten.

Art: Riesenhai <i>Cetorhinus maximus</i>	Gebiete: EG-Gewässer der Gebiete IV, VI und VII BSK/467.
--	--

EG	0
TAC	0

Art: Hering ⁽¹⁾ <i>Clupea harengus</i>	Gebiete: IIIa HER/03A.
---	----------------------------------

Dänemark	40 104
Deutschland	642
Schweden	41 950
EG	82 696
Färöer	500 ⁽²⁾

TAC 96 000

Analytische TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 nicht gelten.
--

⁽¹⁾ Angelandet als Gesamtfang oder vom übrigen Fang sortiert.

⁽²⁾ Im Skagerrak zu fischen.

▼ **M3**

Art: Hering ⁽¹⁾ <i>Clupea harengus</i>		Gebiet: IV nördlich von 53° 30' N HER/4AB
Dänemark	95 211	
Deutschland	57 215	
Frankreich	20 548	
Niederlande	56 745	
Schweden	5 443	
Vereinigtes Königreich	70 395	
EG	305 557	
Norwegen	60 000 ⁽²⁾	
TAC	535 000	Analytische TAC, wo die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 nicht gelten.

(1) Angelandet als Gesamtfang oder vom übrigen Fang sortiert; jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission seine Heringsanlandungen getrennt nach den ICES-Gebieten IVa und IVb mit (Gebiete HER/04A und HER/04B).

(2) Können in EG-Gewässern gefangen werden. Fänge im Rahmen dieser Quote sind vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen.

Besondere Bedingungen:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehend angegebenen Gebieten nur die dort aufgeführten Mengen gefangen werden.

Norwegische Gewässer südlich von 62° N
(HER/*04N-)

EG 60 000

▼ **B**

Art: Hering ⁽¹⁾ <i>Clupea harengus</i>		Gebiete: Norwegische Gewässer südlich von 62° N HER/04-N.
Schweden	1 102 ⁽¹⁾	
EG	1 102	
TAC	entfällt	
(1) Beifänge an Kabeljau, Schellfisch, Pollack und Wittling werden auf die betreffenden Quoten angerechnet.		
Art: Hering ⁽¹⁾ <i>Clupea harengus</i>		Gebiete: IIIa HER/03A-BC
Dänemark	20 642	
Deutschland	184	
Schweden	3 324	
EG	24 150	
TAC	24 150	Analytische TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 nicht gelten.

(1) Unsortiert angelandeter Heringsbeifang in Fischereien auf andere Arten.

▼B

Art: Hering ⁽¹⁾ <i>Clupea harengus</i>	Gebiete: IIa (EG-Gewässer), IV, VIId HER/2A47DX
Belgien	248
Dänemark	47 865
Deutschland	248
Frankreich	248
Niederlande	248
Schweden	234
Vereinigtes Königreich	909
EG	50 000
TAC	50 000

Analytische TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 nicht gelten.

⁽¹⁾ Unsortiert angelandeter Heringsbeifang in Fischereien auf andere Arten.

Art: Hering ⁽¹⁾ <i>Clupea harengus</i>	Gebiete: IVc ⁽²⁾ , VIId HER/4CXB7D
Belgien	9 684 ⁽³⁾
Dänemark	1 882 ⁽³⁾
Deutschland	1 131 ⁽³⁾
Frankreich	19 341 ⁽³⁾
Niederlande	34 704 ⁽³⁾
Vereinigtes Königreich	7 551 ⁽³⁾
EG	74 293
TAC	535 000

Analytische TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 nicht gelten.

⁽¹⁾ Angelandet als Gesamtfang oder vom übrigen Fang sortiert.

⁽²⁾ Außer Blackwater-Bestand: Es handelt sich um den Heringsbestand in dem Seegebiet der Themsemündung innerhalb eines Gebiets, das von einer Linie begrenzt wird, die von Landguard Point (51°56' N, 1°19,1' O) genau nach Süden bis 51°33' N und dann genau nach Westen bis zu einem Punkt an der Küste des Vereinigten Königreichs läuft.

⁽³⁾ Bis zu 50 % dieser Quote kann auf das ICES-Gebiet IVb übertragen werden. Diese Übertragungen müssen jedoch zuvor der Kommission mitgeteilt werden.

Art: Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiete: Vb, VIaN ⁽¹⁾ (EG-Gewässer), VIb HER/5B6ANB
Deutschland	3 291
Frankreich	623
Irland	4 447
Niederlande	3 291
Vereinigtes Königreich	17 788
EG	29 440
Färöer	660 ⁽²⁾
TAC	30 100

Analytische TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

⁽¹⁾ Bezug auf den Heringsbestand in ICES-Division VIa nördlich von 56°00' N und in dem Teil von VIa, der östlich von 07°00' W und nördlich von 55°00' N, ausgenommen Clyde..

⁽²⁾ Diese Quote darf nur in VIa nördlich von 56° 30' N gefischt werden.

▼ B

Art: Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiete: VIaS ⁽¹⁾ , VIIbc HER/6AS7BC
Irland	12 727
Niederlande	1 273
EG	14 000
TAC	14 000
Analytische TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.	

⁽¹⁾ Bezug auf den Heringsbestand in ICES-Division VIa südlich von 56°00' N und westlich von 07° 00' W.

Art: Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiete: VIa Clyde ⁽¹⁾ HER/06ACL.
Vereinigtes Königreich	1 000
EG	1 000
TAC	1 000
Vorsorgliche TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.	

⁽¹⁾ Clyde-Bestand: es handelt sich um den Heringsbestand im Seegebiet nordöstlich einer Linie von Mull of Kintyre nach Corsewall Point.

Art: Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiete: VIIa ⁽¹⁾ HER/07A/MM
Irland	1 250
Vereinigtes Königreich	3 550
EG	4 800
TAC	4 800
Analytische TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.	

⁽¹⁾ ICES-Division VIIa abzüglich des dem ICES-Gebiet VIIghjk zugerechneten Gebiets mit folgender Abgrenzung:
— im Norden 52° 30'N
— im Süden 52° 00'N
— im Westen die Küste Irlands
— im Osten die Küste des Vereinigten Königreichs.

Art: Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiete: VIIe,f HER/7EF.
Frankreich	500
Vereinigtes Königreich	500
EG	1 000
TAC	1 000
Vorsorgliche TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.	

▼ **B**

Art: Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiete: VIIg,h,j,k ⁽¹⁾ HER/7G-K.
Deutschland	144
Frankreich	802
Irland	11 236
Niederlande	802
Vereinigtes Königreich	16
EG	13 000
TAC	13 000
Analytische TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.	

(1) ICES-Division VIIg,h,j,k wird erweitert um das Gebiet mit folgender Abgrenzung:

- im Norden 52° 30'N,
- im Süden 52° 00'N,
- im Westen die Küste Irlands
- im Osten die Küste des Vereinigten Königreichs.

Art: Sardelle <i>Engraulis encrasicolus</i>	Gebiete: VIII ANE/08.
Spanien	27 000
Frankreich	3 000
EG	30 000
TAC	30 000
Vorsorgliche TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 nicht gelten.	

Art: Sardelle <i>Engraulis encrasicolus</i>	Gebiete: IX, X, CEGAF 34.1.1 (EG-Gewässer) ANE/9/3411
Spanien	3 826
Portugal	4 174
EG	8 000
TAC	8 000
Vorsorgliche TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 nicht gelten.	

Art: Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiete: Skagerrak COD/03AN.
Belgien	10
Dänemark	3 119
Deutschland	78
Niederlande	20
Schweden	546
EG	3 773
TAC	3 900
Analytische TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 nicht gelten.	

▼ **B**

Art: Kabeljau <i>Gadus morhua</i>		Gebiete: Kattegat COD/03AS.
Dänemark	617	
Deutschland	13	
Schweden	370	
EG	1 000	
TAC	1 000	Analytische TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

Art: Kabeljau <i>Gadus morhua</i>		Gebiete: IIa (EG-Gewässer), IV COD/2AC4.
Belgien	807	
Dänemark	4 635	
Deutschland	2 939	
Frankreich	997	
Niederlande	2 619	
Schweden	31	
Vereinigtes Königreich	10 631	
EG	22 659	
Norwegen	4 641 ⁽¹⁾	
TAC	27 300	Analytische TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 nicht gelten.

(¹) Können in EG-Gewässern gefangen werden. Fänge im Rahmen dieser Quote sind vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen.

Besondere Bedingungen:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden.

	Norwegische Gewässer (COD/*04N-)	
EG	19 694	
Art: Kabeljau <i>Gadus morhua</i>		Gebiete: Norwegische Gewässer südlich von 62° N COD/04-N.
Schweden	411	
EG	411	
TAC	entfällt	Analytische TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

▼ **B**

Art: Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiete: Vb (EG-Gewässer), VI, XII, XIV COD/561214
Belgien	1
Deutschland	11
Frankreich	114
Irland	162
Vereinigtes Königreich	433
EG	721
TAC	721

Analytische TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

Besondere Bedingungen:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden.

	Vb (EG Gebiete), VIa (COD/*5BC6A)
Belgien	1
Deutschland	10
Frankreich	110
Irland	156
Vereinigtes Königreich	415
EG	692

Art: Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiete: VIIa COD/07A.
Belgien	29
Frankreich	79
Irland	1 416
Niederlande	7
Vereinigtes Königreich	619
EG	2 150
TAC	2 150

Analytische TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

Art: Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiete: VIIb-k, VIII, IX, X, CEGAF 34.1.1 (EG-Gewässer) COD/7X7A34
Belgien	266
Frankreich	4 554
Irland	849
Niederlande	38
Vereinigtes Königreich	493
EG	6 200
TAC	6 200

Analytische TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

▼ B

Art: Butt <i>Lepidorhombus</i> spp.		Gebiete: IIa (EG-Gewässer), IV (EG-Gewässer) LEZ/2AC4-C
Belgien	5	
Dänemark	4	
Deutschland	4	
Frankreich	28	
Niederlande	22	
Vereinigtes Königreich	1 677	
EG	1 740	
TAC	1 740	Vorsorgliche TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.
Art: Butt <i>Lepidorhombus</i> spp.		Gebiete: Vb (EG-Gewässer), VI, XII, XIV LEZ/561214
Spanien	327	
Frankreich	1 277	
Irland	373	
Vereinigtes Königreich	903	
EG	2 880	
TAC	2 880	Vorsorgliche TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.
Art: Butt <i>Lepidorhombus</i> spp.		Gebiete: VII LEZ/07.
Belgien	520	
Spanien	5 779	
Frankreich	7 013	
Irland	3 189	
Vereinigtes Königreich	2 762	
EG	19 263	
TAC	19 263	Analytische TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.
Art: Butt <i>Lepidorhombus</i> spp.		Gebiete: VIIIabde LEZ/8ABDE.
Spanien	1 238	
Frankreich	999	
EG	2 237	
TAC	2 237	Analytische TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

▼ B

Art: Butt <i>Lepidorhombus</i> spp.		Gebiete: VIIIc, IX, X, CEGAF 34.1.1 (EG-Gewässer) LEZ/8C3411
Spanien	1 233	
Frankreich	62	
Portugal	41	
EG	1 336	
TAC	1 336	Analytische TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.
Art: Kliesche und Flunder <i>Limanda limanda</i> und <i>Platichthys flesus</i>		Gebiete: IIa (EG-Gewässer), IV (EG-Gewässer) D/F/2AC4-C
Belgien	491	
Dänemark	1 844	
Deutschland	2 766	
Frankreich	192	
Niederlande	11 151	
Schweden	6	
Vereinigtes Königreich	1 550	
EG	18 000	
TAC	18 000	Vorsorgliche TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.
Art: Seeteufel <i>Lophiidae</i>		Gebiete: IIa (EG-Gewässer), IV (EG-Gewässer) ANF/2AC4-C
Belgien	365	
Dänemark	804	
Deutschland	393	
Frankreich	75	
Niederlande	276	
Schweden	9	
Vereinigtes Königreich	8 392	
EG	10 314	
TAC	10 314	Analytische TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.
Art: Seeteufel <i>Lophiidae</i>		Gebiete: IV (Norwegische Gewässer) ANF/04-N.
Belgien	54	
Dänemark	1 381	
Deutschland	22	
Niederlande	20	
Vereinigtes Königreich	323	
EG	1 800	
TAC	entfällt	Analytische TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 nicht gelten.

▼ **B**

Art: Seeteufel <i>Lophiidae</i>		Gebiete: Vb (EG-Gewässer), VI, XII, XIV ANF/561214
Belgien	168	
Deutschland	192	
Spanien	180	
Frankreich	2 073	
Irland	469	
Niederlande	162	
Vereinigtes Königreich	1 442	
EG	4 686	
TAC	4 686	Analytische TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 nicht gelten.
Art: Seeteufel <i>Lophiidae</i>		Gebiete: VII ANF/07.
Belgien	2 318	
Deutschland	258	
Spanien	921	
Frankreich	14 874	
Irland	1 901	
Niederlande	300	
Vereinigtes Königreich	4 510	
EG	25 082	
TAC	25 082	Analytische TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.
Art: Seeteufel <i>Lophiidae</i>		Gebiete: VIIa,b,d,e ANF/8ABDE.
Spanien	932	
Frankreich	5 188	
EG	6 120	
TAC	6 120	Analytische TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.
Art: Seeteufel <i>Lophiidae</i>		Gebiete: VIIIc, IX, X, CEGAF 34.1.1 (EG-Gewässer) ANF/8C3411
Spanien	1 629	
Frankreich	2	
Portugal	324	
EG	1 955	
TAC	1 955	Analytische TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

▼ **B**

Art: Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>		Gebiete: IIIa, IIIbcd (EG-Gewässer) HAD/3A/BCD
Belgien	18	
Dänemark	3 036	
Deutschland	193	
Niederlande	4	
Schweden	359	
EG	3 610 ⁽¹⁾	
TAC	4 018	Analytische TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 nicht gelten.

⁽¹⁾ Ausgenommen geschätzte 239 t Beifang in der Industriefischerei.

Art: Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>		Gebiete: IIa (EG-Gewässer), IV HAD/2AC4.
Belgien	544	
Dänemark	3 742	
Deutschland	2 381	
Frankreich	4 150	
Niederlande	408	
Schweden	264	
Vereinigtes Königreich	39 832	
EG	51 321 ⁽¹⁾	
Norwegen	14 679	
TAC	66 000	Analytische TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 nicht gelten.

⁽¹⁾ Ausgenommen geschätzte 578 t Beifang in der Industriefischerei.

Besondere Bedingungen:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden.

	Norwegische Gewässer (HAD/*04N-)	
EG	38 175	
Art: Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>		Gebiete: Norwegische Gewässer, südlich von 62° N HAD/04-N.
Schweden	761	
EG	761	
TAC	entfällt	Analytische TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 nicht gelten.

▼ B

Art: Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>		Gebiete: VIb, XII, XIV HAD/6B1214
Belgien	2	
Deutschland	2	
Frankreich	77	
Irland	55	
Vereinigtes Königreich	566	
EG	702	
TAC	702	Analytische TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 nicht gelten.

Art: Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>		Gebiete: Vb, VIa (EG-Gewässer) HAD/5BC6A.
Belgien	17	
Deutschland	20	
Frankreich	838	
Irland	598	
Vereinigtes Königreich	6 127	
EG	7 600	
TAC	7 600	Analytische TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

Art: Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>		Gebiete: VII, VIII, IX, X, CEGAF 34.1.1 (EG-Gewässer) HAD/7/3411
Belgien	128	
Frankreich	7 680	
Irland	2 560	
Vereinigtes Königreich	1 152	
EG	11 520	
TAC	11 520	Vorsorgliche TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

Besondere Bedingungen:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

	VIIa (HAD/*07A.)	
Belgien		24
Frankreich		109
Irland		649
Vereinigtes Königreich		718
EG		1 500

In ihren Meldungen über die Ausschöpfung ihrer Quoten an die Kommission weisen die Mitgliedstaaten die in VIIa gefangenen Mengen getrennt aus. Anlandungen von Schellfisch, der in Division VIIa gefangen wurde, sind verboten, wenn sie 1 500 t übersteigen.

▼ **B**

Art: Wittling <i>Merlangius merlangus</i>		Gebiete: IIIa WHG/03A.
Dänemark	651	
Niederlande	2	
Schweden	70	
EG	723 ⁽¹⁾	
TAC	1 500	Vorsorgliche TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 nicht gelten.

⁽¹⁾ Ausgenommen geschätzte 750 t Beifang in der Industriefischerei.

Art: Wittling <i>Merlangius merlangus</i>		Gebiete: IIa (EG-Gewässer), IV WHG/2AC4.
Belgien	605	
Dänemark	2 618	
Deutschland	681	
Frankreich	3 935	
Niederlande	1 513	
Schweden	4	
Vereinigtes Königreich	10 444	
EG	19 800 ⁽¹⁾	
Norwegen	2 800 ⁽²⁾	
TAC	28 000	Vorsorgliche TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 nicht gelten.

⁽¹⁾ Ausgenommen geschätzte 5 400 t Beifang in der Industriefischerei.

⁽²⁾ Können in EG-Gewässern gefangen werden. Fänge im Rahmen dieser Quote sind vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen.

Besondere Bedingungen:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

	Norwegische Gewässer (WHG/*04N-)	
EG		17 073
Art: Wittling <i>Merlangius merlangus</i>		Gebiete: Vb (EG-Gewässer), VI, XII, XIV WHG/561214
Deutschland	10	
Frankreich	195	
Irland	478	
Vereinigtes Königreich	917	
EG	1 600	
TAC	1 600	Analytische TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

▼ B

Art: Wittling <i>Merlangius merlangus</i>		Gebiete: VIIa WHG/07A.
Belgien	1	
Frankreich	18	
Irland	296	
Niederlande	0	
Vereinigtes Königreich	199	
EG	514	
TAC	514	Analytische TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.
Art: Wittling <i>Merlangius merlangus</i>		Gebiete: VIIb-k WHG/7X7A.
Belgien	211	
Frankreich	12 960	
Irland	6 006	
Niederlande	105	
Vereinigtes Königreich	2 318	
EG	21 600	
TAC	21 600	Analytische TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.
Art: Wittling <i>Merlangius merlangus</i>		Gebiete: VIII WHG/08.
Spanien	1 440	
Frankreich	2 160	
EG	3 600	
TAC	3 600	Vorsorgliche TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.
Art: Wittling <i>Merlangius merlangus</i>		Gebiete: IX, X, CEGAF 34.1.1 (EG-Gewässer) WHG/9/3411
Portugal	816	
EG	816	
TAC	816	Vorsorgliche TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.
Art: Wittling und Pollack <i>Merlangius merlangus</i> und <i>Pollachius pollachius</i>		Gebiete: Norwegische Gewässer, südlich von 62° N W/P/04-N.
Schweden	190	
EG	190	
TAC	entfällt	Analytische TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 nicht gelten.

▼ **B**

Art: Seehecht <i>Merluccius merluccius</i>	Gebiete: IIIa, IIIbcd (EG-Gewässer) HKE/3A/BCD
Dänemark	1 183
Schweden	101
EG	1 284
TAC	1 284 ⁽¹⁾
Analytische TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.	

⁽¹⁾ Im Rahmen einer Gesamt-TAC von 42 600 t für den nördlichen Seehechtbestand.

Art: Seehecht <i>Merluccius merluccius</i>	Gebiete: IIa (EG-Gewässer), IV (EG-Gewässer) HKE/2AC4-C
Belgien	21
Dänemark	866
Deutschland	99
Frankreich	191
Niederlande	50
Vereinigtes Königreich	269
EG	1 496
TAC	1 496 ⁽¹⁾
Analytische TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.	

⁽¹⁾ Im Rahmen einer Gesamt-TAC von 42 600 t für den nördlichen Seehechtbestand.

Art: Seehecht <i>Merluccius merluccius</i>	Gebiete: Vb (EG-Gewässer), VI, VII, XII, XIV HKE/571214
Belgien	220
Spanien	7 042
Frankreich	10 873
Irland	1 318
Niederlande	142
Vereinigtes Königreich	4 293
EG	23 888
TAC	23 888 ⁽¹⁾
Analytische TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.	

⁽¹⁾ Im Rahmen einer Gesamt-TAC von 42 600 t für den nördlichen Seehechtbestand.

Besondere Bedingungen:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden.

	VIIIabde (HKE/*8ABDE)
Belgien	28
Spanien	1 137
Frankreich	1 137
Irland	142
Niederlande	14
Vereinigtes Königreich	639
EG	3 096

▼ **B**

Art: Seehecht <i>Merluccius merluccius</i>	Gebiete: VIIIA,b,d,e HKE/8ABDE.
Belgien	7
Spanien	4 902
Frankreich	11 009
Niederlande	14
EG	15 932
TAC	15 932 ⁽¹⁾

Analytische TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

⁽¹⁾ Im Rahmen einer Gesamt-TAC von 42 600 t für den nördlichen Seehechtbestand.

Besondere Bedingungen:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden.

Vb (EG-Gewässer), VI, VII, XII, XIV (HKE/*57-14)	
Belgien	1
Spanien	1 420
Frankreich	2 557
Niederlande	4
EG	3 982

Art: Seehecht <i>Merluccius merluccius</i>	Gebiete: VIIIc, IX, X, CEGAF 34.1.1 (EG-Gewässer) HKE/8C3411
Spanien	3 819
Frankreich	367
Portugal	1 782
EG	5 968
TAC	5 968

Analytische TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

Art: Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>	Gebiete: IIa (EG-Gewässer), IV (EG-Gewässer) WHB/2AC4-C
Dänemark	118 475
Deutschland	195
Niederlande	359
Schweden	382
Vereinigtes Königreich	2 613
EG	122 024
Norwegen	40 000 ⁽¹⁾
TAC	entfällt

Analytische TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 nicht gelten.

⁽¹⁾ Im Rahmen einer Gesamtquote von 120 000 t in EG-Gewässern.

▼B

Art: Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>		Gebiete: IV (Norwegische Gewässer) WHB/04-N.
Dänemark	18 050	
Vereinigtes Königreich	950	
EG	19 000	
TAC	entfällt	Analytische TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 nicht gelten.

Art: Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>		Gebiete: V, VI, VII, XII und XIV WHB/571214
Dänemark	9 803	
Deutschland	37 947	
Spanien	63 244 ⁽¹⁾	
Frankreich	52 809	
Irland	75 893	
Niederlande	119 216	
Portugal	4 743 ⁽¹⁾	
Vereinigtes Königreich	110 678	
EG	474 333	
Norwegen	120 000 ⁽²⁾ ⁽³⁾	
Färöer	45 000 ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾	
TAC	entfällt	Analytische TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

⁽¹⁾ Davon dürfen bis zu 75 % in den Gebieten VIIIc, IX, X, CECAF 34.1.1 (EG-Gewässer) gefangen werden.

⁽²⁾ Dürfen in EG-Gewässern in den Gebieten II, IVa, VIa nördlich von 56°30'N, VIb, VII westlich von 12°W gefangen werden.

⁽³⁾ Davon dürfen bis zu pm t Goldlachs (*Argentina spp.*) sein.

⁽⁴⁾ Fänge von Blauem Wittling dürfen unvermeidbare Beifänge von Goldlachs (*Argentina spp.*) einschließen.

⁽⁵⁾ Dürfen in EG-Gewässern in den Gebieten VIa nördlich von 56°30' N, VIb, VII westlich von 12° W gefangen werden.

Besondere Bedingungen:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden.

		IVa WHB/*04A-C
Norwegen	40 000	
Art: Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>		Gebiete: VIIIa,b,d,e WHB/8ABDE.
Spanien	24 404	
Frankreich	18 936	
Portugal	3 661	
Vereinigtes Königreich	17 672	
EG	64 673	
TAC	entfällt	Analytische TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

Besondere Bedingungen:

Die obigen Quoten dürfen in ICES-Division Vb (EG-Gewässer), Untergebiete VI, VII, XII und XIV (WHB/*5B-14) gefangen werden.

▼B

Art: Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>		Gebiete: VIIIc, IX, X, CEGAF 34.1.1 (EG-Gewässer) WHB/8C3411
Spanien	107 382	
Portugal	26 845	
EG	134 227	
TAC	entfällt	Analytische TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.
Art: Limande und Rotzunge <i>Microstomus kitt</i> und <i>Glyptocephalus cynoglossus</i>		Gebiete: IIa (EG-Gewässer), IV (EG-Gewässer) L/W/2AC4-C
Belgien	352	
Dänemark	970	
Deutschland	125	
Frankreich	265	
Niederlande	807	
Schweden	11	
Vereinigtes Königreich	3 970	
EG	6 500	
TAC	6 500	Vorsorgliche TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.
Art: Blauleng <i>Molva dyptergia</i>		Gebiete: IIa, IV, Vb, VI, VII (Gemeinschaftsgewässer) BLI/2A47-C
EG	entfällt ⁽¹⁾	
Norwegen	200	
TAC	entfällt	
⁽¹⁾ In Verordnung (EG) Nr. 2270/2004 aufgeführt.		
Art: Blauleng <i>Molva dyptergia</i>		Gebiete: EG-Gewässer der Gebiete VIa (nördlich von 56°30' N), VIb BLI/6AN6B.
Färöer	900 ⁽¹⁾	
TAC	entfällt	
⁽¹⁾ Mit Schleppnetz zu fischen; Beifänge an Grenadierfisch und Schwarzem Degenfisch werden auf diese Quote angerechnet.		
Art: Leng <i>Molva molva</i>		Gebiete: I, II (Gemeinschaftsgewässer und internationale Gewässer)
Dänemark	10	
Deutschland	10	
Frankreich	10	
Vereinigtes Königreich	10	
Andere ⁽¹⁾	5	
EG	45	
⁽¹⁾ Nur Beifänge. Die gezielte Fischerei ist im Rahmen dieser Quote nicht gestattet.		

▼ **M1**

Art: Leng <i>Molva molva</i>	Gebiete: III (Gemeinschaftsgewässer und internationale Gewässer)
Belgien	10 ⁽¹⁾
Dänemark	76
Deutschland	10
Schweden	30
Vereinigtes Königreich	10 ⁽¹⁾
EG	136

⁽¹⁾ Darf nicht in Abteilung 3, IIIb, c, d gefischt werden.

▼ **B**

Art: Leng <i>Molva molva</i>	Gebiete: IV (Gemeinschaftsgewässer und internationale Gewässer)
Belgien	25
Dänemark	397
Deutschland	246
Frankreich	221
Niederlande	8
Schweden	17
Vereinigtes Königreich	3 052
EG	3 966

Art: Leng <i>Molva molva</i>	Gebiete: V (Gemeinschaftsgewässer und internationale Gewässer)
Belgien	12
Dänemark	9
Deutschland	9
Frankreich	9
Vereinigtes Königreich	9
EG	48

Art: Leng <i>Molva molva</i>	Gebiete: VI, VII, VIII, IX, X, XII, XIV (Gemeinschaftsgewässer und internationale Gewässer)
Belgien	56
Dänemark	10
Deutschland	204
Spanien	4 124
Frankreich	4 397
Irland	1 102
Portugal	10
Vereinigtes Königreich	5 063
EG	14 966

▼B

Art: Leng <i>Molva molva</i>	Gebiete: EG-Gewässer der Gebiete IIa, IV, Vb, VI, VII LIN/2A47-C
EG	entfällt ⁽¹⁾
Norwegen	6 800 ⁽²⁾ ⁽³⁾
Färöer	800 ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾
TAC	entfällt
<p>(1) In Verordnung (EG) Nr. 2270/2004 aufgeführt.</p> <p>(2) Davon ist in den Untergebieten VI und VII jederzeit ein Beifang an anderen Arten von 25 % je Schiff gestattet. In den ersten 24 Stunden nach Beginn der Fischerei kann dieser Satz in einem bestimmten Fanggrund überschritten werden. Die gesamten Beifänge an anderen Arten in Untergebiet VI und VII dürfen 3 000 t nicht überschreiten.</p> <p>(3) Einschließlich Lumb. Die norwegischen Quoten von 6 000 t Leng und 4 000 t Lumb sind in einem Umfang bis zu 2 000 t austauschbar und dürfen nur mit Langleinen in ICES-Division Vb und Untergebiet VI und VII gefischt werden.</p> <p>(4) Einschließlich Blauleng und Lumb. Dürfen nur mit Langleinen in VIa (nördlich von 56° 30' N) und VIb gefischt werden.</p> <p>(5) Davon ist in Untergebiet VI jederzeit ein Beifang an anderen Arten von 20 % je Schiff gestattet. In den ersten 24 Stunden nach Beginn der Fischerei kann dieser Satz in einem bestimmten Fanggrund überschritten werden. Die gesamten Beifänge an anderen Arten in Untergebiet VI dürfen 75 t nicht überschreiten.</p>	
Art: Leng <i>Molva molva</i>	Gebiete: IV (Norwegische Gewässer) LIN/04-N.
Belgien	7
Dänemark	878
Deutschland	25
Frankreich	10
Niederlande	1
Vereinigtes Königreich	79
EG	1 000
TAC	entfällt
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;">Analytische TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 nicht gelten.</div>	
Art: Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiete: IIIa (EG-Gewässer), IIIbcd (EG-Gewässer) NEP/3A/BCD
Dänemark	3 454
Deutschland	10
Schweden	1 236
EG	4 700
TAC	4 700
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;">Analytische TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.</div>	
Art: Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiete: IIa (EG-Gewässer), IV (EG-Gewässer) NEP/2AC4-C
Belgien	1 117
Dänemark	1 117
Deutschland	16
Frankreich	33
Niederlande	575
Vereinigtes Königreich	18 492
EG	21 350
TAC	21 350
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;">Analytische TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.</div>	

▼ B

Art: Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>		Gebiete: IV (Norwegische Gewässer) NEP/04-N.
Dänemark	946	
Deutschland	1	
Vereinigtes Königreich	53	
EG	1 000	
TAC	entfällt	Analytische TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 nicht gelten.
Art: Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>		Gebiete: Vb (EG-Gewässer), VI NEP/5BC6.
Spanien	26	
Frankreich	103	
Irland	172	
Vereinigtes Königreich	12 399	
EG	12 700	
TAC	12 700	Analytische TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.
Art: Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>		Gebiete: VII NEP/07.
Spanien	1 173	
Frankreich	4 753	
Irland	7 207	
Vereinigtes Königreich	6 411	
EG	19 544	
TAC	19 544	Analytische TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.
Art: Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>		Gebiete: VIIa,b,d,e NEP/8ABDE.
Spanien	186	
Frankreich	2 914	
EG	3 100	
TAC	3 100	Analytische TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.
Art: Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>		Gebiete: VIIIc NEP/08C.
Spanien	156	
Frankreich	6	
EG	162	
TAC	162	Analytische TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

▼ **B**

Art: Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiete: IX, X, CEGAF 34.1.1 (EG-Gewässer) NEP/9/3411
Spanien	135
Portugal	405
EG	540
TAC	540
Analytische TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.	

Art: Tiefseegarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiete: IIIa PRA/03A.
Dänemark	3 717
Schweden	2 002
EG	5 719
TAC	10 710
Analytische TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 nicht gelten.	

▼ **M1**

Art: Tiefseegarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiete: IIa (EG-Gewässer), IV (EG-Gewässer) PRA/2AC4-C
Dänemark	3 700
Niederlande	35
Schweden	149
Vereinigtes Königreich	1 096
EG	4 980
TAC	4 980
Vorsorgliche TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten	

▼ **B**

Art: Tiefseegarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiete: Norwegische Gewässer, südlich von 62°N PRA/04-N.
Dänemark	900
Schweden	151 ⁽¹⁾
EG	1 051
TAC	entfällt

⁽¹⁾ Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs werden auf die Quoten für diese Arten angerechnet.

▼B

Art: Geißelgarnelen <i>Penaeus</i> spp.		Gebiete: Französisch Guayana PEN/FGU.
Frankreich	4 000 ⁽¹⁾	
EG	4 000 ⁽¹⁾	
Barbados	24 ⁽¹⁾	
Guyana	24 ⁽¹⁾	
Surinam	0 ⁽¹⁾	
Trinidad und Tobago	60 ⁽¹⁾	
TAC	4 108 ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

⁽¹⁾ Fangverbot für Garnelen *Penaeus subtilis* und *Penaeus brasiliensis* in Wassertiefen von weniger als 30 m.

Art: Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>		Gebiete: Skagerrak PLE/03AN.
Belgien	46	
Dänemark	5 917	
Deutschland	30	
Niederlande	1 138	
Schweden	317	
EG	7 448	
TAC	7 600	Analytische TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 nicht gelten.

Art: Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>		Gebiete: Kattegat PLE/03AS.
Dänemark	1 691	
Deutschland	19	
Schweden	190	
EG	1 900	
TAC	1 900	Analytische TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 nicht gelten.

▼B

Art: Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiete: IIa (EG-Gewässer), IV PLE/2AC4.
Belgien	3 530
Dänemark	11 474
Deutschland	3 310
Frankreich	662
Niederlande	22 066
Vereinigtes Königreich	16 328
EG	57 370
Norwegen	1 630
TAC	59 000

Analytische TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 nicht gelten.

Besondere Bedingungen:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden.

	Norwegische Gewässer (PLE/*04N-)
EG	30 000

Art: Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiete: Vb (EG-Gewässer), VI, XII, XIV PLE/561214
Frankreich	27
Irland	358
Vereinigtes Königreich	597
EG	982
TAC	982

Vorsorgliche TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

Art: Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiete: VIIa PLE/07A.
Belgien	41
Frankreich	18
Irland	1 051
Niederlande	13
Vereinigtes Königreich	485
EG	1 608
TAC	1 608

Analytische TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

Art: Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiete: VIIb,c PLE/7BC.
Frankreich	32
Irland	128
EG	160
TAC	160

Vorsorgliche TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

▼B

Art: Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>		Gebiete: VIId,e PLE/7DE.
Belgien	843	
Frankreich	2 810	
Vereinigtes Königreich	1 498	
EG	5 151	
TAC	5 151	Analytische TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.
Art: Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>		Gebiete: VIIf,g PLE/7FG.
Belgien	73	
Frankreich	132	
Irland	202	
Vereinigtes Königreich	69	
EG	476	
TAC	476	Analytische TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.
Art: Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>		Gebiete: VIIh,j,k PLE/7HJK.
Belgien	29	
Frankreich	58	
Irland	204	
Niederlande	117	
Vereinigtes Königreich	58	
EG	466	
TAC	466	Vorsorgliche TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.
Art: Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>		Gebiete: VIII, IX, X, CEGAF 34.1.1 (EG-Gewässer) PLE/8/3411
Spanien	75	
Frankreich	298	
Portugal	75	
EG	448	
TAC	448	Vorsorgliche TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

▼B

Art: Pollack <i>Pollachius pollachius</i>		Gebiete: Vb (EG-Gewässer), VI, XII, XIV POL/561214
Spanien	8	
Frankreich	270	
Irland	79	
Vereinigtes Königreich	206	
EG	563	
TAC	563	Vorsorgliche TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.
Art: Pollack <i>Pollachius pollachius</i>		Gebiete: VII POL/07.
Belgien	529	
Spanien	32	
Frankreich	12 177	
Irland	1 298	
Vereinigtes Königreich	2 964	
EG	17 000	
TAC	17 000	Vorsorgliche TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.
Art: Pollack <i>Pollachius pollachius</i>		Gebiete: VIIa,b,d,e POL/8ABDE.
Spanien	286	
Frankreich	1 394	
EG	1 680	
TAC	1 680	Vorsorgliche TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.
Art: Pollack <i>Pollachius pollachius</i>		Gebiete: VIIIc POL/08C.
Spanien	295	
Frankreich	33	
EG	328	
TAC	328	Vorsorgliche TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.
Art: Pollack <i>Pollachius pollachius</i>		Gebiete: IX, X, CEGAF 34.1.1 (EG-Gewässer) POL/9/3411
Spanien	278	
Portugal	10	
EG	288	
TAC	288	Vorsorgliche TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

▼ B

Art: Seelachs <i>Pollachius virens</i>	Gebiete: IIa (EG-Gewässer), IIIa, IIIbcd (EG-Gewässer), IV POK/2A34.
--	--

Belgien	51
Dänemark	6 013
Deutschland	15 184
Frankreich	35 733
Niederlande	152
Schweden	826
Vereinigtes Königreich	11 641
EG	69 600
Norwegen	75 400 ⁽¹⁾

TAC 145 000

Analytische TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 nicht gelten.

⁽¹⁾ Dürfen nur in IV (EG-Gewässern) und im Skagerrak gefangen werden. Fänge im Rahmen dieser Quote sind vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen.

Besondere Bedingungen:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden.

Norwegische Gewässer
(POK/*04N-)

EG 69 600

Art: Seelachs <i>Pollachius virens</i>	Gebiete: Norwegische Gewässer südlich von 62°N POK/04-N.
--	--

Schweden	947
EG	947

TAC entfällt

Analytische TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 nicht gelten.

Art: Seelachs <i>Pollachius virens</i>	Gebiete: Vb (EG-Gewässer), VI, XII, XIV POK/561214
--	--

Deutschland	984
Frankreich	9 774
Irland	494
Vereinigtes Königreich	3 792
EG	15 044

TAC 15 044

Analytische TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

▼ **B**

Art: Seelachs <i>Pollachius virens</i>	Gebiete: VII, VIII, IX, X, CEGAF 34.1.1 (EG-Gewässer) POK/7X1034
--	--

Belgien	14
Frankreich	3 137
Irland	1 568
Vereinigtes Königreich	855
EG	5 574

TAC 5 574

Vorsorgliche TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

Art: Steinbutt und Glattbutt <i>Psetta maxima</i> und <i>Scophthalmus rhombus</i>	Gebiete: IIa (EG-Gewässer), IV (EG-Gewässer) T/B/2AC4-C
---	---

Belgien	334
Dänemark	713
Deutschland	182
Frankreich	86
Niederlande	2 527
Schweden	5
Vereinigtes Königreich	703
EG	4 550

TAC 4 550

Vorsorgliche TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

Art: Rochen <i>Rajidae</i>	Gebiete: IIa (EG-Gewässer), IV (EG-Gewässer) SRX/2AC4-C
--------------------------------------	---

Belgien	542
Dänemark	21
Deutschland	27
Frankreich	85
Niederlande	462
Vereinigtes Königreich	2 083
EG	3 220

TAC 3 220

Vorsorgliche TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

▼ **M4**

Art: Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	Gebiete: IIa (Gemeinschaftsgewässer), IV, VI (Gemeinschaftsgewässer und internationale Gewässer)
---	--

Dänemark	10
Deutschland	18
Estland	10
Spanien	10
Frankreich	168
Irland	10
Litauen	10
Polen	10
Vereinigtes Königreich	661
EG	1 052
Norwegen	145 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
TAC	entfällt

⁽¹⁾ Fischfang in VI nur mit Langleinen.

⁽²⁾ In den EG-Gewässern von IIa und VI zu fischen.

▼ **B**

Art: Makrele <i>Scomber scombrus</i>	Gebiete: IIa (EG-Gewässer), IIIa, IIIb,c,d (EG-Gewässer), IV MAC/2A34.
Belgien	148
Dänemark	11 866
Deutschland	155
Frankreich	467
Niederlande	470
Schweden	3 526 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾
Vereinigtes Königreich	435
EG	17 067 ⁽²⁾
Norwegen	28 676 ⁽⁴⁾
TAC	420 000 ⁽⁵⁾

Analytische TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 nicht gelten.

⁽¹⁾ Einschließlich Fangrechten dieses Mitgliedstaats von 1 865 t Makrele in ICES-Division IIIa und den EG-Gewässern von ICES-Division IVab (MAC/*3A4AB).

⁽²⁾ Einschließlich 315 t, die in den norwegischen Gewässern des ICES-Untergebiets IV gefischt werden (MAC/*04N-).

⁽³⁾ Beim Fischfang in norwegischen Gewässern werden Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs auf die Quoten für diese Arten angerechnet.

⁽⁴⁾ Wird vom Anteil Norwegens an der TAC abgezogen (Zugangsquote). Diese Quote darf nur in Division IVa gefischt werden, ausgenommen 3 000 t in Division IIIa.

⁽⁵⁾ Von der EG, Norwegen und den Färöern vereinbarte TAC für das nördliche Gebiet.

Besondere Bedingungen:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden.

	IIIa MAC/*03A.	IIIa, IVb,c MAC/*3A4BC	IVb MAC/*04B.	IVc MAC/*04C.	IIa (Nicht-EG- Gewässer), VI, vom 1. Januar bis 31. März 2005 MAC/*2A6.
Dänemark		4 130			4 020
Frankreich		467			
Niederlande		470			
Schweden			390	10	
Vereinigtes Königreich		435			
Norwegen	3 000				

▼ **M3**

Art: Makrele <i>Scomber scombrus</i>	Gebiete: IIa (Nicht-EG-Gewässer), Vb (EG-Gewässer und internationale Gewässer), VI, VII, VIIIa, b, d, e, XII, XIV MAC/2CX14-
--	--

Deutschland	13 845
Spanien	20
Estland	115
Frankreich	9 231
Irland	46 149
Lettland	85
Litauen	85
Niederlande	20 190
Polen	844
Vereinigtes Königreich	126 913
EG	217 477
Norwegen	8 500 ⁽¹⁾
Färöer	3 322 ⁽²⁾
TAC	420 000 ⁽³⁾

Analytische TAC, wo die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 nicht gelten.
--

⁽¹⁾ Darf nur in IIa, VIa (nördlich von 56° 30' N), IVa, VIId, e, f, h gefischt werden.

⁽²⁾ Davon dürfen 1 002 t in der ICES-Division IVa nördlich von 59° N (EG-Zone) vom 1. Januar bis 15. Februar und vom 1. Oktober bis 31. Dezember gefischt werden. 2 763 t der Quote der Färöer dürfen in der ICES-Division VIa (nördlich von 56°30' N) ganzjährig und/oder in den ICES Divisionen VIIe, f, h und/oder der ICES-Division IVa gefischt werden.

⁽³⁾ Von der EG, Norwegen und den Färöern vereinbarte TAC für das nördliche Gebiet.

Besondere Bedingungen:

Innerhalb der genannten Quoten dürfen in den nachstehend genannten Gebieten nur die dort aufgeführten Mengen und nur in der Zeit vom 1. Januar bis 15. Februar und vom 1. Oktober bis 31. Dezember gefangen werden.

<u>IVa (EG-Gewässer) MAC/*04A-C</u>	
Deutschland	4 175
Spanien	0
Frankreich	2 784
Irland	13 918
Niederlande	6 089
Vereinigtes Königreich	38 274
EG	65 240
Norwegen	8 500
Färöer	1 002 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Nördlich von 59° N (EG-Zone) vom 1. Januar bis 15. Februar und vom 1. Oktober bis 31. Dezember.

▼ B

Art: Makrele <i>Scomber scombrus</i>	Gebiete: VIIIc, IX, X, CEGAF 34.1.1 (EG-Gewässer) MAC/8C3411
Spanien	20 500 ⁽¹⁾
Frankreich	136 ⁽¹⁾
Portugal	4 237 ⁽¹⁾
EG	24 873
TAC	24 873

Analytische TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 nicht gelten.

⁽¹⁾ Die Mengen, die mit anderen Mitgliedstaaten getauscht werden, dürfen in einem Umfang bis zu 25 % der Quote des gebenden Mitgliedstaats in den ICES-Gebieten VIIIa,b,d (MAC/*8ABD.) gefischt werden.

Besondere Bedingungen:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

	VIIIb (MAC/*08B.)
Spanien	1 722
Frankreich	11
Portugal	356

▼ M3

Art: Gemeine Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiete: IIIa, IIIbcd (EG-Gewässer) SOL/3A/BCD
Dänemark	755
Deutschland	44
Niederlande	73
Schweden	28
EG	900
TAC	900

Analytische TAC, wo die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

▼ B

Art: Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiete: II, IV (EG-Gewässer) SOL/24.
Belgien	1 527
Dänemark	698
Deutschland	1 221
Frankreich	305
Niederlande	13 784
Vereinigtes Königreich	785
EG	18 320
Norwegen	280
TAC	18 600

Analytische TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

▼B

Art: Seezunge <i>Solea solea</i>		Gebiete: Vb (EG-Gewässer), VI, XII, XIV SOL/561214
Irland	54	
Vereinigtes Königreich	14	
EG	68	
TAC	68	Vorsorgliche TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.
Art: Seezunge <i>Solea solea</i>		Gebiete: VIIa SOL/07A.
Belgien	474	
Frankreich	6	
Irland	117	
Niederlande	150	
Vereinigtes Königreich	213	
EG	960	
TAC	960	Analytische TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.
Art: Seezunge <i>Solea solea</i>		Gebiete: VIIb,c SOL/7BC.
Frankreich	10	
Irland	55	
EG	65	
TAC	65	Vorsorgliche TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.
Art: Seezunge <i>Solea solea</i>		Gebiete: VIIf,g SOL/7FG.
Belgien	625	
Frankreich	63	
Irland	31	
Vereinigtes Königreich	281	
EG	1 000	
TAC	1 000	Analytische TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

▼ B

Art: Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiete: VIIh,j,k SOL/7HJK.
Belgien	54
Frankreich	108
Irland	293
Niederlande	87
Vereinigtes Königreich	108
EG	650
TAC	650
Vorsorgliche TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.	
Art: Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiete: VIIla,b SOL/8AB.
Belgien	51
Spanien	9
Frankreich	3 796
Niederlande	284
EG	4 140
TAC	4 140
Analytische TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.	
Art: Seezunge <i>Solea spp.</i>	Gebiete: VIIlc,d,e, IX, X, CEGAF 34.1.1 (EG-Gewässer) SOX/8CDE34
Spanien	458
Portugal	758
EG	1 216
TAC	1 216
Vorsorgliche TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.	
Art: Sprotte <i>Sprattus sprattus</i>	Gebiete: IIIa SPR/03A.
Dänemark	33 504
Deutschland	70
Schweden	12 676
EG	46 250
TAC	50 000
Vorsorgliche TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 nicht gelten.	

▼ **B**

Art: Sprotte <i>Sprattus sprattus</i>	Gebiete: IIa (EG-Gewässer), IV (EG-Gewässer) SPR/2AC4-C
---	---

Belgien	2 877
Dänemark	227 669
Deutschland	2 877
Frankreich	2 877
Niederlande	2 877
Schweden	1 330 ⁽¹⁾
Vereinigtes Königreich	9 493
EG	250 000
Norwegen	1 000 ⁽²⁾
Färöer	6 000 ⁽²⁾

TAC 257 000

Vorsorgliche TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

⁽¹⁾ Einschließlich Sandaal.

⁽²⁾ Darf nur in Untergebiet IV (EG-Gewässer) gefischt werden.

⁽³⁾ Die Quote umfasst maximal 1 200 t Hering-Beifänge. Alle Beifänge von blauem Wittling werden auf die Quote für blauen Wittling für die Fanggebiete VIa, VIb und VII angerechnet.

Art: Sprotte <i>Sprattus sprattus</i>	Gebiete: VIIde SPR/7DE.
---	-----------------------------------

Belgien	38
Dänemark	2 496
Deutschland	38
Frankreich	538
Niederlande	538
Vereinigtes Königreich	4 032
EG	7 680

TAC 7 680

Vorsorgliche TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

Art: Dornhai <i>Squalus acanthias</i>	Gebiete: IIa (EG-Gewässer), IV (EG-Gewässer) DGS/2AC4-C
---	---

Belgien	19
Dänemark	111
Deutschland	20
Frankreich	35
Niederlande	30
Schweden	2
Vereinigtes Königreich	919
EG	1 136
Norwegen	100 ⁽¹⁾

TAC 1 236

Vorsorgliche TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

⁽¹⁾ Einschließlich Fänge mit Langleinen von Haien der Arten Galeorhinus galeus, Etmopterus spina, Etmopterus princeps, Etmopterus pusillus, Leipdhorhinus squamosus und Centroscymnus coelolepis. Diese Quote darf nur in den ICES-Untergebieten IV, VI und VII gefangen werden.

▼ B

Art: Stöcker <i>Trachurus spp.</i>	Gebiete: IIa (EG-Gewässer), IV (EG-Gewässer) JAX/2AC4-C
Belgien	64
Dänemark	27 547
Deutschland	2 077
Frankreich	44
Irland	1 599
Niederlande	4 469
Schweden	750
Vereinigtes Königreich	4 066
EG	40 616
Norwegen	1 600 ⁽¹⁾
Färöer	1 823 ⁽²⁾
TAC	42 727

Vorsorgliche TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

⁽¹⁾ Darf nur in Untergebiet IV (EG-Gewässer) gefischt werden.

⁽²⁾ Im Rahmen einer Gesamtquote von 6 500 t in ICES-Untergebieten IV, VIa nördlich von 56°30'N und VII e,f,h.

▼ M3

Art: Stöcker <i>Trachurus spp.</i>	Gebiete: Vb (EG-Gewässer und internationale Gewässer), VI, VII, VIIIa, b, d, e, XII, XIV JAX/578/14
Dänemark	12 088
Deutschland	9 662
Spanien	13 195
Frankreich	6 384
Irland	31 454
Niederlande	46 096
Portugal	1 277
Vereinigtes Königreich	13 067
EG	133 223
Färöer	4 955 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
TAC	137 000

Analytische TAC, wo die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

⁽¹⁾ Diese Quote darf nur in den ICES-Gebieten IV, VIa (nördlich von 56° 30' N) und VIIe, f, h gefischt werden.

⁽²⁾ im Rahmen einer Gesamtquote von 6 500 t für ICES-Untergebiete IV, VIa (nördlich von 56° 30' N) und VIIe, f, h.

▼ B

Art: Stöcker <i>Trachurus spp.</i>	Gebiete: VIIIc, IX JAX/8C9.
Spanien	29 587 ⁽¹⁾
Frankreich	377 ⁽¹⁾
Portugal	25 036 ⁽¹⁾
EG	55 000
TAC	55 000

Vorsorgliche TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

⁽¹⁾ Wovon unbeschadet Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 850/98 des Rates nur maximal 5 % Stöcker eine Größe von 12 bis 14 cm aufweisen dürfen. Zur Kontrolle dieser Menge wird das Anlandegewicht mit dem Koeffizienten 1,2 multipliziert.

▼B

Art: Stöcker <i>Trachurus spp.</i>		Gebiete: X, CEGAF ⁽¹⁾ JAX/X34PRT
Portugal	3 200	
EG	3 200	
TAC	3 200	Vorsorgliche TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

⁽¹⁾ Der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit Portugals unterstehende Gewässer um die Azoren.

Art: Stöcker <i>Trachurus spp.</i>		Gebiete: CEGAF (EG-Gewässer) ⁽¹⁾ JAX/341PRT
Portugal	1 600	
EG	1 600	
TAC	1 600	Vorsorgliche TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

⁽¹⁾ Der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit Portugals unterstehende Gewässer um Madeira.

Art: Stöcker <i>Trachurus spp.</i>		Gebiete: CEGAF (EG-Gewässer) ⁽¹⁾ JAX/341SPN
Spanien	1 600	
EG	1 600	
TAC	1 600	Vorsorgliche TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

⁽¹⁾ Der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit Spaniens unterstehende Gewässer um die Kanarischen Inseln.

Art: Stintdorsch <i>Trisopterus esmarki</i>		Gebiete: IIa (EG-Gewässer), IIIa, IV (EG-Gewässer) NOP/2A3A4.
Dänemark	0	
Deutschland	0	
Niederlande	0	
EG	0	
Norwegen	1 000 ⁽¹⁾	
TAC	entfällt	Analytische TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

⁽¹⁾ Diese Menge darf in ICES-Division VIa nördlich von 56°30'N gefangen werden.

▼ **B**

Art: Stintdorsch <i>Trisopterus esmarki</i>	Gebiete: IV (Norwegische Gewässer) NOP/04-N.
---	--

Dänemark	4 750 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
Vereinigtes Königreich	250 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
EG	5 000 ⁽¹⁾ ⁽²⁾

TAC entfällt

Analytische TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 nicht gelten.

⁽¹⁾ Einschließlich untrennbar vermengten Stöcker.

⁽²⁾ Nur als Beifänge.

Art: Industriefisch	Gebiete: IV (Norwegische Gewässer) I/F/04-N.
----------------------------	--

Schweden	800 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
EG	800
TAC	entfällt

⁽¹⁾ Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Seelachs, Köhler und Wittling werden auf die Quoten für diese Arten angerechnet.

⁽²⁾ Davon höchstens 400 Tonnen Stöcker.

▼ **M1**

Art: Kombinierte Quote	Zone: EG-Gewässer der Gebiete Vb, VI, VII R/G/5B67-C
-------------------------------	--

EG	Entfällt
Norwegen	600 ⁽¹⁾
TAC	Entfällt

⁽¹⁾ Nur mit Langleinen, einschließlich Schwarzfleck-Grenadierfisch, *Mora mora* und Gabeldorsch.

▼ **B**

Art: Andere Arten	Gebiete: IV (Norwegische Gewässer) OTH/04-N.
--------------------------	--

Belgien	38
Dänemark	3 500
Deutschland	395
Frankreich	162
Niederlande	280
Schweden	entfällt ⁽¹⁾
Vereinigtes Königreich	2 625
EG	7 000

TAC entfällt

Vorsorgliche TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 nicht gelten.

⁽¹⁾ Quote für „andere Arten“, die Norwegen Schweden herkömmlicherweise einräumt.

▼ M1

Art: Andere Arten	Gebiete: EG-Gewässer der Gebiete IIa, IV, VIa nördlich von 56° 30'N OTH/2A46AN
--------------------------	---

EG	Entfällt
Norwegen	4 720 ⁽¹⁾
Färöer	400 ⁽²⁾
TAC	Entfällt

⁽¹⁾ Begrenzt auf IIa und IV. Einschließlich nicht spezifisch erwähnter Fischereien.

⁽²⁾ Nur Weißfischbeifänge in IV und VIa.

▼ B

ANHANG IC

NORDOSTATLANTIK UND GRÖNLAND

(ICES-Gebiete I, II, IIIa, IV, V, XII, XIV und NAFO 0,1 (grönländische Gewässer))

▼ M1

Art: Arktische Seespinne <i>Chionoecetes</i> spp.		Gebiete: NAFO 0,1 (Grönländische Gewässer) PCR/N01GRN
Irland	125	
Spanien	875	
EG	1 000	
TAC	Entfällt	Vorsorgliche TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 nicht gelten

▼ B

Art: Grenadierfisch <i>Coryphaenoides rupestris</i>		Gebiete: NAFO 0, 1 (Grönländische Gewässer) RNG/N01GRN
Deutschland	1 035 ^(?)	
EG	1 035 ⁽¹⁾ ^(?)	
TAC	entfällt	Vorsorgliche TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 nicht gelten.

⁽¹⁾ Hiervon 315 t an Norwegen.^(?) Vorläufige Quote vorbehaltlich des Abschlusses der Fischereiberatungen mit Dänemark (im Namen der Färöer und Grönlands) für 2005.

Art: Grenadierfisch <i>Coryphaenoides rupestris</i>		Gebiete: V, XIV (grönländische Gewässer) RNG/514GRN
Deutschland	0 ^(?)	
Vereinigtes Königreich	0 ^(?)	
EG	285 ⁽¹⁾ ^(?)	
TAC	entfällt	Vorsorgliche TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 nicht gelten.

⁽¹⁾ Hiervon 285 t an Norwegen.^(?) Vorläufige Quote vorbehaltlich des Abschlusses der Fischereiberatungen mit Dänemark (im Namen der Färöer und Grönlands) für 2005.

▼ **M2**

Art: Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiete: I, II (EG-Gewässer und internationale Gewässer) HER/1/2
Belgien	31
Dänemark	30 677
Deutschland	5 373
Spanien	101
Frankreich	1 324
Irland	7 942
Niederlande	10 979
Polen	1 553
Portugal	101
Finnland	475
Schweden	11 368
Vereinigtes Königreich	19 613
EG	89 537
Färöer	7 548 ⁽¹⁾
TAC	890 000

Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.

⁽¹⁾ Dürfen in EG-Gewässern gefangen werden.

Besondere Bedingungen:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

<u>II, Vb nördlich von 62° N (färöische Gewässer) (HER/*25B-F)</u>	
Belgien	3
Dänemark	2 580
Deutschland	452
Spanien	9
Frankreich	111
Irland	668
Niederlande	924
Polen	131
Portugal	9
Finnland	40
Schweden	956
Vereinigtes Königreich	1 650

▼ **B**

Art: Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiete: I, II (Norwegische Gewässer) COD/1N2AB.
Deutschland	2 356
Griechenland	292
Spanien	2 628
Irland	292
Frankreich	2 163
Portugal	2 628
Vereinigtes Königreich	9 140
EG	19 499
TAC	471 000

Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.

▼ **B**

Art: Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiete: NAFO 0,1 (einschließlich V, XIV (Grönländische Gewässer)) COD/N01514
Deutschland	0 ⁽¹⁾
Vereinigtes Königreich	0 ⁽¹⁾
EG	0 ⁽¹⁾
TAC	0

Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.

⁽¹⁾ Vorläufige Quote vorbehaltlich des Abschlusses der Fischereiberatungen mit Dänemark (im Namen der Färöer und Grönlands) für 2005.

Art: Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiete: I, II b COD/1/2B.
Deutschland	3 116
Spanien	8 056
Frankreich	1 330
Polen	1 460
Portugal	1 701
Vereinigtes Königreich	1 995
Alle Mitgliedstaaten	100 ⁽¹⁾
EG	17 757 ⁽²⁾
TAC	471 000

Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.

⁽¹⁾ Ausgenommen Deutschland, Spanien, Frankreich, Polen, Portugal und Vereinigtes Königreich.

⁽²⁾ Die Zuteilung des Teils des Kabeljaubestands, der für die Gemeinschaft in dem Gebiet um Spitzbergen und die Bäreninsel verfügbar ist, berührt nicht die Rechte und Pflichten aufgrund des Pariser Vertrags von 1920.

Art: Kabeljau und Schellfisch <i>Gadus morhua</i> und <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiete: Vb (Färöische Gewässer) C/H/05B-F.
Deutschland	10
Frankreich	60
Vereinigtes Königreich	430
EG	500
TAC	entfällt

Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.

Art: Heilbutt <i>Hippoglossus hippoglossus</i>	Gebiete: V, XIV (Grönländische Gewässer) HAL/514GRN
Portugal	800 ⁽³⁾
EG	1 000 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾
TAC	entfällt

Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.

⁽¹⁾ Hiervon 200 t, die nur mit Langleinen gefischt werden dürfen, an Norwegen.

⁽²⁾ Wird aufgrund der Beifänge von Atlantischem Heilbutt bei der Kabeljau- und Rotbarsch-Schleppnetzfisherei die Quote überschritten, so bieten die grönländischen Behörden Lösungen an, die es der Gemeinschaft gestatten, die Kabeljau- bzw. Rotbarschfisherei bis zur völligen Ausschöpfung der jeweiligen Quote weiter zu betreiben.

⁽³⁾ Vorläufige Quote vorbehaltlich des Abschlusses der Fischereiberatungen mit Dänemark (im Namen der Färöer und Grönlands) für 2005.

▼B

Art: Heilbutt <i>Hippoglossus hippoglossus</i>	Gebiete: NAFO 0, 1 (Grönländische Gewässer) HAL/N01GRN
--	--

EG 200 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾
TAC entfällt

⁽¹⁾ Hiervon 200 t, die nur mit Langleinen gefischt werden dürfen, an Norwegen.

⁽²⁾ Wird aufgrund der Beifänge von Atlantischem Heilbutt bei der Kabeljau- und Rotbarsch-Schleppnetzfisherei die Quote überschritten, so bieten die grönländischen Behörden Lösungen an, die es der Gemeinschaft gestatten, die Kabeljau- bzw. Rotbarschfisherei bis zur völligen Ausschöpfung der jeweiligen Quote weiter zu betreiben.

⁽³⁾ Vorläufige Quote vorbehaltlich des Abschlusses der Fischereiberatungen mit Dänemark (im Namen der Färöer und Grönlands) für 2005.

Art: Lodde <i>Mallotus villosus</i>	Gebiete: IIb CAP/02B.
---	---------------------------------

EG 0
TAC 0

▼M1

Art: Lodde <i>Mallotus villosus</i>	Gebiete: V, XIV (Grönländische Gewässer) CAP/514GRN
---	---

Alle Mitgliedstaaten 0
EG 50 050 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
TAC Entfällt

⁽¹⁾ Hiervon 45 930 t an Island.

⁽²⁾ Vor dem 30. April 2005 zu fischen.

▼B

Art: Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiete: I, II (Norwegische Gewässer) HAD/1N2AB.
--	--

Deutschland 484
Frankreich 291
Vereinigtes Königreich 1 485
EG 2 260

TAC entfällt

Artikel 3 und 4 der Verordnung
(EG) Nr. 847/96 gelten nicht.

Art: Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>	Gebiete: I, II (internationale Gewässer) WHB/1/2INT
--	---

EG 70 000
TAC entfällt

Art: Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>	Gebiete: I, II (Norwegische Gewässer) WHB/1/2-N.
--	--

Deutschland 500
Frankreich 500
EG 1 000

TAC entfällt

Artikel 3 und 4 der Verordnung
(EG) Nr. 847/96 gelten nicht.

▼B

Art: Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>		Gebiete: Vb (Färöische Gewässer) WHB/05B-F.
Dänemark	7 040	
Deutschland	480	
Frankreich	768	
Niederlande	672	
Vereinigtes Königreich	7 040	
EG	16 000	
TAC	entfällt	Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.

Art: Leng und Blauleng <i>Molva molva</i> und <i>Molva dyptergia</i>		Gebiete: Vb (Färöische Gewässer) B/L/05B-F.
Deutschland	950 ⁽¹⁾	
Frankreich	2 106 ⁽¹⁾	
Vereinigtes Königreich	184 ⁽¹⁾	
EG	3 240 ⁽¹⁾	
TAC	entfällt	Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.

⁽¹⁾ Beifänge von Grenadierfisch und Schwarzem Degenfisch bis zu 1 080 t werden auf diese Quote angerechnet.

Art: Tiefseegarnelen <i>Pandalus borealis</i>		Gebiete: V, XIV (Grönländische Gewässer) PRA/514GRN
Dänemark	887 ⁽²⁾	
Frankreich	887 ⁽²⁾	
EG	5 675 ⁽¹⁾ ⁽²⁾	
TAC	entfällt	Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.

⁽¹⁾ Hiervon 2 750 t an Norwegen und 1 150 t an die Färöer.

⁽²⁾ Vorläufige Quote vorbehaltlich des Abschlusses der Fischereiberatungen mit Dänemark (im Namen der Färöer und Grönlands) für 2005.

Art: Tiefseegarnelen <i>Pandalus borealis</i>		Gebiete: NAFO 0, 1 (Grönländische Gewässer) PRA/ N01GRN
Dänemark	2 000 ⁽¹⁾	
Frankreich	2 000 ⁽¹⁾	
EG	4 000 ⁽¹⁾	
TAC	entfällt	Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.

⁽¹⁾ Vorläufige Quote vorbehaltlich des Abschlusses der Fischereiberatungen mit Dänemark (im Namen der Färöer und Grönlands) für 2005.

▼B

Art: Seelachs <i>Pollachius virens</i>		Gebiete: I, II (Norwegische Gewässer) POK/1N2AB.
Deutschland	2 880	
Frankreich	463	
Vereinigtes Königreich	257	
EG	3 600	
TAC	entfällt	Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.
Art: Seelachs <i>Pollachius virens</i>		Gebiete: I, II (internationale Gewässer) POK/1/2INT
EG	0	
TAC	Entfällt	
Art: Seelachs <i>Pollachius virens</i>		Gebiete: Vb (Färöische Gewässer) POK/05B-F.
Belgien	50	
Deutschland	310	
Frankreich	1 510	
Niederlande	50	
Vereinigtes Königreich	580	
EG	2 500	
TAC	entfällt	Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.
Art: Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>		Gebiete: I, II (Norwegische Gewässer) GHL/1N2AB.
Deutschland	50	
Vereinigtes Königreich	50	
EG	100	
TAC	entfällt	Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.
Art: Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>		Gebiete: I, II (internationale Gewässer) GHL/1/2INT
EG	0	
TAC	entfällt	
Art: Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>		Gebiete: V, XIV (Grönländische Gewässer) GHL/514GRN
Deutschland	5 154 ^(?)	
Vereinigtes Königreich	271 ^(?)	
EG	6 300 ^{(1) (?)}	
TAC	entfällt	Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.

(1) Hiervon 800 t an Norwegen und 75 t an die Färöer.

(2) Vorläufige Quote vorbehaltlich des Abschlusses der Fischereiberatungen mit Dänemark (im Namen der Färöer und Grönlands) für 2005.

▼B

Art: Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	Zone: NAFO 0,1 (Grönländische Gewässer) GHL/N01GRN
---	--

Deutschland	550 ⁽²⁾
EG	1 500 ⁽¹⁾ ⁽²⁾

TAC entfällt

Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.

⁽¹⁾ Hiervon 800 t an Norwegen und 150 t an die Färöer.

⁽²⁾ Vorläufige Quote vorbehaltlich des Abschlusses der Fischereiberatungen mit Dänemark (im Namen der Färöer und Grönlands) für 2005.

Art: Makrele <i>Scomber scombrus</i>	Gebiete: Ila (Norwegische Gewässer) MAC/02A-N.
--	--

Dänemark	8 500 ⁽¹⁾
EG	8 500 ⁽¹⁾

TAC entfällt

Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.

⁽¹⁾ Darf auch in Untergebiet IV (Norwegische Gewässer) und in Division Ila (Nicht-EG-Gewässer) (MAC/*4N2A) gefischt werden.

Art: Makrele <i>Scomber scombrus</i>	Gebiete: Vb (Färöische Gewässer) MAC/05B-F.
--	---

Dänemark	2 763 ⁽¹⁾
EG	2 763

TAC entfällt

Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.

⁽¹⁾ Darf in IV a (EG-Gewässer) (MAC/*04A-C) gefischt werden.

Art: Rotbarsch <i>Sebastes spp.</i>	Gebiete: V, XII, XIV ⁽¹⁾ ⁽²⁾ RED/51214.
---	---

Estland	344 ⁽²⁾
Deutschland	6 986 ⁽²⁾
Spanien	1 227 ⁽²⁾
Frankreich	652 ⁽²⁾
Irland	2 ⁽²⁾
Lettland	562 ⁽²⁾
Litauen	3 625 ⁽²⁾
Niederlande	3 ⁽²⁾
Polen	629 ⁽²⁾
Portugal	1 466 ⁽²⁾
Vereinigtes Königreich	17 ⁽²⁾
EG	15 513 ⁽²⁾

TAC entfällt

Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.

⁽¹⁾ EG-Gewässer und internationale Gewässer.

⁽²⁾ Darf im NAFO-Regelungsbereich (Untergebiet 2, Divisionen IF und 3K) gefischt werden, wird aber im Rahmen einer Gesamtquote von 25 000 t auf die Quote für V, XII, XIV angerechnet (RED/*N1F3K).

▼ **B**

Art: Rotbarsch <i>Sebastes</i> spp.	Zone: I, II (Norwegische Gewässer) RED/IN2AB-
Deutschland	766 ⁽¹⁾
Spanien	95 ⁽¹⁾
Frankreich	84 ⁽¹⁾
Portugal	405 ⁽¹⁾
Vereinigtes Königreich	150 ⁽¹⁾
EG	1 500 ⁽¹⁾
TAC	entfällt
Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	

⁽¹⁾ Nur als Beifang.

▼ **M1**

Art: Rotbarsch <i>Sebastes</i> spp.	Gebiete: V, XIV (Grönländische Gewässer) RED/514GRN
Deutschland	11 794 ⁽⁴⁾
Frankreich	60 ⁽⁴⁾
Vereinigtes Königreich	84 ⁽⁴⁾
EG	15 938 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾
TAC	Entfällt
Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht	

⁽¹⁾ Dürfen mit pelagischen Schleppnetzen gefangen werden. Mit Grundsleppnetzen und mit pelagischen Schleppnetzen gefangene Fische sind getrennt zu erfassen. Können östlich oder westlich gefangen werden.

⁽²⁾ 3 500 t, mit pelagischem Schleppnetz zu fangen, an Norwegen.

⁽³⁾ 500 t an die Färöer. Mit Grundsleppnetzen und mit pelagischen Schleppnetzen gefangene Fische sind getrennt zu erfassen.

⁽⁴⁾ Vorläufige Quote vorbehaltlich des Abschlusses der Fischereiberatungen mit Dänemark (im Namen der Färöer und Grönlands) für 2005.

Art: Rotbarsch <i>Sebastes</i> spp.	Gebiet: Va (Isländische Gewässer) RED/05A-IS
Belgien	100 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
Deutschland	1 690 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
Frankreich	50 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
Vereinigtes Königreich	1 160 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
EG	3 000 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
TAC	Entfällt

⁽¹⁾ Einschließlich unvermeidbarer Beifänge (kein Kabeljau).

⁽²⁾ Zwischen Juli und Dezember zu fischen.

▼ **B**

Art: Rotbarsch <i>Sebastes</i> spp.	Zone: Vb (Färöische Gewässer) RED/05B-F
Belgien	29
Deutschland	3 679
Frankreich	249
Vereinigtes Königreich	43
EG	4 000
TAC	entfällt
Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	

▼B

Art: Beifänge	Gebiete: NAFO 0, 1 (Grönländische Gewässer) XBC/ N01GRN
----------------------	---

EG 2 000 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
TAC entfällt

- ⁽¹⁾ Bezieht sich auf den kombinierten Beifang von Kabeljau, Katfisch, Rochen, Leng und Lumb. Die Kabeljau-Beifänge dürfen 100 t nicht überschreiten. Kann östlich oder westlich gefangen werden.
⁽²⁾ Vorläufige Quote vorbehaltlich des Abschlusses der Fischereiberatungen mit Dänemark (im Namen der Färöer und Grönlands) für 2005.

Art: Andere Arten ⁽¹⁾	Gebiete: I, II (Norwegische Gewässer) OTH/1N2AB.
---	--

Deutschland 150 ⁽¹⁾
Frankreich 60 ⁽¹⁾
Vereinigtes Königreich 240 ⁽¹⁾
EG 450 ⁽¹⁾

TAC entfällt

Artikel 3 und 4 der Verordnung
(EG) Nr. 847/96 gelten nicht.

⁽¹⁾ Nur als Beifang.

Art: Andere Arten ⁽¹⁾	Gebiete: Vb (Färöische Gewässer) OTH/05B-F.
---	---

Deutschland 305
Frankreich 275
Vereinigtes Königreich 180
EG 760

TAC entfällt

Artikel 3 und 4 der Verordnung
(EG) Nr. 847/96 gelten nicht.

⁽¹⁾ Ausgenommen Fischarten ohne Marktwert.

Art: Plattfische	Gebiete: Vb (Färöische Gewässer) FLX/05B-F.
-------------------------	---

Deutschland 108
Frankreich 84
Vereinigtes Königreich 408
EG 600

TAC entfällt

Artikel 3 und 4 der Verordnung
(EG) Nr. 847/96 gelten nicht.



ANHANG ID

NORDWESTATLANTIK

NAFO-Bereich

Alle TAC und hieran geknüpfte Bedingungen werden im Rahmen der NAFO festgesetzt.

Art: Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiete: NAFO 2J3KL COD/N2J3KL
---	--

EG 0 ⁽¹⁾
TAC 0 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Diese Art wird nicht gezielt befishcht, sondern wird innerhalb der Grenzen von Artikel 28 nur als Beifang gefangen.

Art: Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiete: NAFO 3NO COD/N3NO.
---	---------------------------------------

EG 0 ⁽¹⁾
TAC 0 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Diese Art wird nicht gezielt befishcht, sondern wird innerhalb der Grenzen von Artikel 28 nur als Beifang gefangen.

Art: Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiete: NAFO 3M COD/N3M.
---	-------------------------------------

EG 0 ⁽¹⁾
TAC 0 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Diese Art wird nicht gezielt befishcht, sondern wird innerhalb der Grenzen von Artikel 28 nur als Beifang gefangen.

Art: Rotzunge <i>Glyptocephalus cynoglossus</i>	Gebiete: NAFO 2J3KL WIT/N2J3KL
---	--

EG 0 ⁽¹⁾
TAC 0 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Diese Art wird nicht gezielt befishcht, sondern wird innerhalb der Grenzen von Artikel 28 nur als Beifang gefangen.

Art: Rotzunge <i>Glyptocephalus cynoglossus</i>	Gebiete: NAFO 3NO WIT/N3NO.
---	---------------------------------------

EG 0 ⁽¹⁾
TAC 0 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Diese Art wird nicht gezielt befishcht, sondern wird innerhalb der Grenzen von Artikel 28 nur als Beifang gefangen.

Art: Raue Scharbe <i>Hippoglossoides platessoides</i>	Gebiete: NAFO 3M PLA/N3M.
---	-------------------------------------

EG 0 ⁽¹⁾
TAC 0 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Diese Art wird nicht gezielt befishcht, sondern wird innerhalb der Grenzen von Artikel 28 nur als Beifang gefangen.

▼B

Art: Raue Scharbe <i>Hippoglossoides platessoides</i>	Gebiete: NAFO 3LNO PLA/N3LNO.
---	---

EG	0 ⁽¹⁾
TAC	0 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Diese Art wird nicht gezielt befishet, sondern wird innerhalb der Grenzen von Artikel 28 nur als Beifang gefangen.

Art: Kurzflossen-Kalmar <i>Illex illecebrosus</i>	Gebiete: NAFO Untergebiete 3 und 4 SQI/N34.
---	---

Estland	128 ⁽²⁾
Lettland	128 ⁽²⁾
Litauen	128 ⁽²⁾
Polen	227 ⁽²⁾
EG	entfällt ⁽¹⁾ ⁽²⁾

TAC	34 000
-----	--------

Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.

⁽¹⁾ Gemeinschaftsanteil nicht spezifiziert; Kanada und den jetzigen Mitgliedstaaten stehen 29 467 t zur Verfügung, ausgenommen Estland, Lettland, Litauen und Polen.

⁽²⁾ Zwischen 1. Juli und 31. Dezember zu fischen.

Art: Gelbschwanzflunder <i>Limanda ferruginea</i>	Gebiete: NAFO 3LNO YEL/N3LNO.
---	---

Estland	
Lettland	
Litauen	
Polen	
EG	0 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
TAC	15 000

⁽¹⁾ Trotz eines Gemeinschaftsanteils von 76 t wurde beschlossen, die Fangmenge auf 0 festzusetzen: Diese Art wird nicht gezielt befishet, sondern wird innerhalb der Grenzen von Artikel 28 nur als Beifang gefangen.

⁽²⁾ Im Rahmen dieser Quote getätigte Fänge werden dem Flaggenmitgliedstaat alle 48 Stunden gemeldet und über die Kommission an den Exekutivsekretär der NAFO weitergeleitet.

Art: Lodde <i>Mallotus villosus</i>	Gebiete: NAFO 3NO CAP/N3NO.
---	---------------------------------------

EG	0 ⁽¹⁾
TAC	0 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Diese Art wird nicht gezielt befishet, sondern wird innerhalb der Grenzen von Artikel 28 nur als Beifang gefangen.

▼ **B**

Art: Tiefseegarnelen <i>Pandalus borealis</i>		Gebiete: NAFO 3L ⁽¹⁾ PRA/N3L.
Estland	144 ⁽²⁾	
Lettland	144 ⁽²⁾	
Litauen	144 ⁽²⁾	
Polen	144 ⁽²⁾	
EG	144 ⁽²⁾ ⁽³⁾	
TAC	13 000	Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.

⁽¹⁾ Mit Ausnahme des Gebiets, das durch folgende Koordinaten begrenzt ist:

Punkt Nr.	Breitengrad N	Längengrad W
1	47°20'0	46°40'0
2	47°20'0	46°30'0
3	46°00'0	46°30'0
4	46°00'0	46°40'0

⁽²⁾ Diese Mengen sind vom 1. Januar bis 31. März, 1. Juli bis 14. September und 1. Dezember bis 31. Dezember zu fangen.

⁽³⁾ Alle Mitgliedstaaten außer Estland, Lettland, Litauen und Polen.

▼B

Art: Tiefseegarnelen <i>Pandalus borealis</i>	Gebiete: NAFO 3M ⁽¹⁾ PRA/N3M.
--	---

TAC ⁽²⁾

(1) Dieser Bestand darf auch in Division 3L innerhalb der folgenden Koordinaten befischt werden:

Punkt Nr.	Breitengrad N	Längengrad W
1	47°20'0	46°40'0
2	47°20'0	46°30'0
3	46°00'0	46°30'0
4	46°00'0	46°40'0

Bei der Fischerei auf Garnelen innerhalb dieser Koordinaten müssen die Fischereifahrzeuge — unabhängig davon, ob sie die Trennlinie zwischen den NAFO-Divisionen 3L und 3M überfahren oder nicht — eine Meldung nach Nummer 1.3 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 189/92 des Rates vom 27. Januar 1992 zur Anwendung bestimmter Kontrollmaßnahmen der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (ABl. L 21 vom 30.1.1992, S. 4, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1048/97 (ABl. L 154 vom 12.6.1997, S. 1) machen.

Außerdem wird der Fang von Garnelen in der Zeit vom 1. Juni bis 31. Dezember 2005 in einem Bereich untersagt, der innerhalb folgender Koordinaten liegt:

Punkt Nr.	Breitengrad N	Längengrad W
1	47°55'0	45°00'0
2	47°30'0	44°15'0
3	46°55'0	44°15'0
4	46°35'0	44°30'0
5	46°35'0	45°40'0
6	47°30'0	45°40'0
7	47°55'0	45°00'0

(2) Entfällt. Steuerung über Begrenzung des Fischereiaufwands. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1627/94 erteilen die betroffenen Mitgliedstaaten ihren Fischereifahrzeugen für diese Fischerei spezielle Fangerlaubnisse und unterrichten die Kommission hiervon, bevor die Fischereifahrzeuge ihre Tätigkeit aufnehmen. Abweichend von Artikel 8 der genannten Verordnung sind diese Erlaubnisse nur gültig, wenn die Kommission binnen fünf Arbeitstagen nach der Mitteilung keinen Einspruch erhebt.

Zugelassen sind:

Mitgliedstaat	Höchstanzahl Schiffe	Höchstanzahl Fangtage
Dänemark	2	131
Estland	8	1 667
Spanien	10	257
Lettland	4	490
Litauen	7	579
Polen	1	100
Portugal	1	69

Jeder Mitgliedstaat meldet der Kommission monatlich innerhalb von 25 Tagen nach dem Kalendermonat, in dem die Fänge getätigt wurden, die in Division M3 und in dem in Fußnote 1 definierten Gebiet verbrachten Fangtage.

Art: Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	Gebiete: NAFO 3LMNO GHL/N3LMNO
--	-----------------------------------

Estland	380
Deutschland	388
Lettland	54
Litauen	27
Spanien	5 208
Portugal	2 197
EG	8 254

TAC 14 079

Artikel 3 und 4 der Verordnung
(EG) Nr. 847/96 gelten nicht.

▼ **B**

Art: Rochen <i>Rajidae</i>		Gebiete: NAFO 3LNO SRX/N3LNO.
Spanien	6 561	
Portugal	1 274	
Estland	546	
Litauen	119	
EG	8 500	
TAC	13 500	Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.

Art: Rotbarsch <i>Sebastes spp.</i>		Gebiete: NAFO 3LN RED/N3LN.
EG	0 ⁽¹⁾	
TAC	0 ⁽¹⁾	

⁽¹⁾ Diese Art wird nicht gezielt befishet, sondern wird innerhalb der Grenzen von Artikel 28 nur als Beifang gefangen.

Art: Rotbarsch <i>Sebastes spp.</i>		Gebiete: NAFO 3M RED/N3M.
Estland	1 571 ⁽¹⁾	
Deutschland	513 ⁽¹⁾	
Spanien	233 ⁽¹⁾	
Lettland	1 571 ⁽¹⁾	
Litauen	1 571 ⁽¹⁾	
Portugal	2 354 ⁽¹⁾	
EG	7 813 ⁽¹⁾	
TAC	5 000 ⁽¹⁾	Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.

⁽¹⁾ Voraussetzung ist die Einhaltung der für diesen Bestand festgesetzten TAC von 5 000 t. Sobald die TAC ausgeschöpft ist, wird die gezielte Fischerei auf diesen Bestand unabhängig von den Fangmengen eingestellt.

Art: Rotbarsch <i>Sebastes spp.</i>		Gebiete: NAFO 3O RED/N3O.
Spanien	1 771	
Portugal	5 229	
EG	7 000	
TAC	20 000	Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.

▼ **M1**

Art: Weißer Gabeldorsch <i>Urophycis tenuis</i>		Gebiete: NAFO 3NO HKW/N3NO
Spanien	2 165	
Portugal	2 835	
EG	5 000	
TAC	8 500	Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht



ANHANG IE

WEIT WANDERNDEN FISCHEN

Alle Gebiete

Die TAC für diese Arten werden im Rahmen internationaler Organisationen für Thunfischfang (wie der ICCAT und der IATTC) festgesetzt.

Art: Roter Thun <i>Thunnus thynnus</i>	Gebiete: Atlantik, östlich von 45° W, und Mittelmeer BFT/AE045W
Zypern	(¹)
Griechenland	323,4
Spanien	6 276,7
Frankreich	6 192,7
Italien	4 888
Malta	(¹)
Portugal	590,2
Alle Mitgliedstaaten	60 (²)
EG	18 331
TAC	32 000
Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	

(¹) Zypern und Malta können gemäß ICCAT-Beschluss der Jahrestagung von 2003 im Rahmen der ICCAT-Quote „Andere“ quota in fischen.

(²) Ausgenommen Zypern, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Malta und Portugal und nur als Beifang.

Art: Schwertfisch <i>Xiphias gladius</i>	Gebiete: Atlantik, nördlich von 5° N SWO/AN05N
Spanien	6 541,5
Portugal	1 010,4
Alle Mitgliedstaaten	148,5 (¹)
EG	7 700,4
TAC	14 000
Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	

(¹) Ausgenommen Spanien und Portugal und nur als Beifang.

Art: Schwertfisch <i>Xiphias gladius</i>	Gebiete: Atlantik, nördlich von 5° N SWO/AS05N
Spanien	6 595,6
Portugal	371,1
EG	6 966,7
TAC	15 956
Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	

▼B

Art: nördlicher Weißer Thun <i>Germo alalunga</i>		Gebiete: Atlantik, nördlich von 5N ALB/AN05N
Irland	5 723,3 ⁽¹⁾ ⁽²⁾	
Spanien	31 383 ⁽¹⁾ ⁽²⁾	
Frankreich	8 217 ⁽¹⁾ ⁽²⁾	
Vereinigtes Königreich	600,7 ⁽¹⁾ ⁽²⁾	
Portugal	4 129,5 ⁽¹⁾ ⁽²⁾	
EG	50 053,5 ⁽¹⁾ ⁽²⁾	
TAC	34 500	Die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.

⁽¹⁾ Die Verwendung von Kiemen-, Stell-, Trammel- und Verwickelnetzen ist verboten.

⁽²⁾ Die Anzahl Gemeinschaftsschiffe, die nördlichen Weißen Thun gezielt befischen dürfen, wird gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 973/2001 auf pm Schiffe festgesetzt.

⁽³⁾ Die Anzahl Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats, die nördlichen Weißen Thun gemäß Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 973/2001 gezielt befischen dürfen, teilt sich wie folgt auf die Mitgliedstaaten auf:

Mitgliedstaat	Höchstanzahl Schiffe
Irland	50
Spanien	730
Frankreich	151
Vereinigtes Königreich	12
Portugal	310
EG	1 253

Art: nördlicher Weißer Thun <i>Germo alalunga</i>		Gebiete: Atlantik, südlich von 5° N ALB/AS05N
Spanien	943,7	
Frankreich	311	
Portugal	660	
EG	1 914,7	
TAC	30 915	Die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.

Art: Großaugenthun <i>Thunnus obesus</i>		Gebiete: Atlantik BET/ATLANT
Spanien	21 526,4	
Frankreich	9 438	
Portugal	13 511	
EG	44 475,4	
TAC	90 000	Die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.

▼B

Art: Blauer Marlin <i>Makaira nigricans</i>	Gebiete: Atlantik BUM/ATLANT
EG TAC	103 entfällt
Art: Weißer Marlin <i>Tetrapturus alba</i>	Gebiete: Atlantik WHM/ATLANT
EG TAC	46,5 entfällt



ANHANG IF

ANTARKTIS

CCAMLR-Bereich

Diese von der CCAMLR angenommenen TAC werden nicht auf die Mitglieder der CCAMLR aufgeteilt, so dass der Gemeinschaftsanteil nicht feststeht. Das CCAMLR-Sekretariat überwacht die Fangmengen und teilt mit, wann der Fischfang aufgrund der Ausschöpfung der TAC eingestellt werden muss.

Art: Scotia-See-Eisfisch <i>Chaenocephalus aceratus</i>	Gebiete: FAO 48.3 Antarktis SSI/F483.
---	---

TAC 2 200 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ TAC für Beifänge in jeder gezielten Fischerei. Ist diese TAC für Beifänge erschöpft, muss die gezielte Fischerei eingestellt werden.

Art: Langschnauzen-Eisfisch <i>Channichthys rhinoceratus</i>	Gebiete: FAO 58.5.2 Antarktis LIC/F5852.
--	--

TAC 150 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ TAC für Beifänge in der Fischerei auf *Dissostichus eleginoides* und *Champocephalus gunnari*. Ist diese Beifang-TAC erschöpft, muss die betreffende Fischerei eingestellt werden.

Art: Bändereisfisch <i>Champocephalus gunnari</i>	Gebiete: FAO 48.3 Antarktis ANI/F483.
---	---

TAC 3 574 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Diese TAC gilt vom 15. November 2004 bis 14. November 2005. Vom 1. März bis 31. Mai 2005 ist die Befischung dieses Bestands auf 894 t begrenzt.

Art: Bändereisfisch <i>Champocephalus gunnari</i>	Gebiete: FAO 58.5.2 Antarktis ⁽²⁾ ANI/F5852.
---	---

TAC 1 864 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Diese TAC gilt vom 1. Dezember 2004 bis 30. November 2005.

⁽²⁾ Für diese TAC ist das zulässige Fanggebiet der Teil der FAO-Division 58.5.2, der in dem wie folgt abgegrenzten Gebiet liegt:

- (a) von dem Punkt, an dem der Längengrad 72°15'E die Grenze nach dem Abkommen über die Abgrenzung der Meeresgewässer zwischen Australien und Frankreich schneidet, dann südlich entlang dieses Längengrads bis zum Schnittpunkt mit dem Breitengrad 53°25'S;
- (b) dann östlich entlang dieses Breitengrads bis zum Schnittpunkt mit dem Längengrad 74°E;
- (c) dann nordöstlich entlang der geodätischen Linie bis zum Schnittpunkt des Breitengrads 52°40'S mit dem Längengrad 76°E;
- (d) dann nördlich entlang des Längengrads bis zum Schnittpunkt mit dem Breitengrad 52°S;
- (e) dann nordwestlich entlang der geodätischen Linie bis zum Schnittpunkt des Breitengrads 51°S mit dem Längengrad 74°30'E und dann
- (f) südwestlich entlang der geodätischen Linie bis zum Ausgangspunkt.

▼B

Art: Schwarzer Seehecht <i>Dissostichus eleginoides</i>	Gebiete: FAO 48.3 Antarktis TOP/F483.
---	---

TAC 3 050 ⁽¹⁾ ⁽²⁾

Besondere Bedingungen:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden.

Managementgebiet A: 0

48° W bis 43° 30' W –

52° 30' S bis 56° S

(TOP/*F483A)

Managementgebiet B: 915

43° 30' W bis 40° W –

52° 30' S bis 56° S

(TOP/*F483B)

Managementgebiet C: 2 135

40° W bis 33° 30' W –

52° 30' S bis 56° S

(TOP/*F483C)

⁽¹⁾ Diese TAC gilt für die Langleinenfischerei vom 1. Mai bis 31. August 2005 und für die Reusenfischerei vom 1. Dezember 2004 bis 30. November 2005

⁽²⁾ Einschließlich 152 t Rochen und 152 t *Macrurus spp.* als Beifang.

Art: Schwarzer Seehecht <i>Dissostichus eleginoides</i>	Gebiete: FAO 48.4 Antarktis TOP/F484.
---	---

TAC 28 ⁽¹⁾ ⁽²⁾

⁽¹⁾ Nur mit Langleinen.

⁽²⁾ Diese TAC gilt für dieselbe Fangsaison wie für Untergebiet 48.3 oder bis die Fanggrenze für *Dissostichus eleginoides* in Untergebiet 48.4 oder aber, wenn dies früher der Fall sein sollte, die genannte Fanggrenze für *Dissostichus eleginoides* in Untergebiet 48.3 erreicht ist.

Art: Schwarzer Seehecht <i>Dissostichus eleginoides</i>	Gebiete: FAO 58.5.2 Antarktis TOP/F5852.
---	--

TAC 2 787 ⁽¹⁾ ⁽²⁾

⁽¹⁾ Diese TAC gilt für die Schleppnetzfisherei vom 1. Dezember 2004 bis 30. November 2005 und für die Langleinenfischerei vom 1. Mai bis zum 31. August 2005.

⁽²⁾ Diese TAC gilt nur westlich von 79°20'E. Östlich dieses Längengrades ist der Fischfang in diesem Gebiet verboten (siehe Anhang XV).

Art: Antarktischer Krill <i>Euphausia superba</i>	Gebiete: FAO 48 KRI/F48.
---	------------------------------------

TAC 4 000 000 ⁽¹⁾

Besondere Bedingungen:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

Untergebiet 48.1 (KRI/*F481.)	1 008 000
Untergebiet 48.2 (KRI/*F482.)	1 104 000
Untergebiet 48.3 (KRI/*F483.)	1 056 000
Untergebiet 48.4 (KRI/*F484.)	832 000

⁽¹⁾ Diese TAC gilt vom 1. Dezember 2004 bis 30. November 2005.

▼B

Art: Antarktischer Krill <i>Euphausia superba</i>	Gebiete: FAO 58.4.1 Antarktis KRI/F5841.
---	--

TAC 440 000 ⁽¹⁾

Besondere Bedingungen:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden.

Division 58.4.1 westlich von 115° E (KRI/*F-41W) 277 000

Division 58.4.1 östlich von 115° E (KRI/*F-41E) 163 000

⁽¹⁾ Diese TAC gilt vom 1. Dezember 2004 bis 30. November 2005.

Art: Antarktischer Krill <i>Euphausia superba</i>	Gebiete: FAO 58.4.2 Antarktis KRI/F5842.
---	--

TAC 450 000 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Diese TAC gilt vom 1. Dezember 2004 bis 30. November 2005.

Art: Grüne Notothenia <i>Gobionotothen gibberifrons</i>	Gebiete: FAO 48.3 Antarktis NOG/F483.
---	---

TAC 1 470 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ TAC für Beifänge in jeder gezielten Fischerei. Ist diese TAC für Beifänge erschöpft, muss die gezielte Fischerei eingestellt werden.

Art: Graue Notothenia <i>Lepidonotothen squamifrons</i>	Gebiete: FAO 48.3 Antarktis NOS/F483.
---	---

TAC 300 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ TAC für Beifänge in jeder gezielten Fischerei. Ist diese TAC für Beifänge erschöpft, muss die gezielte Fischerei eingestellt werden.

Art: Graue Notothenia <i>Lepidonotothen squamifrons</i>	Gebiete: FAO 58.5.2 Antarktis NOS/F5852.
---	--

TAC 80 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ TAC für Beifänge in jeder gezielten Fischerei. Ist diese TAC für Beifänge erschöpft, muss die gezielte Fischerei eingestellt werden.

Art: Marmorbarsch <i>Notothenia rossii</i>	Gebiete: FAO 48.3 Antarktis NOR/F483.
--	---

TAC 300 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ TAC für Beifänge in jeder gezielten Fischerei. Ist diese TAC für Beifänge erschöpft, muss die gezielte Fischerei eingestellt werden.

Art: Krebse <i>Paralomis</i> spp.	Gebiete: FAO 48.3 Antarktis PAI/F483.
---	---

TAC 1 600 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Diese TAC gilt vom 1. Dezember 2004 bis 30. November 2005.

Art: South-Georgia-Eisfisch <i>Pseudochaenichthus georgianus</i>	Gebiete: FAO 48.3 Antarktis SGI/F483.
--	---

TAC 300 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ TAC für Beifänge in jeder gezielten Fischerei. Ist diese TAC für Beifänge erschöpft, muss die gezielte Fischerei eingestellt werden.

▼B

Art: Grenadier <i>Macrourus</i> spp.	Gebiete: FAO 58.5.2 Antarktis GRV/F5852.
--	--

TAC 360 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ TAC für Beifänge in der Fischerei auf *Dissostichus eleginoides* und *Champscephalus gunnari*. Ist diese Beifang-TAC erschöpft, muss die betreffende Fischerei eingestellt werden.

Art: Andere Arten	Gebiete: FAO 58.5.2 Antarktis OTH/F5852.
--------------------------	--

TAC 50 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ TAC für Beifänge in der Fischerei auf *Dissostichus eleginoides* und *Champscephalus gunnari*. Ist diese Beifang-TAC erschöpft, muss die betreffende Fischerei eingestellt werden.

Art: Rochen <i>Rajae</i>	Gebiete: FAO 58.5.2 Antarktis SRX/F5852.
------------------------------------	--

TAC 120 ⁽¹⁾ ⁽²⁾

⁽¹⁾ TAC für Beifänge in der Fischerei auf *Dissostichus eleginoides* und *Champscephalus gunnari*. Ist diese Beifang-TAC erschöpft, muss die betreffende Fischerei eingestellt werden.

⁽²⁾ Für diese TAC werden die verschiedenen Rochen als eine Art gezählt.

Art: Kalmar <i>Martialia hyadesi</i>	Gebiete: FAO 48.3 Antarktis SQS/F483.
--	---

TAC 2 500 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Diese TAC gilt vom 1. Dezember 2004 bis 30. November 2005.



ANHANG II

**BESONDERE MASSNAHMEN FÜR NICHT SORTIERTE
ANLANDUNGEN IN DEN UNTERGEBIETEN IIa (EG-GEWÄSSER), III,
IV UND VIId**

1. Es ist verboten, nicht sortierte Fänge anzulanden.
2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass ein angemessenes Stichprobenkontrollprogramm durchgeführt wird, um eine wirksame Überwachung der angelandeten Arten sicherzustellen, wenn die Anlandungen nicht sortiert sind. Die Mitgliedstaaten unterbreiten der Kommission bis spätestens 1. März 2005 eine detaillierte Beschreibung ihres Stichprobenkontrollprogramms sowie eine Liste der Häfen und Anlandestellen, an denen die Stichprobenkontrollen vorgenommen werden.
3. Abweichend von Nummer 1 dürfen nicht sortierte Fänge in Häfen und Anlandestellen, an denen ein Stichprobenkontrollprogramm nach Nummer 2 durchgeführt wird, angelandet werden.



ANHANG III

TECHNISCHE ÜBERGANGSMASSNAHMEN UND KONTROLLMASSNAHMEN

TEIL A

OSTSEE

Abschnitt 1

Dorschfischerei

1. **Bedingungen für bestimmtes, für die Dorschfischerei in der Ostsee zulässiges Fanggerät**
 - 1.1. *Zugnetze*
 - 1.1.1. Ohne Fluchtfenster

Zugnetze ohne Fluchtfenster sind verboten.
 - 1.1.2. Mit Fluchtfenster

Abweichend von den Bestimmungen über besondere Selektierungsvorschriften gemäß Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 88/98 gelten die Bestimmungen der Anlage 1 zum vorliegenden Anhang.
 - 1.1.3. Ein-Netz-Regel

Bei Einsatz eines Zugnetzes mit Fluchtfenster darf kein anderes Fanggerät an Bord mitgeführt werden.
 - 1.2. *Kiemennetze*

Abweichend von den Bestimmungen von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 88/98 beträgt die Mindestmaschenöffnung für Kiemennetze 110 mm.

Die Netze dürfen bei Schiffen mit einer Länge über alles bis zu einschließlich 12 m eine Höchstlänge von 12 km nicht übersteigen.

Die Netze dürfen bei Schiffen mit einer Länge über alles von mehr als 12 m eine Höchstlänge von 24 km nicht übersteigen.

Die Stellzeit der Netze darf vom ersten Aussetzen bis zum vollständigen Wiedereinholen an Bord des Fischereifahrzeugs 48 Stunden nicht übersteigen.
2. **Dorschbeifänge in der Ostsee**
 - 2.1. Abweichend von Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 88/98 darf außer in dem in Nummer 2.2 genannten Fall kein untermäßiger Dorsch an Bord behalten werden.
 - 2.2. Dorschbeifänge bei der Herings- und der Sprottenfischerei mit einer Maschenöffnung von 32 mm oder weniger dürfen abweichend von den Bestimmungen von Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 88/98 einen gewichtsmäßigen Anteil von 3 % nicht übersteigen. Von diesen Dorschbeifängen dürfen bis zu 5 % untermäßige Dorsche an Bord behalten werden.
 - 2.3. Bei der Fischerei auf andere Arten als Hering und Sprotte mit Schleppnetzen und Snurrewaden, außer denen gemäß Nummer 1.1.2, dürfen die Dorschbeifänge 10 % nicht übersteigen.
3. **Mindestgröße für Ostseedorsch**

Abweichend von den Bestimmungen gemäß Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 88/98 beträgt die Mindestgröße für Dorsch 38 cm.
4. **Sommerdorschangverbot in der Ostsee**

Der Dorschang ist in den Untergebieten 22-24 vom 1. März 2005 bis einschließlich 30. April 2005 und in den Untergebieten 25 bis 32 vom 1. Mai 2005 bis einschließlich 15. September 2005 verboten.

▼B5. **Fangbeschränkungen für Dorsch in der Ostsee**

In den Gebieten, die von Loxodromen zwischen den folgenden, nach WGS84-Standard bestimmten Koordinaten umschlossen werden, ist jeglicher Fischfang verboten:

Gebiet 1:

- 55°45'N, 15°30'O
- 55°45'N, 16°30'O
- 55°00'N, 16°30'O
- 55°00'N, 16°00'O
- 55°15'N, 16°00'O
- 55°15'N, 15°30'O
- 55°45'N, 15°30'O

Gebiet 2:

- 55°00'N, 19°14'O
- 54°48'N, 19°20'O
- 54°45'N, 19°19'O
- 54°45'N, 18°55'O
- 55°00'N, 19°14'O

Gebiet 3:

- 56°13'N, 18°27'O
- 56°13'N, 19°31'O
- 55°59'N, 19°13'O
- 56°03'N, 19°06'O
- 56°00'N, 18°51'O
- 55°47'N, 18°57'O
- 55°30'N, 18°34'O
- 56°13'N, 18°27'O

6. **Vorläufige und zusätzliche Bedingungen für die Fischereiüberwachung und Kontrollen im Hinblick auf die Wiederauffüllung der Dorschbestände in der Ostsee**6.1. *Allgemeine Vorschriften*

- 6.1.1. Das Programm zur Überwachung und Kontrolle der Dorschbestände in der Ostsee umfasst Folgendes:

Sonderbedingungen für den Dorschfang in der Ostsee.

Von Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Lettland, Litauen, Polen und Schweden aufzustellende nationale Kontrollprogramme.

Zusätzliche Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen.

Gemeinsame Überwachung und Austausch von Kontrollbeamten.

- 6.1.2. Das nationale Kontrollprogramm für die Dorschbestände kann auf Initiative der Kommission oder auf Wunsch eines Mitgliedstaats geändert werden.

6.2. *Sonderbedingungen für den Dorschfang in der Ostsee*

- 6.2.1. Alle Schiffe mit einer Länge über alles von 8 Metern oder mehr, die zur Dorschfischerei in der Ostsee zugelassenes Fanggerät an Bord mitführen bzw. einsetzen, müssen im Besitz einer speziellen Erlaubnis für den Dorschfang in der Ostsee sein.
- 6.2.2. Jeder Mitgliedstaat erstellt eine Liste der Schiffe, denen eine spezielle Erlaubnis für den Dorschfang in der Ostsee erteilt wurde.
- 6.2.3. Der Kapitän eines Fischereifahrzeugs, dem ein Mitgliedstaat eine spezielle Erlaubnis für den Dorschfang in der Ostsee erteilt hat, oder sein Vertreter muss die Bedingungen in Anlage 2 erfüllen.

▼B

- 6.3. *Nationale Kontrollprogramme*
- 6.3.1. Jeder betroffene Mitgliedstaat stellt ein nationales Kontrollprogramm für die Ostsee auf.
- 6.3.2. Die Kommission beruft 2005 mindestens einmal den Ausschuss für Fischerei und Aquakultur ein, um die Beachtung des nationalen Kontrollprogramms für die Dorschbestände der Ostsee und dessen Ergebnisse zu untersuchen.
- 6.4. *Von den Mitgliedstaaten zu treffende Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen*
- 6.4.1. Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission binnen 30 Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Liste der bezeichneten Häfen und das nationale Kontrollprogramm gemäß Nummer 6.3.1 zusammen mit einem Zeitplan für dessen Durchführung. Die Kommission leitet diese Angaben an alle betroffenen Mitgliedstaaten weiter.
- 6.4.2. Unbeschadet des Artikels 6 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 führen die Kapitäne von Gemeinschaftsschiffen, die im Besitz einer speziellen Fangerlaubnis für den Dorschfang in der Ostsee gemäß Nummer 6.2.1 sind, ein Logbuch über ihre Fangtätigkeit gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93.
- 6.4.3. Abweichend von Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2807/83 darf der höchstzulässige Fehler bei der Schätzung der Gesamtmengen (in Kilogramm) der TAC-gebundenen Arten an Bord 8 % nicht überschreiten.
- 6.4.4. Von Dorschmengen, die in einem bezeichneten Hafen angelandet werden, sind repräsentative Stichproben von mindestens 20 % der Gesamtanlandungen in Anwesenheit vom Mitgliedstaat zugelassener Kontrollbeamten zu wiegen, bevor sie zum Erstverkauf angeboten und verkauft werden. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission binnen eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Einzelheiten des entsprechenden Probenahmeverfahrens.
- 6.4.5. Unbeschadet des Artikels 19a Absatz 1a der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 finden die Artikel 19e, 19f, 19g, 19h und 19i jener Verordnung Anwendung auf Gemeinschaftsschiffe mit einer speziellen Fangerlaubnis für den Dorschfang in der Ostsee gemäß Nummer 6.2.1.
- 6.4.6. Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 2244/2003 tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass die nach Artikel 8, Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 11 Absatz 1 jener Verordnung eingegangenen VMS-Daten zu Fischereifahrzeugen, denen eine besondere Erlaubnis zum Dorschfang in der Ostsee erteilt wurde, genutzt werden, um
- a) jede Einfahrt in einen Hafen und jede Ausfahrt daraus in computerlesbarer Form aufzuzeichnen,
 - b) jede Einfahrt in für den Dorschfang gesperrte Gebiete in der Ostsee und jede Ausfahrt darauf aufzuzeichnen.
- 6.4.7. Die Mitgliedstaaten können andere Kontrollmaßnahmen einführen, um die Einhaltung der Meldeverpflichtungen gemäß Nummer 6.4.5 sicherzustellen, wenn diese ebenso wirksam und transparent sind. Diese Maßnahmen sind der Kommission vor ihrer Durchführung mitzuteilen.
- 6.4.8. Abweichend von Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 wird allen über 50 kg Dorsch hinausgehenden Mengen, die an einen anderen Ort als den Anlande- oder Einfuhrort verbracht werden, eine Kopie einer der Erklärungen nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 für die beförderten Mengen dieser Art beigelegt. Die Freistellung nach Artikel 13 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 gilt nicht.
- 6.4.9. Abweichend von Artikel 34c Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 können spezifische Kontrollprogramme für Ostseedorsch länger als zwei Jahre nach deren Inkrafttreten durchgeführt werden.

▼B

- 6.5. *Gemeinsame Überwachung und Austausch von Kontrolleuren*
- 6.5.1. Die betreffenden Mitgliedstaaten gehen gemeinsamen Inspektions- und Überwachungstätigkeiten nach und führen zu diesem Zweck für ihre Überwachungsfahrzeuge gemeinsame Verfahren ein.
- 6.5.2. Binnen 30 Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung beruft der Vorsitz eine Sitzung der zuständigen nationalen Inspektionsbehörden ein, um das gemeinsame Inspektions- und Überwachungsprogramme zu koordinieren.
- 6.5.3. Die betreffenden Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Inspektoren aus anderen betroffenen Mitgliedstaaten aufgefordert werden, sich zumindest an ihrer gemeinsamen Inspektionstätigkeit zu beteiligen.
- 6.5.4. Kontrolleure der Kommission können sich an diesem Austausch und an den gemeinsamen Inspektionen beteiligen.

Abschnitt 2

Golf von Riga

7. **Sonderbestimmungen für den Golf von Riga**
- 7.1. *Spezielle Fangerlaubnis*
- 7.1.1. Um im Golf von Riga Fischfang betreiben zu können, müssen Schiffe im Besitz einer nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1627/94 erteilten speziellen Fangerlaubnis sein.
- 7.1.2. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Schiffe mit einer speziellen Fangerlaubnis gemäß Nummer 1 in eine Liste aufgenommen werden, in der ihr Name und ihre interne Registriernummer angegeben sind, die der Kommission von jedem Mitgliedstaat übermittelt wird.
- Die Schiffe auf der Liste müssen folgende Bedingungen erfüllen:
- a) Die Gesamtmaschinenleistung (kW) der Schiffe auf den Listen darf die für die einzelnen Mitgliedstaaten in den Jahren 2000-2001 im Golf von Riga festgestellte Maschinenleistung nicht übersteigen.
- b) Die Maschinenleistung eines Schiffes darf zu keiner Zeit 221 Kilowatt (kW) übersteigen.
- 7.2. *Ersatz von Schiffen oder Schiffsmaschinen*
- 7.2.1. Jedes Schiff auf der Liste gemäß Nummer 7.1.2 kann durch ein anderes Schiff oder andere Schiffe ersetzt werden, sofern
- a) sich die Gesamtmaschinenleistung gemäß Nummer 7.1.2 Buchstabe a für den betreffenden Mitgliedstaat nicht erhöht und
- b) die Maschinenleistung von Ersatzschiffen zu keinem Zeitpunkt 221 kW übersteigt.
- 7.2.2. Jede Maschine eines jeden Schiffes auf der Liste gemäß Nummer 7.1.2 kann ausgetauscht werden, sofern
- a) es hierdurch nicht zu einem Anstieg der Maschinenleistung des Schiffes über 221 kW hinaus kommt und
- b) es hierdurch nicht zu einem Anstieg der Gesamtmaschinenleistung für den betreffenden Mitgliedstaat gemäß Nummer 7.1.2 Buchstabe a kommt.

TEIL B

SKAGERRAK UND KATTEGAT

8. **Technische Erhaltungsmaßnahmen im Skagerrak und Kattegat**
- Abweichend von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 850/98 des Rates gelten die Bestimmungen der Anlage 3 zum vorliegenden Anhang.

▼ B

TEIL C

ICES-UNTERGEBIETE I BIS VII

▼ M39. **Anlandungs- und Wiegeverfahren für Hering, Makrele und Stöcker**9.1 *Geltungsbereich*

9.1.1 Für Anlandungen in der Europäischen Gemeinschaft durch Gemeinschafts- oder Drittlandsschiffe von jeweils mehr als 10 t Hering, Makrele und Stöcker, einzeln oder gemischt, gelten nachstehende Verfahren, wenn diese aus folgenden Gebieten stammen:

- a) bei Hering aus den ICES-Untergebieten I, II, IV, VI und VII und den Divisionen III a und Vb;
- b) bei Makrele und Stöcker aus den ICES-Untergebieten III, IV, VI und VII und der Division IIa.

9.2 *Bezeichnete Häfen*

9.2.1 Anlandungen im Sinne von Nummer 9.1 sind nur in bezeichneten Häfen zugelassen.

9.2.2 Jeder betroffene Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über Änderungen der 2004 übermittelten Liste der bezeichneten Häfen, in denen Hering, Makrele und Stöcker angelandet werden dürfen, sowie über Änderungen der Kontroll- und Überwachungsverfahren für diese Häfen einschließlich der Bestimmungen für die Erfassung und Meldung aller Mengen der unter Nummer 9.1.1 genannten Arten und Bestände bei jeder Anlandung. Solche Änderungen sind mindestens 15 Tage vor ihrem Inkrafttreten zu übermitteln. Die Kommission teilt diese Angaben sowie die von Drittländern bezeichneten Häfen allen betroffenen Mitgliedstaaten mit.

9.3 *Einfahrt in den Hafen*

9.3.1 Der Kapitän eines unter Nummer 9.1.1 genannten Fischereifahrzeugs oder sein Stellvertreter teilt den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Anlandung erfolgen soll, mindestens vier Stunden vor der Einfahrt in den Anlandehafen des betreffenden Mitgliedstaats Folgendes mit:

- a) den Hafen, den er anlaufen will, den Namen und die Registrierungsnummer des Schiffs;
- b) den geschätzten Zeitpunkt der Ankunft in diesem Hafen;
- c) die Mengen der an Bord behaltenen Arten in Kilogramm Lebendgewicht;
- d) das Management-Gebiet gemäß Anhang I dieser Verordnung, in dem die Fische gefangen wurden.

9.4 *Entladen*

9.4.1 Die zuständigen Behörden des betroffenen Mitgliedstaats schreiben vor, dass mit dem Entladen erst begonnen werden darf, wenn die entsprechende Genehmigung erteilt wurde.

9.5 *Logbuch*

9.5.1 Abweichend von Nummer 4.2 des Anhangs IV der Verordnung (EWG) Nr. 2807/83 legt der Kapitän des Fischereifahrzeugs unmittelbar nach Einlaufen in den Hafen auf Verlangen der zuständigen Behörde im Anlandehafen die betreffende(n) Seite(n) des Logbuchs vor.

Die an Bord behaltenen Mengen, die gemäß Nummer 9.3.1 Buchstabe c vor der Anlandung mitgeteilt wurden, müssen mit den nach Abschluss der Anlandung in das Logbuch eingetragenen Mengen übereinstimmen.

Abweichend von Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2807/83 beträgt die höchstzulässige Fehlerquote bei den in das Logbuch eingetragenen geschätzten Mengen der an Bord befindlichen Fische (in kg) 8 %.

▼ **M3**9.6 *Wiegen von Frischfisch*

- 9.6.1 Alle Käufer von frischem Fisch stellen sicher, dass alle erhaltenen Mengen auf von den zuständigen Behörden zugelassenen Anlagen gewogen werden. Das Wiegen erfolgt vor dem Sortieren, der Verarbeitung, der Lagerung, dem Transport vom Anlandehafen oder dem Weiterverkauf. Das Wiegeergebnis wird in die Anlandeerkklärungen und Verkaufsabrechnungen eingetragen.
- 9.6.2 Bei der Bestimmung des Gewichts werden nicht mehr als 2 % für Wasser abgezogen.

9.7 *Wiegen von Frischfisch nach dem Transport*

- 9.7.1 Abweichend von Nummer 9.6.1. können die Mitgliedstaaten das Wiegen von Frischfisch nach dem Transport vom Anlandehafen gestatten, sofern der Fisch zu einer Bestimmung auf dem Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats verbracht wird, die höchstens 60 km vom Anlandehafen entfernt ist, und
- a) der Fischtransporter, in dem der Fisch befördert wird, auf der Fahrt zwischen Anlandungsort und Wiegeort von einem Inspektor begleitet wird, oder
 - b) von der zuständigen Behörde am Anlandungsort die Genehmigung erteilt wird, den Fisch unter folgenden Bedingungen zu transportieren:
 - i) unmittelbar bevor der Fischtransporter den Anlandehafen verlässt, legt der Käufer oder sein Vertreter den zuständigen Behörden eine schriftliche Erklärung vor, in der die Fischart und der Name des Schiffs angegeben sind, von dem der Fisch entladen werden soll, die spezielle Kennnummer des Fischtransporters, der Bestimmungsort, an dem der Fisch gewogen werden soll, sowie die voraussichtliche Ankunftszeit des Fischtransporters am Bestimmungsort;
 - ii) eine Kopie der Erklärung gemäß Ziffer i verbleibt während des Fischtransports beim Fahrer und wird dem Empfänger des Fisches am Bestimmungsort ausgehändigt.

9.8 *Rechnungen*

- 9.8.1 Zusätzlich zu den Verpflichtungen gemäß Artikel 9 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 2847/93 übermittelt der Verarbeiter oder Käufer der angelandeten Frischfisch-Mengen den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage⁽¹⁾ eine Kopie der Rechnung oder eines an deren Stelle tretenden Dokuments.
- 9.8.2 Jede derartige Rechnung oder Unterlage enthält Angaben gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2847/93 sowie den Namen und die Registriernummer des Schiffs, von dem der angelandete Fisch stammt. Die Rechnung bzw. dieses Dokument wird innerhalb von zwölf Stunden nach Beendigung des Wiegevorgangs vorgelegt.

9.9 *Wiegen von gefrorenem Fisch*

- 9.9.1 Alle Käufer oder Besitzer von gefrorenem Fisch wiegen die angelandeten Mengen, bevor der Fisch verarbeitet, im Kühlraum gelagert, vom Hafen der Anlandung befördert oder weiterverkauft wird. Das Taragewicht, das dem Gewicht der Kisten, Plastikbehälter oder sonstigen Behältnisse, in denen der zu wiegende Fisch verpackt ist, entspricht, kann vom Gewicht der angelandeten Mengen abgezogen werden.
- 9.9.2 Alternativ kann das Gewicht des in Kisten verpackten Fisches dadurch bestimmt werden, dass das Durchschnittsgewicht einer repräsentativen Stichprobe nach dem Wiegen des der Kiste entnommenen und der Plastikverpackung entledigten Inhalts mit der Gesamtzahl der Kisten multipliziert wird, unabhängig davon, ob das Eis auf der Oberfläche des Fisches aufgetaut ist oder nicht. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission Änderungen ihrer im Jahr 2004 von der Kommission gebilligten Methoden zur Stichprobennahme zur Genehmigung mit. Änderungen sind von der Kommission zu genehmigen. Das Wiegeergebnis wird in die Anlandeerkklärungen und Verkaufsabrechnungen eingetragen.

⁽¹⁾ ABl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/66/EG (ABl. L 168 vom 1.5.2004, S. 35).

▼ **M3**9.10 *Wiegeeinrichtungen*

- 9.10.1 Werden öffentliche Wiegeeinrichtungen genutzt, so stellt die Stelle, die den Fisch wiegt, einen Wiegezettel aus, auf dem Datum und Uhrzeit des Wiegens sowie die Kennnummer des Fischtransporters angegeben sind. Eine Kopie dieses Wiegezettels wird der Rechnung beigelegt, die den zuständigen Behörden gemäß Nummer 9.8 zu übermitteln ist.
- 9.10.2 Werden private Wiegeeinrichtungen genutzt, so werden die betreffenden Einrichtungen von den zuständigen Behörden genehmigt, geeicht und verplombt und unterliegen folgenden Bestimmungen:
- a) Die Stelle, die den Fisch wiegt, führt ein Logbuch mit durchnummerierten Seiten, in dem Folgendes angegeben ist:
 - i) Name und Registriernummer des Schiffs, von dem der Fisch angelandet wurde,
 - ii) Kennnummer des Fischtransporters, wenn der Fisch vor dem Verwiegen vom Anlandehafen an einen anderen Ort verbracht wurde,
 - iii) Fischart,
 - iv) Gewicht der jeweils angelandeten Menge,
 - v) Datum und Uhrzeit des Beginns und Endes des Wiegevorgangs;
 - b) erfolgt das Wiegen auf einem Fließbandsystem, so ist ein gut sichtbarer Zähler anzubringen, der das kumulierte Gesamtgewicht aufzeichnet. Dieses kumulierte Gesamtgewicht wird in das Logbuch mit den durchnummerierten Seiten gemäß Buchstabe a eingetragen;
 - c) das Wiegelogbuch und die Kopien der schriftlichen Erklärungen gemäß Nummer 9.7.1 Buchstabe b Ziffer ii werden drei Jahre aufbewahrt.

9.11 *Zugang der zuständigen Behörden*

Die zuständigen Behörden haben jederzeit uneingeschränkten Zugang zu den Wiegeeinrichtungen, den Wiegelogbüchern, den schriftlichen Erklärungen und allen Räumlichkeiten, in denen der Fisch verarbeitet und gelagert wird.

9.12 *Quervergleiche*

- 9.12.1 Die zuständigen Behörden nehmen bei allen Anlandungen folgende Quervergleiche vor:
- a) Vergleiche der Mengen nach Arten, die bei der Anmeldung der Anlandung gemäß Nummer 9.3.1 angegeben wurden, und den im Logbuch des Schiffs aufgezeichneten Mengen,
 - b) Vergleiche der Mengen nach Arten, die im Logbuch des Schiffs aufgezeichnet sind, und der Anlandeerklärung oder Rechnung bzw. dem an deren Stelle tretenden Dokument gemäß Nummer 9.8,
 - c) Vergleich der Mengen nach Arten in der Anlandeerklärung und der Rechnung bzw. dem an deren Stelle tretenden Dokument gemäß Nummer 9.8.

9.13 *Umfassende Kontrolle*

- 9.13.1 Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats tragen dafür Sorge, dass mindestens 15 % der angelandeten Fischmengen und mindestens 10 % der Fischenlandungen einer umfassenden Kontrolle unterzogen werden, die mindestens Folgendes einschließt:
- a) Überwachung des Wiegens des Fangs eines Schiffs nach Arten. Im Falle von Schiffen, die ihren Fang an Land pumpen, wird das Wiegen der gesamten Ladung der für die Kontrolle ausgewählten Schiffe überwacht. Im Falle von Frostertrawlern werden alle Kisten gezählt. Zur Ermittlung des Durchschnittsgewichts aller Kisten/Paletten wird eine repräsentative Stichprobe der Kisten/Paletten gewogen. Zur Bestimmung des durchschnittlichen Nettogewichts des Fisches (ohne Verpackung oder Eis) erfolgt die Stichprobenauswahl der Kisten nach einem zugelassenen Verfahren;
 - b) zusätzlich zu den Quervergleichen gemäß Nummer 9.12 werden folgende Quervergleiche vorgenommen:
 - i) Mengen nach Arten, die im Wiegelogbuch aufgezeichnet sind, sowie Mengen nach Arten, die auf der Rechnung oder dem an

▼M3

- deren Stelle tretenden Dokument gemäß Artikel 9.8 eingetragen sind;
- ii) die bei den zuständigen Behörden eingegangenen schriftlichen Erklärungen gemäß Nummer 9.7.1 Buchstabe b Ziffer i und die schriftlichen Erklärungen im Besitz des Empfängers des Fisches gemäß Nummer 9.7.1 Buchstabe b Ziffer ii;
 - iii) die Kennnummern der Fischtransporter, die auf den schriftlichen Erklärungen gemäß Nummer 9.7.1 Buchstabe b Ziffer i und in den Wiegelogbüchern angegeben sind;
- c) bei Unterbrechung der Entladung ist für deren Wiederaufnahme eine Genehmigung erforderlich;
 - d) Kontrolle, dass sich nach Abschluss des Entladens kein Fisch mehr an Bord befindet.
- 9.13.2 Alle Kontrolltätigkeiten gemäß Nummer 9 werden aufgezeichnet. Diese Aufzeichnungen werden drei Jahre aufbewahrt.

▼B

10. **Heringsfischerei im Gebiet IIa (EG-Gewässer)**
- Es ist verboten Hering anzulanden oder an Bord zu behalten, der zwischen dem 1. Januar und dem 28. Februar oder dem 16. Mai und dem 31. Dezember in der Division IIA (EG-Gewässer) gefangen wurde.
11. **Bedingungen für die Anlandung von Hering zu industriellen Zwecken**
- Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1434/98 gilt Folgendes:
- Heringsfänge, die außerhalb der ICES-Untergebiete III und IV mit Netzen mit Maschenöffnungen von weniger als 32 mm getätigt werden, dürfen nicht an Bord behalten werden, es sei denn, sie sind mit anderen Arten vermengt, nicht sortiert und der Heringsanteil übersteigt nicht 10 % des Gesamtgewichts der gefangenen Heringe und anderen Arten.
12. **Begrenzung des Kabeljaufangs**
- a) Westlich von Schottland: Bis 31. Dezember 2005 ist jeglicher Fischfang in den durch die Loxodromen zwischen den folgenden Koordinaten umschlossenen Gebieten verboten:
 - 59°05'N, 06°45'W
 - 59°30'N, 06°00'W
 - 59°40'N, 05°00'W
 - 60°00'N, 04°00'W
 - 59°30'N, 04°00'W
 - 59°05'N, 06°45'W.
 - b) Keltische See: Bis 31. März 2004 ist jeglicher Fischfang in dem in den ICES-Rechtecken 30E4, 31E4, 32E3 gelegenen Teil der ICES-Division VII verboten. Dieses Verbot gilt nicht für Baumkurren während des Monats März.
 - c) Abweichend von den Buchstaben a und b darf in den genannten Gebieten innerhalb der genannten Zeiträume Fischfang mit Reusen betrieben werden, sofern
 - i) keine anderen Fanggeräte als Reusen an Bord mitgeführt werden und
 - ii) keine anderen Arten als Weich- und Krustentiere an Bord behalten werden.
 - d) Abweichend von den Buchstaben a und b darf in den dort genannten Gebieten Fischfang mit Netzen mit einer Maschengröße von weniger als 55 mm betrieben werden, sofern
 - i) keine Netze mit einer Maschengröße von 55 mm oder mehr mitgeführt werden und
 - ii) außer Hering, Makrele, Sardinen, Sardinellen, Stöcker, Sprotte, Blauer Wittling und Goldlachs keine anderen Arten an Bord behalten werden.

▼B13. **Sperrung eines Gebiets für die Sandaalfischerei**

Es ist verboten, Sandaal anzulanden oder an Bord zu behalten, der in einem geografischen Gebiet gefangen wurde, das durch die Ostküste Englands und Schottlands und durch die Loxodromen zwischen den folgenden Koordinaten umschlossen wird:

- Ostküste Englands bei 55°30'N,
- 55°30' nördlicher Breite, 1°00' westlicher Länge,
- 58°00' nördlicher Breite, 1°00' westlicher Länge,
- 58°00' nördlicher Breite, 2°00' westlicher Länge,
- die Ostküste Schottlands bei 2°00' westlicher Länge.

In begrenztem Umfang wird Fischfang allerdings zugelassen, um den Sandaalbestand in diesem Gebiet und die Auswirkungen der Sperrung zu überwachen.

14. **Schellfisch-Schutzzone (Rockall)**

Jeglicher Fischfang, ausgenommen mit Langleinen, ist in den durch die Loxodromen zwischen den folgenden Koordinaten umschlossenen Gebieten verboten:

<i>Punkt Nr.</i>	<i>Breitengrad</i>	<i>Längengrad</i>
1	57°00'N	15°00'W
2	57°00'N	14°00'W
3	56°30'N	14°00'W
4	56°30'N	15°00'W

15. **Technische Erhaltungsmaßnahmen in der Irischen See**

Die technischen Erhaltungsmaßnahmen gemäß den Artikel 2, 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 254/2002 des Rates vom 12. Februar 2002 zum Erlass von Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Kabeljaubestands in der Irischen See (ICES-Gebiet VIIa)⁽¹⁾ werden im Jahr 2005 vorübergehend angewandt.

TEIL D

ICES-UNTERGEBIETE XIII, IX UND X

16. **Fangverbot für Schleppnetze in den Gewässern um die Azoren, die Kanarischen Inseln und Madeira**

In Gewässern unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten, das durch eine Linie durch die nachstehenden Koordinaten begrenzt wird, dürfen keine Grundsleppnetze oder ähnliche gezogene Netze eingesetzt werden, die beim Fang den Meeresboden berühren.

a) *Azoren*

- 36°00' nördlicher Breite, 23°00' westlicher Länge
- 42°00' nördlicher Breite, 23°00' westlicher Länge
- 42°00' nördlicher Breite, 34°00' westlicher Länge
- 36°00' nördlicher Breite, 34°00' westlicher Länge
- 36°00' nördlicher Breite, 23°00' westlicher Länge

b) *Kanarische Inseln und Madeira*

- 27°00' nördlicher Breite, 19°00' westlicher Länge
- 26°00' nördlicher Breite, 15°00' westlicher Länge
- 29°00' nördlicher Breite, 13°00' westlicher Länge
- 36°00' nördlicher Breite, 13°00' westlicher Länge
- 36°00' nördlicher Breite, 19°00' westlicher Länge

⁽¹⁾ ABl. L 41 vom 13.2.2002, S. 1.

▼B

27°00' nördlicher Breite, 19°00' westlicher Länge

TEIL E

MITTELMEER

17. Technische Erhaltungsmaßnahmen im Mittelmeer

Die Fischereien, die derzeit im Rahmen der Ausnahmeregelungen nach Artikel 3 Absätze 1 und 1a sowie Artikel 6 Absätze 1 und 1a der Verordnung (EG) Nr. 1626/94 ausgeübt werden, dürfen 2005 vorerst weiterbetrieben werden.

TEIL F

OSTPAZIFIK

18. Ringwaden im östlichen Pazifik (Regelungsbereich der Interamerikanischen Kommission für tropischen Thunfisch (IATTC))

Die Fischerei auf Gelbflossenthun (*Thunnus albacares*), Großaugenthun (*Thunnus obesus*) und Echten Bonito (*Katsuwonus pelamis*) ist vom 1. August bis 11. September bzw. vom 20. November bis 31. Dezember 2005 in dem durch folgende Koordinaten begrenzten Gebiet verboten:

- die amerikanische Pazifikküste,
- 150° westlicher Länge,
- 40° nördlicher Breite,
- 40° südlicher Breite.

Die betroffenen Mitgliedstaaten teilen der Kommission vor dem 1. Juli 2005 die gewählte Schonzeit mit. Alle Ringwadenfischer der betreffenden Mitgliedstaaten müssen in dem genannten Gebiet in der gewählten Schonzeit die Ringwadenfischerei einstellen.

Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung behalten Ringwadenfischer, die im IATTC-Regelungsbereich Thunfischfang betreiben, alle Fänge von Großaugenthun, Echtem Bonito und Gelbflossenthun, außer Fischen, die aus anderen Gründen als der Größe als nicht zum menschlichen Verzehr geeignet gelten, an Bord. Die einzige Ausnahme ist der letzte Hol einer Fangreise, wenn möglicherweise nicht ausreichend Laderaum frei ist, um alle in diesem Hol gefangenen Thunfische aufzunehmen.

Ringwadenfischer setzen, soweit möglich, alle Meeresschildkröten, Haie, Segelfische, Rochen, Mahi-mahi und andere Nichtzielarten unverzüglich und unversehrt wieder aus. Die Fischer sind dazu anzuhalten, Techniken und Ausrüstung zu entwickeln und anzuwenden, die die rasche und sichere Aussetzung dieser Tiere erleichtern.

Für Meeresschildkröten, die ins Netz geraten sind oder sich darin verfangen haben, gelten folgende spezifische Maßnahmen:

- a) Wenn eine Meeresschildkröte im Netz gesichtet wird, sind angemessene Maßnahmen, erforderlichenfalls auch unter Einsatz eines Schnellbootes, zur Rettung der Schildkröte zu treffen, bevor sie sich im Netz verfängt.
- b) Wenn sich eine Meeresschildkröte im Netz verfangen hat, ist das Einholen des Netzes zu unterbrechen, sobald die Schildkröte aus dem Wasser kommt, und erst dann fortzusetzen, wenn die Schildkröte befreit und wiederausgesetzt ist.
- c) Wenn eine Schildkröte an Bord gebracht wird, sind alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, damit sie unversehrt und völlig vom Netz befreit wieder ins Wasser gesetzt werden kann.
- d) Thunfischfänger dürfen keine Salzsäcke oder andere Kunststoffabfälle auf See entsorgen.
- e) Die Fischer werden dazu angehalten, Meeresschildkröten, die sich in Fischsammelvorrichtungen und anderem Fanggerät verfangen haben, soweit möglich zu befreien.
- f) Außerdem wird empfohlen, nicht in der Fischerei eingesetzte Fischsammelvorrichtungen einzuholen.



TEIL G

OSTATLANTIK UND MITTELMEER

19. **Mindestgröße für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer**

Abweichend von Artikel 6 und Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 973/2001 beträgt die Mindestgröße für Roten Thun im Mittelmeer 10 kg oder 80 cm.

Abweichend von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) 973/2001 entfällt eine Obergrenze für im Ostatlantik und im Mittelmeer gefangenen Roten Thun.

20. **Mindestgröße für Großaugenthun**

Abweichend von Artikel 6 und Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 973/2001 entfällt die Mindestgröße für Großaugenthun.

21. **Beschränkungen für den Einsatz bestimmter Arten von Schiffen und Geräten**

1. Zum Schutz des Großaugenthunbestands, insbesondere der Jungfische, wird Ringwadenfischen und Angeln in dem unter Buchstabe a genannten Gebiet während des unter Buchstabe b genannten Zeitraums verboten:

a) Das Gebiet ist wie folgt definiert:

Südliche Grenze: Breitengrad Süd 0°

Nördliche Grenze: Breitengrad Nord 5°

Westliche Grenze: Längengrad West 20°

Östliche Grenze: Längengrad West 10°.

b) Das Verbot gilt jedes Jahr vom 1. bis zum 30. November.

2. Abweichend von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 973/2001 ist den Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft in dem in Artikel 3 Absatz 2 genannten Gebiet während des in Artikel 3 Absatz 1 genannten Zeitraums der Fang ohne Beschränkung des Einsatzes bestimmter Arten von Schiffen und Geräten erlaubt.

22. **Maßnahmen bezüglich Sportfischerei im Mittelmeer**

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen für ein Verbot der Verwendung von Zugnetzen, Ringnetzen, Wadennetzen, Dredgen, Kiemennetzen, Trammelnetzen und Langleinen bei der Sportfischerei auf Thun und thunähnliche Arten, insbesondere Roten Thun, im Mittelmeer.

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass bei der Sportfischerei im Mittelmeer gefangener Thun und dabei gefangene thunähnliche Arten nicht vermarktet werden.

23. **Probenahmeplan für Roten Thun**

Abweichend von Artikel 5a der Verordnung (EG) Nr. 973/2001 stellt jeder Mitgliedstaat ein Stichprobenprogramm zur Schätzung der Anzahl von gefangenem Roten Thun nach Größe auf; dazu ist insbesondere erforderlich, dass die Stichprobe zur Kontrolle der Größe in Käfigen an einer Probe (=100 Exemplare) je 100 t lebenden Fisch durchgeführt wird. Die Probe wird beim Fang⁽¹⁾ im Zuchtbetrieb nach dem ICCAT-Meldeverfahren (Task II) entnommen. Die Probenahme sollte während eines beliebigen Fangvorgangs durchgeführt werden und alle Käfige umfassen. Die Daten für die im Vorjahr durchgeführte Probenahme müssen der ICCAT bis zum 31. Juli übermittelt werden.

24. **Übergangsmaßnahmen zum Schutz von gefährdeten Tiefseelebensräumen**

In den Gebieten, die von Loxodromen zwischen den folgenden, nach WGS84-Standard bestimmten Koordinaten umschlossen werden, ist der

⁽¹⁾ Für Fische, die länger als ein Jahr im Zuchtbetrieb gehalten wurden, sind weitere zusätzliche Probemethoden festzulegen.

▼B

Fang mit Schleppnetzen und stationärem Fanggerät, einschließlich Kiemennetzen und Langleinen, verboten:

Hecate Seamounts:

- 52° 21.2866' N, 31° 09.2688' W
- 52° 20.8167' N, 30° 51.5258' W
- 52° 12.0777' N, 30° 54.3824' W
- 52° 12.4144' N, 31° 14.8168' W
- 52° 21.2866' N, 31° 09.2688' W

Faraday Seamounts:

- 50° 01.7968' N, 29° 37.8077' W
- 49° 59.1490' N, 29° 29.4580' W
- 49° 52.6429' N, 29° 30.2820' W
- 49° 44.3831' N, 29° 02.8711' W
- 49° 44.4186' N, 28° 52.4340' W
- 49° 36.4557' N, 28° 39.4703' W
- 49° 29.9701' N, 28° 45.0183' W
- 49° 49.4197' N, 29° 42.0923' W
- 50° 01.7968' N, 29° 37.8077' W

Teil des Reykjanes-Rückens:

- 55° 04.5327' N, 36° 49.0135' W
- 55° 05.4804' N, 35° 58.9784' W
- 54° 58.9914' N, 34° 41.3634' W
- 54° 41.1841' N, 34° 00.0514' W
- 54° 00.0'N, 34° 00.0' W
- 53° 54.6406' N, 34° 49.9842' W
- 53° 58.9668' N, 36° 39.1260' W
- 55° 04.5327' N, 36° 49.0135' W

Altair Seamounts:

- 44° 50.4953' N, 34° 26.9128' W
- 44° 47.2611' N, 33° 48.5158' W
- 44° 31.2006' N, 33° 50.1636' W
- 44° 38.0481' N, 34° 11.9715' W
- 44° 38.9470' N, 34° 27.6819' W
- 44° 50.4953' N, 34° 26.9128' W

Antialtair Seamounts:

- 43° 43.1307' N, 22° 44.1174' W
- 43° 39.5557' N, 22° 19.2335' W
- 43° 31.2802' N, 22° 08.7964' W
- 43° 27.7335' N, 22° 14.6192' W
- 43° 30.9616' N, 22° 32.0325' W
- 43° 40.6286' N, 22° 47.0288' W
- 43° 43.1307' N, 22° 44.1174' W

▼ **B**

TEIL H

TIEFSEEARTEN

Abweichend von der Verordnung (EG) Nr. 2347/2002 gilt im Jahr 2005 Folgendes:

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Schiffe, die ihre Flagge führen und in ihrem Hoheitsgebiet registriert sind und die Fischereitätigkeiten ausüben, bei denen je Kalenderjahr mehr als 10 Tonnen Tiefseearten und Schwarzer Heilbutt gefangen und an Bord behalten werden, dazu eine Tiefsee-Fangerlaubnis benötigen.

Es ist jedoch untersagt, insgesamt mehr als 100 kg an Tiefseearten und Schwarzem Heilbutt je Ausfahrt zu fangen und an Bord zu behalten, umzuladen oder anzulanden, es sei denn, das betreffende Schiff ist im Besitz einer Tiefsee-Fangerlaubnis.

▼ **M3**

TEIL I

NORDOSTATLANTIK**Schiffe, die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei betreiben**

Die Schiffe, die von der Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik (NEAFC) auf die Liste der Schiffe gesetzt wurden, denen illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei nachgewiesen wurde (IUU-Schiffe), sind in Anlage 5 aufgeführt. Für diese Schiffe gilt Folgendes:

- a) IUU-Schiffe, die in einen Hafen einlaufen, erhalten dort keine Genehmigung zur An- oder Umladung und werden von den zuständigen Behörden kontrolliert. Diese Kontrollen umfassen die Schiffsdokumente, die Logbücher, die Fanggeräte, die an Bord befindlichen Fänge sowie alle anderen Gegenstände, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Schiffs im NEAFC-Regelungsbereich stehen. Die Ergebnisse der Kontrollen werden der Kommission umgehend übermittelt;
- b) Fischereifahrzeuge, Hilfsschiffe, Schiffe für die Treibstoffversorgung, Mutterschiffe und Frachtschiffe, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen, leisten IUU-Schiffen keine Hilfe und beteiligen sich nicht an Umladungen oder gemeinsamen Fangeinsätzen mit diesen Schiffen;
- c) IUU-Schiffe erhalten in Häfen keine Vorräte, keinen Treibstoff und keine Dienstleistungen;
- d) IUU-Schiffe erhalten keine Genehmigung zum Fischfang in Gemeinschaftsgewässern und dürfen nicht gechartert werden;
- e) die Einfuhr von Fisch von IUU-Schiffen ist verboten;
- f) die Mitgliedstaaten verweigern IUU-Schiffen die Genehmigung zum Führen ihrer Flaggen und halten Importeure, Spediteure und andere betroffene Sektoren dazu an, keine Verhandlungen mit diesen Schiffen zu führen und keinen Fisch von diesen Schiffen umzuladen.

Sobald die NEAFC eine neue Liste annimmt, ändert die Kommission ihre Liste entsprechend.

▼ **M4**

TEIL J

CECAF

Die Mindestgröße von Tintenfisch (*Octopus vulgaris*) in Meeresgewässern unter der Hoheit und Gerichtsbarkeit von Drittländern im CECAF-Raum beträgt 450 g (ausgenommen). Tintenfisch, der nicht die Mindestgröße von 450 g (ausgenommen) besitzt, darf weder an Bord behalten noch umgeladen, angelandet, transportiert, gelagert, verkauft, feilgehalten oder zum Verkauf angeboten werden, sondern ist unverzüglich ins Meer zurückzuwerfen.

▼B*Anhang III Anlage 1***Technische Beschreibung des Steerts mit Oberfenster „BACOMA“**

Fluchtfenster mit Quadratmaschen mit einer Öffnung von 110 mm (Innendurchmesser) in einem Steert mit einer Maschenöffnung von 105 mm oder mehr in Schleppnetzen, Snurrewaden oder ähnlichen Zugnetzen.

Das Fluchtfenster ist ein Rechteck aus Netztuch im Steert. Es gibt nur ein Fenster. Das Fenster darf in keiner Weise durch innen oder außen angebrachte Vorrichtungen verstopft werden.

Steert, Tunnel und hinteres Ende des Schleppnetzes

Der Steert besteht aus zwei Netzblättern gleicher Größe, die auf jeder Seite durch jeweils eine Laschverstärkung verbunden sind.

Es ist verboten, an Bord ein Netz mitzuführen, das im Umfang des Steerts, ausschließlich der Verbindungen oder Laschverstärkungen, mehr als 100 offene Rautenmaschen aufweist.

Die Anzahl offener Rautenmaschen im Tunnelumfang, Laschverstärkungen ausgenommen, darf an keiner Stelle größer oder kleiner ausfallen als die Höchstmaschenzahl im Umfang des vorderen Endes des eigentlichen Steerts und des hinteren Endes des verjüngten Teils des Netzes, Laschverstärkungen ausgenommen (Abbildung 1).

Anbringung des Fensters

Das Fenster wird in das obere Netzblatt des Steerts eingefügt. Es endet nicht mehr als vier Maschen von der Steertleine entfernt, die handgeflochtene Maschenreihe eingeschlossen, durch die die Steertleine läuft (Abbildung 2).

Größe des Fensters

Die Breite des Fensters in Anzahl Maschenseiten entspricht der Hälfte der Anzahl offener Rautenmaschen im oberen Netzblatt. Notfalls dürfen, auf beide Seiten des Fensters gleichmäßig verteilt, höchstens 20 % der Anzahl offener Rautenmaschen im oberen Netzblatt stehen bleiben (Abbildung 3).

Die Länge des Fensters beträgt mindestens 3,5 m.

Netztuch des Fensters

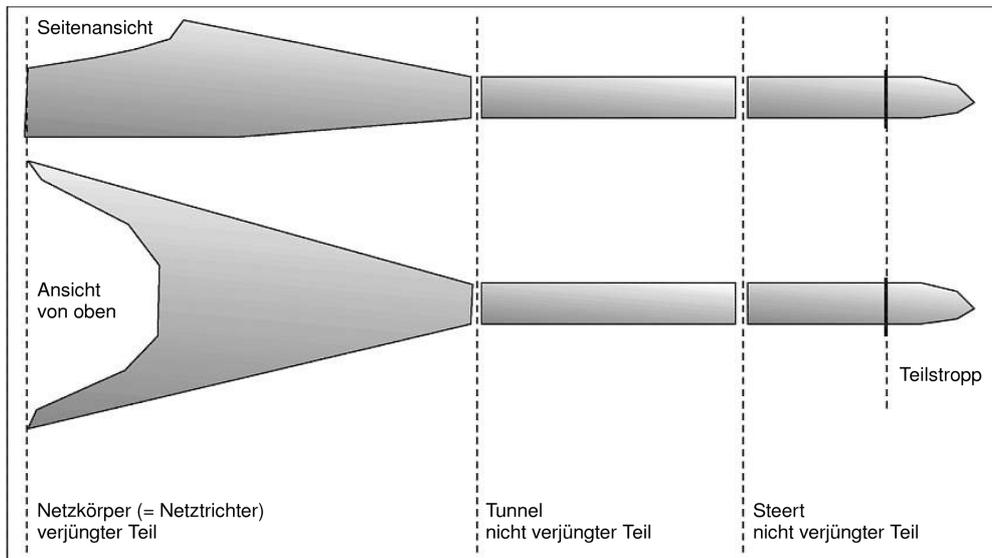
Die Maschenöffnung beträgt mindestens 110 mm. Es handelt sich um Quadratmaschen, d.h. alle vier Seiten des Fenster-Netztuches sind im Schenkelschnitt geschnitten. Das Netztuch ist so angeschlagen, dass die Maschenseiten parallel und senkrecht zur Längsachse des Steerts verlaufen. Das Netztuch besteht aus knotenlosem, geflochtenem Einfachzwirn oder besitzt nachweislich vergleichbare Selektivitätseigenschaften. Der Einfachzwirn weist eine Stärke von mindestens 4,9 mm auf.

Sonstige Vorschriften

Die Konstruktion ist den Abbildungen 4a, 4b und 4c zu entnehmen. Die Länge des Teilstropps beträgt mindestens 4 m.

▼B

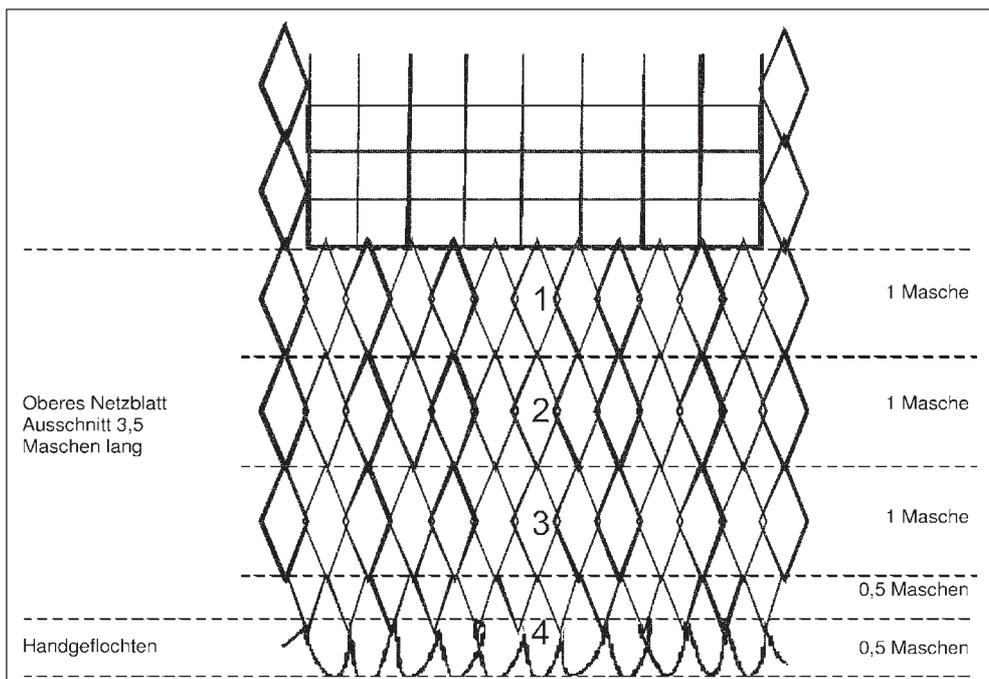
Abbildung 1



Ein Schleppnetz lässt sich in drei verschiedene Abschnitte unterteilen, die unterschiedliche Formen und Funktionen haben.

Es sind dies der vordere Netzkörper, ein verjüngter Teil mit einer Länge von 10—40 m; der Tunnel, ein nicht verjüngter Teil mit einer gestreckten Länge von 6—12 m, der normalerweise aus einem oder zwei Netzblättern mit einer Länge von 49,5 Maschen gearbeitet ist. Der Steert ist ebenfalls ein nicht verjüngter Teil aus Doppelzwirn, der ihn reißfester macht. Der Steert hat oft eine Länge von 49,5 Maschen, d.h. ungefähr 6 m (bei kleineren Schiffen sind auch Steerte zwischen 2 und 4 m möglich). Durch den Teilstropp kann der hintere Teil des Steerts abgebunden werden.

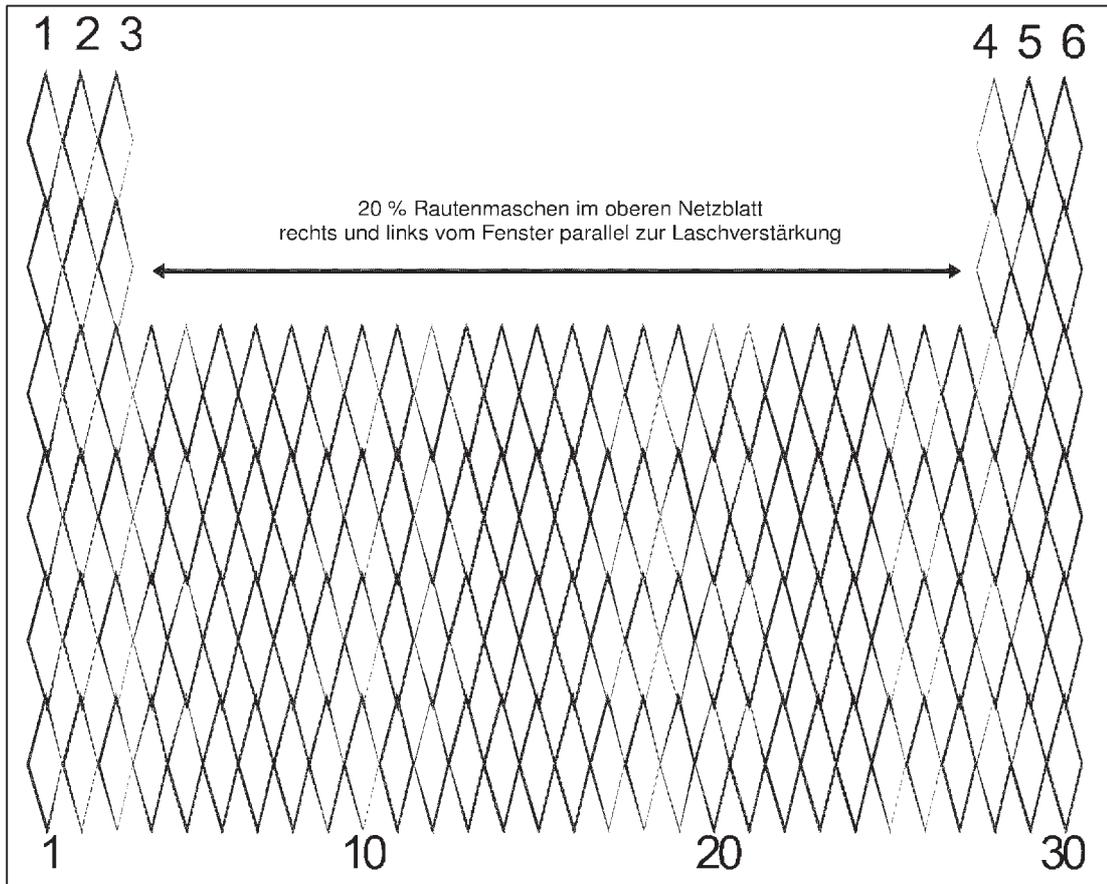
Abbildung 2



Der Abstand zwischen Fenster und Steertleine beträgt 4 Maschen: 3,5 Rautenmaschen im oberen Netzteil und eine „Steertleinenreihe“, die eine halbe handgeflochtene Masche breit ist.

▼B

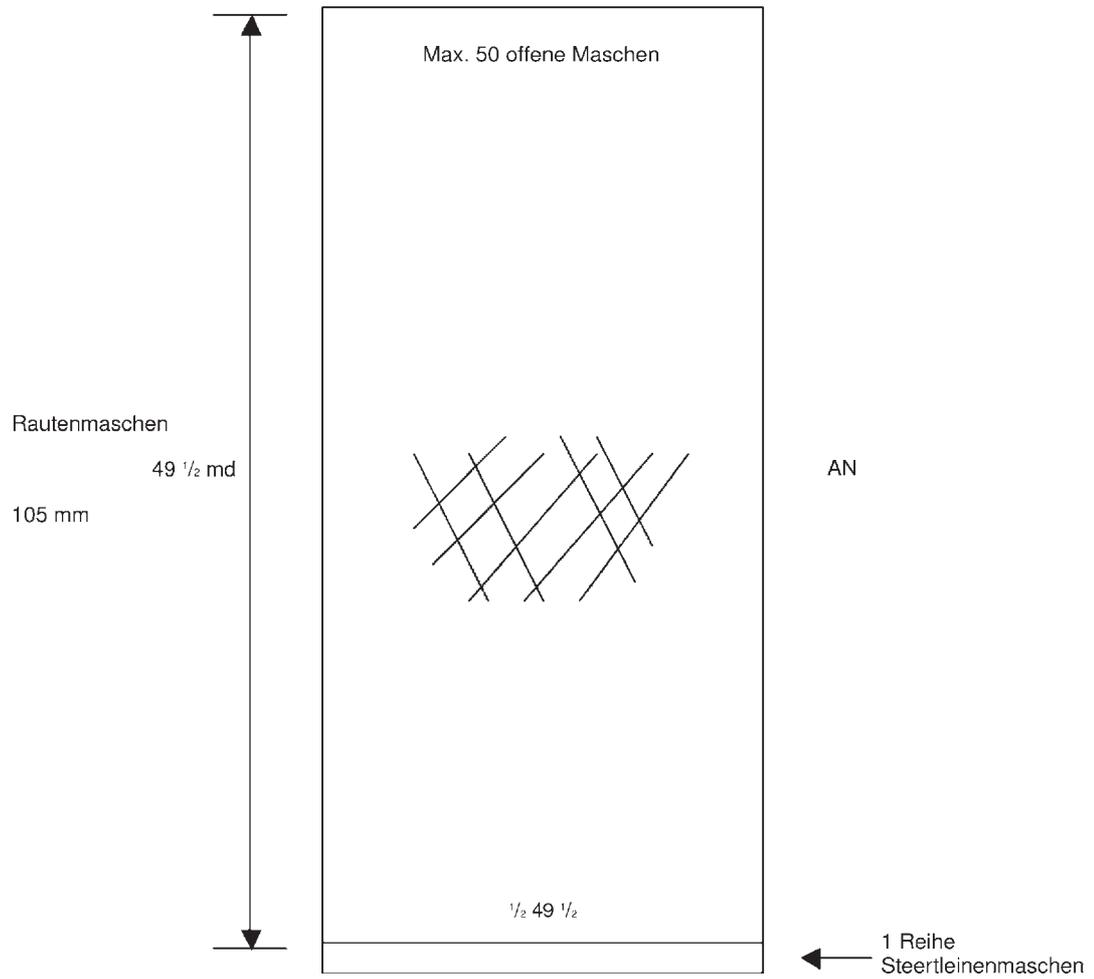
Abbildung 3



Im oberen Netzblatt können 20 % der Rautenmaschen parallel zur Laschverstärkung stehen bleiben. Beispiel (Abbildung 3): beträgt die Breite des oberen Netzblattes 30 offene Maschen, so sind 20 % davon 6 Maschen. Sodann sind auf jeder Seite des Fluchtfensters 3 Maschen. Folglich beträgt die Breite des Fluchtfensters 12 Maschenseiten ($30 - 6 = 24$ Rautenmaschen, geteilt durch $2 = 12$ Maschenseiten).

▼B

Abbildung 4a
Unteres Netzblatt



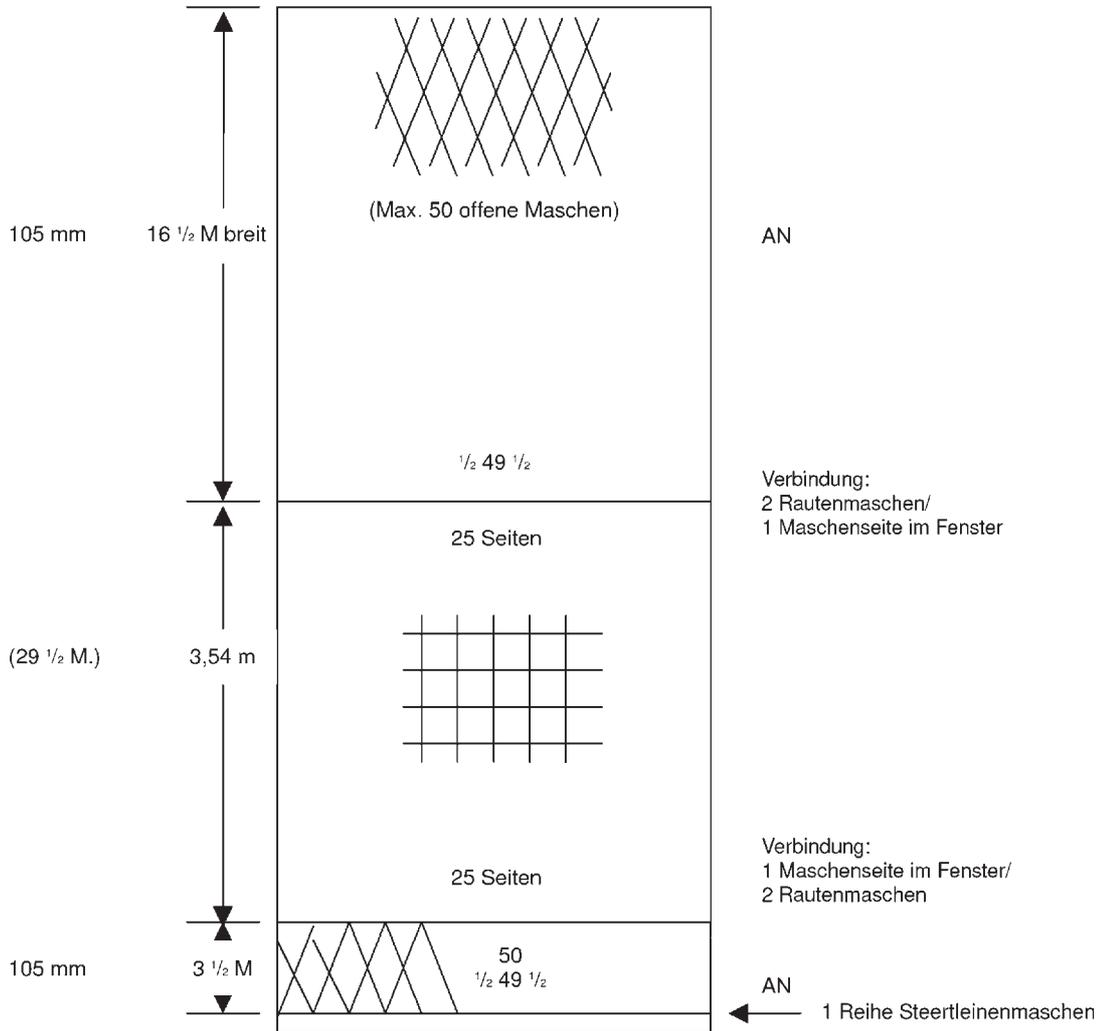
Konstruktion des unteren Netzblattes (49,5 Maschen).

▼B

Abbildung 4b

Oberes Netzblatt

(ohne Rautenmaschen zwischen Laschverstärkungen und Quadratmaschenfenster)



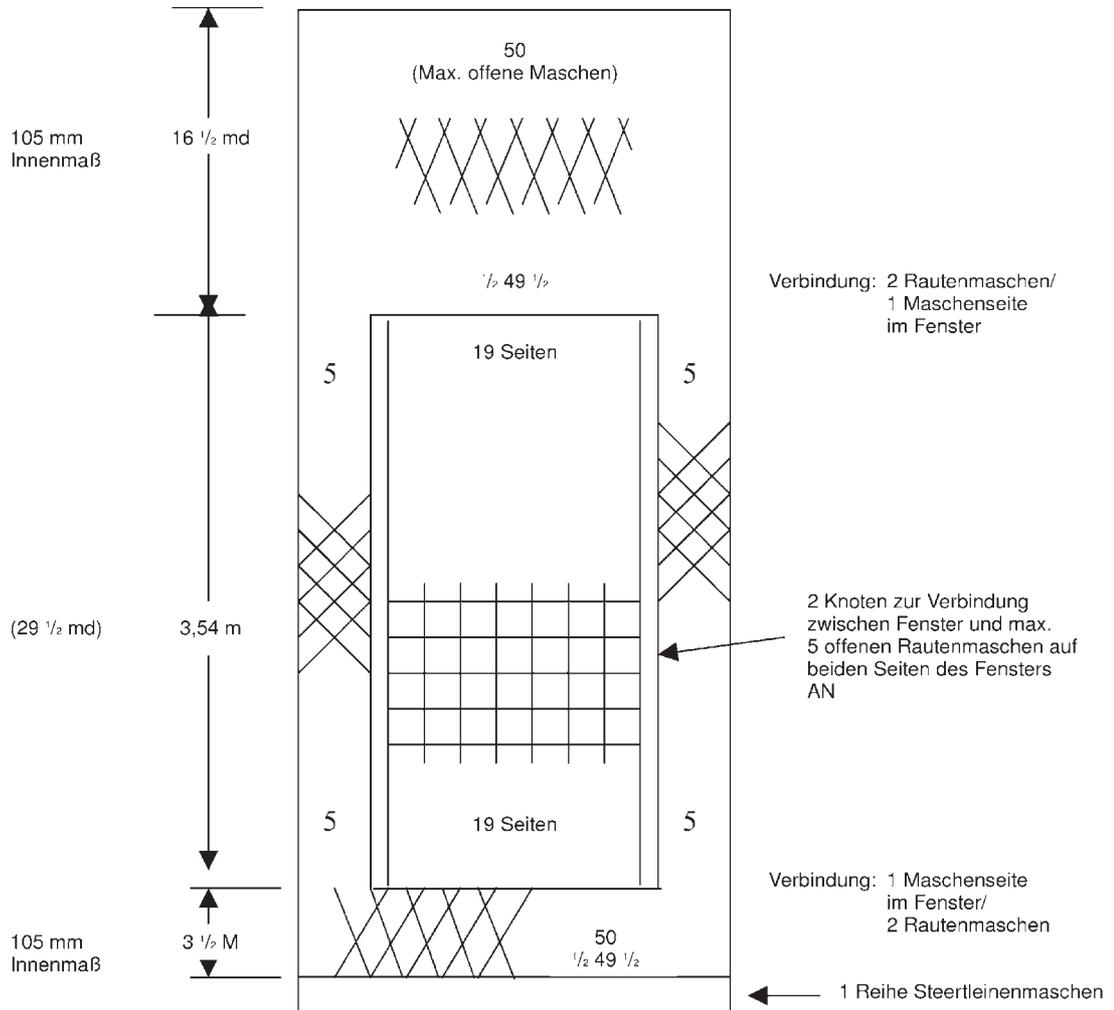
Konstruktion des oberen Netzblatts, Größe und Anbringung des Fensters, wenn es von Lasche zu Lasche reicht.

▼B

Abbildung 4c

Oberes Netzblatt

(mit Rautenmaschen zwischen Laschverstärkungen und Quadratmaschenfenster)



Konstruktion des oberen Netzblatts, wenn 20 % der Rautenmaschen zu gleichen Teilen an beiden Seiten des Fensters stehen bleiben.

*Anhang III Anlage 2***Sonderbedingungen für den Dorschfang in der Ostsee**

1. Nur Schiffe, die über eine spezielle Fangerlaubnis verfügen, dürfen Dorsch aus der Ostsee anlanden.
2. Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats, in dem eine im Voraus zu meldende Anlandung erfolgen soll, können verlangen, dass mit dem Entladen erst begonnen wird, wenn diese Behörden die Genehmigung dazu erteilt haben.
3. Der Kapitän eines Fischereifahrzeugs, dem ein Mitgliedstaat eine spezielle Erlaubnis für den Dorschfang in der Ostsee erteilt hat, oder sein Vertreter muss folgende Bedingungen erfüllen:
 - i) Er führt ständig eine Kopie der speziellen Erlaubnis für den Dorschfang in der Ostsee an Bord des Schiffes mit.
 - ii) Bevor er in das Ostsee-Gebiet einfährt oder aus diesem Gebiet ausfährt, teilt er den zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaates den Tag, die Uhrzeit und den Ort der Einfahrt in dieses Gebiet bzw. der Ausfahrt aus diesem Gebiet mit und beginnt keine neue Fangreise, bevor nicht der gesamte Fang angelandet ist.
 - iii) Er nimmt keine Umladungen auf See vor.
 - iv) Für den Dorschfang gesperrte Gebiete werden nur durchfahren, wenn das an Bord mitgeführte Fanggerät sicher festgezurt und verstaut ist.
 - v) Behält er mehr als 300 kg Dorsch an Bord, so teilt er den zuständigen Behörden mindestens zwei Stunden, bevor er in einen Hafen eines Mitgliedstaats einfährt oder an einem Anlandeort eines Mitgliedstaats anlegt, den Namen des Hafens oder des Anlandeortes, die geschätzte Ankunftszeit in diesem Hafen oder an diesem Anlandeort sowie die Dorschmenge in Kilogramm Lebendgewicht mit.
 - vi) Er nimmt Anlandungen von Dorsch nur in den bezeichneten Häfen vor, wenn er mehr als 750 kg Lebendgewicht Dorsch an Bord behält.
 - vii) Er legt unbeschadet von Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2807/83 die entsprechende(n) Seite(n) des Logbuchs vor, bevor er mit dem Entladen der an Bord behaltenen Fänge beginnt.



Anhang III Anlage 3

Skagerrak und Kattegat

Maschenöffnungen, Zielarten und erforderliche Mindestanteile bei Verwendung einer einzigen Maschenöffnung

Art	Maschenöffnung (mm)							
	< 16	16-31	32-69	35-69	70-89 ⁽⁵⁾	≥ 90		
	Mindestanteil der Zielart(en)							
	50 % ⁽⁶⁾	50 % ⁽⁶⁾	20 % ⁽⁶⁾	50 % ⁽⁶⁾	20 % ⁽⁶⁾	20 % ⁽⁷⁾	30 % ⁽⁸⁾	kein Mindestanteil
Sandaale (<i>Ammodytidae</i>) ⁽³⁾	x	x	x	x	x	x	x	x
Sandaale (<i>Ammodytidae</i>) ⁽⁴⁾		x		x	x	x	x	x
Stintdorsch (<i>Trisopterus esmarkii</i>)		x		x	x	x	x	x
Blauer Wittling (<i>Micromesistius poutassou</i>)		x		x	x	x	x	x
Petermännchen (<i>Trachinus draco</i>) ⁽¹⁾		x		x	x	x	x	x
Weichtiere (außer <i>Sepia</i>) ⁽¹⁾		x		x	x	x	x	x
Hornhecht (<i>Belone belone</i>) ⁽¹⁾		x		x	x	x	x	x
Grauer Knurrhahn (<i>Eutrigla gurnardus</i>) ⁽¹⁾		x		x	x	x	x	x
Goldlachse (<i>Argentina</i> spp.)				x	x	x	x	x
Sprotte (<i>Sprattus sprattus</i>)		x		x	x	x	x	x
Aal (<i>Anguilla anguilla</i>)			x	x	x	x	x	x
Sand-, Felsengarnelen (<i>Crangon</i> spp., <i>Palaemon adspersus</i>) ⁽²⁾			x	x	x	x	x	x
Makrele (<i>Scomber</i> spp.)				x			x	x
Stöcker (<i>Trachurus</i> spp.)				x			x	x
Hering (<i>Clupea harengus</i>)				x			x	x
Grönlandgarnele (<i>Pandalus borealis</i>)						x	x	x
Sand-, Felsengarnelen (<i>Crangon</i> spp., <i>Palaemon adspersus</i>) ⁽¹⁾					x		x	x
Wittling (<i>Merlangius merlangus</i>)							x	x
Kaisergranat (<i>Nephrops norvegicus</i>)							x	x
Alle sonstigen Meerestiere								x

(1) Nur innerhalb vier Meilen von den Basislinien.

(2) Außerhalb vier Meilen von den Basislinien.

(3) Vom 1. März bis zum 31. Oktober im Skagerrak und vom 1. März bis zum 31. Juli im Kattegat.

(4) Vom 1. November bis zum letzten Februartag im Skagerrak und vom 1. August bis zum letzten Februartag im Kattegat.

(5) Bei Einsatz dieses Maschenweitenbereichs müssen der Steert und das Erweiterungsstück aus Quadratmaschennetz mit Sortiergitter bestehen.

(6) Der an Bord behaltene Fang darf zu nicht mehr als 10 % aus einer Mischung aus Kabeljau, Schellfisch, Seehecht, Scholle, Rotzunge, Limande, Seezunge, Steinbutt, Glattbutt, Flunder, Makrele, Flügelbutt, Wittling, Scharbe, Seelachs, Kaisergranat und Hummer bestehen.

(7) Der an Bord behaltene Fang darf zu nicht mehr als 50 % aus einer Mischung aus Kabeljau, Schellfisch, Seehecht, Scholle, Rotzunge, Limande, Seezunge, Steinbutt, Glattbutt, Flunder, Hering, Makrele, Flügelbutt, Wittling, Scharbe, Seelachs, Kaisergranat und Hummer bestehen.

▼B

- (⁶) Der an Bord behaltene Fang darf zu nicht mehr als 60 % aus einer Mischung aus Kabeljau, Schellfisch, Seehecht, Scholle, Rotzunge, Limande, Seezunge, Steinbutt, Glattbutt, Flunder, Flügelbutt, Wittling, Scharbe, Seelachs und Hummer bestehen.
-

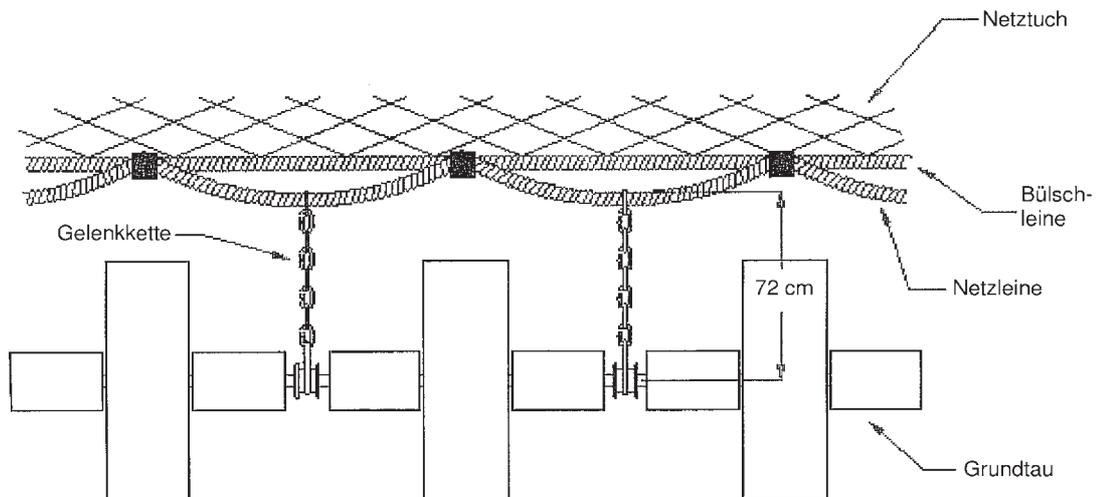
▼B

Anhang III Anlage 4

Gelenkketten an Garnelenschleppnetzen: NAFO-Gebiet

Unter Gelenkketten versteht man Ketten, Tauen oder eine Kombination daraus, mit denen das Grundtau in unterschiedlichen Abständen an der unteren Netz- oder Bülschleine befestigt wird. Die Begriffe „Netzleine“ und „Bülschleine“ sind austauschbar. Einige Schiffe verwenden nur eine Leine, während andere eine Netz- und eine Bülschleine wie in der Zeichnung dargestellt verwenden. Die Länge der Gelenkketten wird vom Zentrum des durch das Grundtau verlaufenden Drahtseils (Querschnitt) bis zur Unterseite der Bülschleine gemessen.

Die folgende Zeichnung macht deutlich, wie die Länge der Gelenkkette zu messen ist.



▼ **M3***Anhang III, Anlage 5***Liste der Schiffe, denen die NEAFC die Teilnahme an illegaler, nicht gemeldeter und unregulierte Fischerei nachgewiesen hat**

Name	Flaggenstaat
FONTENOVA	Panama
IANNIS	Panama
LANNIS I	Panama
LISA	Commonwealth of Dominica
KERGUELEN	Togo
OKHOTINO	Commonwealth of Dominica
OLCHAN	Commonwealth of Dominica
OSTROE	Commonwealth of Dominica
OSTROVETS	Commonwealth of Dominica
OYRA	Commonwealth of Dominica
OZHERELYE	Commonwealth of Dominica



ANHANG IVa

**FISCHEREIAUFWAND IM RAHMEN DER WIEDERAUFFÜLLUNG
BESTIMMTER BESTÄNDE**

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Bestimmungen dieses Anhang gelten für Gemeinschaftsschiffe mit einer Länge über alles von 10 m und darüber.
2. Dieser Anhang gilt für folgendes geografisches Gebiet:

Kattegat (ICES-Division IIIa Süd),

Skagerrak und Nordsee (ICES-Divisionen IVa,b,c, IIIa Nord und IIa EG-Gewässer),

westlich von Schottland (ICES-Division VIa)

östlicher Ärmelkanal (ICES-Division VIIId),

Irische See (ICES-Division VIIa).

Für Fischereifahrzeuge, die der Kommission als mit einem geeigneten Satellitenüberwachungssystem gemäß Artikel 5 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 2244/2003 ausgestattet gemeldet wurden, gilt die folgende Definition für das Gebiet westlich von Schottland:

ICES-Division VIa mit Ausnahme jenes Teils, der westlich einer Linie liegt, die nacheinander die folgenden geografischen Koordinaten mit geraden Linien verbindet:

60°00'N, 04°00'W

59°45'N, 05°00'W

59°30'N, 06°00'W

59°00'N, 07°00'W

58°30'N, 08°00'W

58°00'N, 08°00'W

58°00'N, 08°30'W

56°00'N, 08°30'W

56°00'N, 09°00'W

55°00'N, 09°00'W

55°00'N, 10°00'W

54°30'N, 10°00'W.

3. Im Sinne dieses Anhangs ist ein Tag innerhalb dieses Gebiets und außerhalb des Hafens
 - a) der 24-Stunden-Zeitraum zwischen 00.00 Uhr eines Kalendertags und 24.00 Uhr desselben Kalendertags oder jeder Teil dieses Zeitraums, in dem sich ein Fischereifahrzeug innerhalb des unter Nummer 2 genannten Gebiets und außerhalb des Hafens aufhält, oder
 - b) jeder ununterbrochene Zeitraum von 24 Stunden laut Eintrag im EG-Logbuch, in dem sich ein Fischereifahrzeug innerhalb des unter Nummer 2 genannten Gebiets und außerhalb des Hafens aufhält, oder jeder Teil dieses Zeitraums.

Will ein Mitgliedstaat die Definition eines Tages innerhalb des Gebiets und außerhalb des Hafens gemäß Buchstabe b verwenden, so teilt er der Kommission vor dem 1. Februar 2005 mit, auf welche Weise die Schiffe überwacht werden, um die Einhaltung der Bedingungen gemäß Buchstabe b sicherzustellen.

4. Dieser Anhang gilt für folgende Gruppen von Fanggeräten:
 - a) Grundschieppnetze, Wadennetze oder ähnliche Zugnetze mit einer Maschenöffnung von 100 mm oder mehr, ausgenommen Baumkurren, für alle Gebiete außer Kattegat und Skagerrak, für die eine Maschenöffnung von 90 mm oder mehr gilt;
 - b) Baumkurren mit einer Maschenöffnung von 80 mm oder mehr;

▼B

- c) stationäre Grundfanggeräte einschließlich Kiemennetze, Trammelnetze und Verwickelnetze;
- d) Grundleinen;
- e) Grundschieppnetze, Wadennetze oder ähnliche Zugnetze mit einer Maschenöffnung zwischen 70 mm und 99 mm, außer Baumkurren mit einer Maschenöffnung zwischen 80 mm und 99 mm, für alle Gebiete außer Kattegat und Skagerrak, für die eine Maschenöffnung zwischen 70 mm und 89 mm gilt;
- f) Grundschieppnetze, Wadennetze oder ähnliche Zugnetze mit einer Maschenöffnung zwischen 16 mm und 31 mm außer Baumkurren.

Fischereiaufwand

- 5. Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass Fischereifahrzeuge, die seine Flagge führen und in der Gemeinschaft registriert sind und eines der unter Nummer 4 genannten Fanggeräte mitführen, nicht mehr als die unter Nummer 6 angegebene Anzahl von Tagen innerhalb des Gebiets und außerhalb des Hafens verbringen.
- 6. a) Die Höchstanzahl Tage, die sich ein Schiff mit einem der Fanggeräte gemäß Nummer 4 an Bord über einen Zeitraum von einem Kalendermonat innerhalb des Gebiets und außerhalb des Hafens aufhalten darf, ist in Tabelle I angegeben.

Ein Tag, an dem sich ein Schiff außerhalb des Hafens und innerhalb des in Nummer 2 definierten Gebiets aufhält, wird ebenfalls auf die Gesamtzahl der Tage angerechnet, an denen sich ein Schiff mit derselben Fanggerät-Kategorie in dem in Anhang IVc Nummer 2 definierten Gebiet aufhalten darf.

Kreuzt ein Schiff bei einer Fangreise zwischen zwei Gebieten, so wird der Tag auf das Gebiet angerechnet, in dem das Schiff an diesem Tag den größten Zeitanteil verbracht hat.

Tabelle I — Höchstanzahl der Tage innerhalb des Gebiets und außerhalb des Hafens nach Fanggeräten

Gebiet gemäß Nummer 2:	Fanggerätgruppe gemäß Nummer:					
	4a	4b	4c	4d	4e	4f
Kattegat, Nordsee und Skagerrak, östlicher Ärmelkanal, westlich von Schottland und Irische See	9	13	13	16	21	19

Die Höchstzahl der Tage, die sich ein Fischereifahrzeug mit Fanggeräten gemäß Nummer 4 Buchstabe a an Bord innerhalb eines Kalendermonats in einem der nachstehend aufgeführten Teilgebiete und außerhalb des Hafens aufhalten darf, ist jedoch wie folgt festgelegt:

- i) Westlich von Schottland: 8 Tage
- ii) Irische See: 10 Tage
- b) Die Mitgliedstaaten können die Tage innerhalb des Gebiets und außerhalb des Hafens gemäß Tabelle I in Bewirtschaftungszeiträumen von bis zu elf Kalendermonaten aggregieren.
- c) Die Kommission kann den Mitgliedstaaten – auf der Grundlage der seit 1. Januar 2002 gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor⁽¹⁾ erfolgten endgültigen Stilllegungen von Fischereifahrzeugen – für Schiffe mit Fanggeräten gemäß Nummer 4 an Bord eine zusätzliche Anzahl von Tagen innerhalb des Gebiets und außerhalb des Hafens gewähren. Die zusätzliche Anzahl von Tagen, die Schiffen mit einer bestimmten Fanggerät-Kategorie gewährt wird, ist direkt proportional zu dem Fischereiaufwand der stillgelegten Schiffe im Jahr 2001, die die betreffenden Fanggeräte benutzten, ausgedrückt in Kilowatttagen, im Vergleich zu dem entsprechenden Fischereiaufwand aller die betreffenden Fanggeräte benutzenden Schiffe im Jahr 2001. Ergeben diese Berechnungen nur Teile von Tagen, so wird auf ganze Tage aufgerundet.

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 30.12.1999, S. 10.

▼B

Mitgliedstaaten, die diese zusätzliche Zuteilung in Anspruch nehmen wollen, reichen bei der Kommission einen entsprechenden Antrag zusammen mit Angaben zu den betreffenden endgültigen Stilllegungen von Fischereifahrzeugen ein.

Auf der Grundlage eines solchen Antrags kann die Kommission nach dem Verfahren gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 die unter Buchstabe a für den betreffenden Mitgliedstaat vorgegebene Anzahl Tage korrigieren.

Die zusätzlichen Tage, die die Kommission den Mitgliedstaaten gemäß Anhang V Nummer 6 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 2287/2003 für das Jahr 2004 zugewiesen hat, bleiben im Jahr 2005 erhalten.

- d) Die Mitgliedstaaten können den Fischereifahrzeugen unter den in Tabelle II aufgeführten Bedingungen Ausnahmen von der Anzahl von Tagen innerhalb des Gebiets und außerhalb des Hafens gemäß Tabelle I gewähren.

Mitgliedstaaten, die diese zusätzlichen Tage zuteilen möchten, unterrichten hiervon die Kommission mindestens zwei Wochen im Voraus mit genauen Angaben über die Fischereifahrzeuge, denen diese zusätzlichen Tage gewährt werden, und über deren Fangberichte.

▼M1

Tabelle II — Ausnahmen von den Tagen innerhalb des Gebiets und außerhalb des Hafens in Tabelle I und entsprechende Bedingungen

Gebiet	Fanggerät gemäß Nummer 4	Fangberichte des Schiffes 2002 (*)	Tage
Gebiet gemäß Nummer 2	4 a und 4 e	Jeweils unter 5 % Kabeljau, Seezunge und Scholle	Unbegrenzt (**)
Gebiet gemäß Nummer 2	4 a und 4 b	Unter 5 % Kabeljau	Bei 100 bis < 120 mm bis zu 13 ≥ 120 mm bis zu 14
Kattegat und Nordsee	4 c Gerät mit einer Maschenöffnung von mindestens 220 mm	Unter 5 % Kabeljau und über 5 % Steinbutt und Seehease	bis zu 15
Kattegat und Skagerrak	4 a Gerät mit Quadratmaschenfenster von 120 mm (***)	Entfällt	12
Östlicher Ärmelkanal	4 c Verwickelnetze mit einer Maschenöffnung von höchstens 110 mm	Fischereifahrzeuge für höchstens 24 Stunden außerhalb des Hafens	19

(*) Durchschnittliche Jahresanlandungen in Lebendgewicht — laut EG-Logbuch.

(**) Das Schiff kann sich in dem Gebiet während der gesamten Anzahl der Tage des betreffenden Monats aufhalten.

(***) Fischereifahrzeuge, für die diese Ausnahmeregelung gilt, müssen die in Anlage 1 zu diesem Anhang festgelegten Bedingungen erfüllen.

▼B

Wird einem Schiff aufgrund des geringen Anteils bestimmter Arten an seinen Fängen diese höhere Anzahl von Tagen zugeteilt, so darf auf diesem Schiff nie mehr als der in Tabelle II genannte Anteil der betreffenden Arten vorhanden sein, noch darf es Fisch auf See auf andere Schiffe umladen. Erfüllt das Schiff eine dieser Bedingungen nicht, so verliert es mit sofortiger Wirkung seinen Anspruch auf die zusätzlichen Tage.

- e) Auf Antrag eines Mitgliedstaats kann die Kommission diesem Mitgliedstaat einen zusätzlichen Tag zuweisen, an dem sich ein Fischereifahrzeug, das Fanggerät gemäß Nummer 4 Buchstabe a mit einer Maschenöffnung von über 120 mm an Bord mitführt, in dem Gebiet und außerhalb des Hafens aufhalten darf, sofern der betreffende Mitgliedstaat ein System entwickelt hat, das im Fall von Verstößen die automatische Aussetzung von Fischereilizenzen bewirkt. Während des Bewirtschaftungszeitraums, in dem das Fischereifahrzeug diese Bestimmung

▼B

anwendet, darf das Fahrzeug zu keinem Zeitpunkt Fanggeräte mit einer Maschenöffnung kleiner oder gleich 120 mm an Bord mitführen.

- f) In Anerkennung der Tatsache, dass Gebiete in der Irischen See zum Schutz von laichenden Fischen abgeschlossen wurden und die Fischereiliche Sterblichkeit bei Kabeljau voraussichtlich zurückgehen wird, wird für Fischereifahrzeuge mit Fanggeräten der Gruppen unter Nummer 4 Buchstaben a und b, die mehr als die Hälfte der ihnen in einem bestimmten Bewirtschaftungszeitraum zugeteilten Tage Fischfang in der Irischen See betreiben, ein zusätzlicher Tag zugewiesen.
7. Vor dem ersten Tag jedes Bewirtschaftungszeitraums teilt der Kapitän eines Schiffs oder sein Stellvertreter den Behörden des Flaggenmitgliedstaats mit, welches Fanggerät er im kommenden Bewirtschaftungszeitraum einzusetzen gedenkt. Solange diese Mitteilung nicht erfolgt ist, darf das Fischereifahrzeug nicht in den Gebieten gemäß Nummer 2 mit Fanggerät gemäß Nummer 4 fischen.

Teilt der Kapitän eines Schiffs oder sein Stellvertreter mit, dass er zwei der unter Nummer 4 definierten Arten von Fanggeräten einsetzen will, so beträgt die Anzahl der Tage, die ihm im folgenden Bewirtschaftungszeitraum zur Verfügung stehen, höchstens die Hälfte der Tage, die dem Schiff für jedes Fanggerät zustehen würden, wobei diese Zahl auf volle Tage abgerundet wird. Es ist nicht gestattet, eines der betreffenden Fanggeräte an mehr Tagen einzusetzen, als in Tabelle I oder in Nummer 6 Buchstabe a Absatz 3 für das betreffende Untergebiet für dieses Fanggerät angegeben sind.

Die Möglichkeit, zwei Fanggeräte einzusetzen, besteht nur dann, wenn die folgenden zusätzlichen Überwachungsvorschriften eingehalten werden:

- Während einer Fahrt darf das Fischereifahrzeug nur eines der Fanggeräte gemäß Nummer 4 an Bord mitführen;
- vor jeder Fahrt meldet der Kapitän des Schiffs oder sein Stellvertreter den zuständigen Behörden, welche Art von Fanggerät er an Bord mitführen will, es sei denn, die Art des Fanggeräts entspricht der für die vorige Fahrt gemeldeten.

Die zuständigen Behörden führen Inspektionen und Kontrollen auf See und im Hafen durch, um die Einhaltung der beiden genannten Bestimmungen zu überprüfen. Wird festgestellt, dass ein Fischereifahrzeug diese Bedingungen nicht erfüllt, so verliert es mit sofortiger Wirkung das Recht, zwei Arten von Fanggeräten einzusetzen.

Sollen auf einem Fischereifahrzeug ein oder mehrere Fanggeräte gemäß Nummer 4 (der Regelung unterliegende Fanggeräte) zusammen mit anderen Fanggeräten, die nicht in Nummer 4 genannt sind (nicht der Regelung unterliegende Fanggeräte) zum Einsatz kommen, so können die nicht der Regelung unterliegenden Fanggeräte ohne Einschränkung verwendet werden. In diesem Fall muss das Fischereifahrzeug im Voraus mitteilen, wann die der Regelung unterliegenden Fanggeräte verwendet werden sollen. Wenn keine solche Mitteilung erfolgt, dürfen keine Fanggeräte gemäß Nummer 4 an Bord mitgeführt werden. Solche Schiffe müssen zu alternativer Fangtätigkeit zugelassen und dafür ausgerüstet sein.

8. Schiffe, die in einem der unter Nummer 2 definierten Gebiete eines der unter Nummer 4 aufgeführten Fanggeräte an Bord führen, dürfen nicht gleichzeitig ein anderes unter Nummer 4 aufgeführtes Fanggerät mitführen.
9. a) Ein Schiff, das in einem Bewirtschaftungszeitraum die ihm zustehende Anzahl von Tagen innerhalb des Gebiets und außerhalb des Hafens aufgebraucht hat, bleibt für die restliche Zeit des Bewirtschaftungszeitraums im Hafen oder außerhalb der unter Nummer 2 genannten Gebiete, es sei denn, es setzt der Regelung nicht unterliegende Fanggeräte im Sinne der Nummer 7 ein.
- b) Schiffe können innerhalb eines Bewirtschaftungszeitraums mit dem Fischfang nicht zusammenhängenden Tätigkeiten nachgehen, ohne dass diese Zeit mit ihren nach Nummer 6 zugewiesenen Tagen verrechnet wird, sofern dem Flaggenmitgliedstaat im Voraus mitgeteilt wird, dass dies beabsichtigt ist, welcher Art die Tätigkeit ist und dass die Fanglizenz für den entsprechenden Zeitraum abgegeben wird. Diese Schiffe dürfen während dieser Zeit keinerlei Fanggerät oder Fisch an Bord haben.
10. a) Ein Mitgliedstaat kann seinen Fischereifahrzeugen gestatten, ihnen zustehende Tage innerhalb des Gebiets und außerhalb des Hafens während desselben Bewirtschaftungszeitraums und im selben Gebiet auf andere Schiffe desselben Mitgliedstaats zu übertragen, sofern das Produkt aus übertragenen Tagen und Maschinenleistung in Kilowatt

▼B

(Kilowatttage) des Schiffes, das Tage erhält, geringer oder gleich ist wie das Produkt aus übertragenen Tagen und Maschinenleistung in Kilowatt des Schiffes, das Tage abgibt. Als Maschinenleistung in Kilowatt wird die Leistung angenommen, die für jedes Schiff im Fischereifahrzeugregister der Gemeinschaft angegeben ist.

- b) Die Gesamtanzahl der nach Buchstabe a übertragenen Tage innerhalb des Gebiets und außerhalb des Hafens, multipliziert mit der Maschinenleistung in Kilowatt des Schiffes, das die Tage abgibt, darf nicht höher ausfallen als die durchschnittliche Anzahl Tage, an denen das abgebende Schiff laut EG-Logbuch in den Jahren 2001, 2002 und 2003 in dem Gebiet Fänge eingebracht hat, multipliziert mit der Maschinenleistung des betreffenden Schiffes in Kilowatt. Greift ein Schiff, das Tage abgibt, auf die alternative Definition für das Gebiet westlich von Schottland gemäß Nummer 2 zurück, so wird der Berechnung der Fangtätigkeit diese alternativen Gebietsdefinition zugrunde gelegt.
 - c) Die Übertragung von Tagen gemäß Buchstabe a ist nur zwischen Schiffen zulässig, die im selben Bewirtschaftungszeitraum dieselben Fanggeräte in denselben Fanggebieten gemäß Nummer 6 Buchstabe a einsetzen. Die Mitgliedstaaten können die Übertragung von Tagen gestatten, wenn ein über eine Fischereilizenz verfügendes Schiff, das Tage abgibt, die Fangtätigkeit vorübergehend eingestellt hat, ohne öffentliche Hilfe dafür in Anspruch zu nehmen.
 - d) Eine Übertragung von Tagen von Schiffen, denen zusätzliche Tage gemäß Nummer 6 Buchstabe d sowie Nummer 7 zugeteilt wurden, ist nicht zulässig.
 - e) Auf Anfrage der Kommission übermitteln die Mitgliedstaaten Angaben über durchgeführte Übertragungen.
11. Schiffe, die in einem der Gebiete gemäß Nummer 2 nicht gefischt haben, dürfen diese Gebiete durchqueren, sofern den zuständigen Behörden im Voraus mitgeteilt wurde, dass dies beabsichtigt ist. Während der Durchfahrt durch die Gebiete gemäß Nummer 2 müssen alle an Bord mitgeführten Fanggeräte gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 festgezurr und verstaut sein.
12. Fischfang mit einem unter Nummer 4 aufgeführten Fanggerät in einem der unter Nummer 2 definierten Gebiete durch Schiffe, für die in den Jahren 2001, 2002, 2003 oder 2004 keine Fangtätigkeit in dem betreffenden Gebiet nachgewiesen werden kann, wird von den Mitgliedstaaten nicht genehmigt, es sei denn, sie stellen sicher, dass in dem betreffenden Gebiet gleichwertige Kapazitäten, gemessen in Kilowatt, vom Fischfang abgezogen werden.

Schiffe, die ein unter Nummer 4 aufgeführtes Fanggerät bereits verwendet haben, können jedoch die Genehmigung erhalten, ein anderes in Nummer 4 aufgeführtes Fanggerät zu verwenden, sofern für dieses Fanggerät mindestens dieselbe Anzahl von Tagen zugeteilt worden ist wie für das erstgenannte Gerät.

13. Tage, an denen sich ein Schiff außerhalb des Hafens aufhält, aber nicht fischen kann, weil es einem anderen Schiff in Not beisteht oder ein verletztes Besatzungsmitglied zum Ort der ärztlichen Notversorgung bringt, werden von dem betreffenden Mitgliedstaat nicht auf die Tage angerechnet, die seinen Schiffen nach diesem Anhang zugeteilt wurden. Der Mitgliedstaat teilt der Kommission Entscheidungen zu derartigen Notfällen binnen einem Monat mit und fügt entsprechende Nachweise der zuständigen Behörden bei.

Berichterstattungspflicht

14. Auf der Grundlage der Informationen, die zur Verwaltung der außerhalb des Hafens und innerhalb der in diesem Anhang genannten Gebiete verbrachten Fangtage herangezogen werden, teilen die Mitgliedstaaten der Kommission in der in Tabelle IV vorgegebenen Form binnen einem Monat nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres die dieses Jahr betreffenden Angaben zum Fischereiaufwand der Schiffe mit, die in den Gebieten gemäß diesem Anhang mit unterschiedlichen Fanggeräten fischen.
15. Die Mitgliedstaaten übermitteln die in Nummer 14 genannten Angaben in Tabellenformat an die E-Mail-Adresse, die die Kommission ihnen mitteilen wird.



Tabelle IV — Meldeformat

Land	CFR	Äußere Kennzeichnung	Fanggebiet	Dauer des Bewirtschaftungszeitraums	Mitgeteilte Art(en) des Fanggeräts	Für diese (s) Fanggerät (e) zulässige Fangtage	Tage, an denen Fanggerät von Typ 1 eingesetzt wurde	Tage, an denen Fanggerät von Typ 2 eingesetzt wurde	Übertragung von Tagen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)

Tabelle V — Datenformat

Feldbezeichnung	Max. Anzahl Zeichen / Ziffern	Definition und Bemerkungen
(1) Land	3	Mitgliedstaat (Code Alpha-3 ISO), in dem das Schiff gemäß Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 als Fischereifahrzeug registriert ist. Immer das Meldeland.
(2) CFR	12	(Community Fleet Register Number). Einmalige Kennnummer des Fischereifahrzeugs. Mitgliedstaat (Code Alpha-3 ISO) gefolgt von einer Kennungs-Zeichenkette (9 Zeichen). Eine Zeichenkette mit weniger als 9 Zeichen muss links mit Nullen aufgefüllt werden.
(3) Äußere Kennzeichnung	14	Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1381/87 der Kommission.
(4) Fanggebiet	1	► C1 Hat das Schiff in dem in Nummer 2 dieses Anhangs genannten Gebiet gefischt? ◀
(5) Dauer des Bewirtschaftungszeitraums	2	► C1 Angabe (von 1-11) der Dauer jedes dem betreffenden Schiff zugewiesenen Bewirtschaftungszeitraums. Gesonderte Bewirtschaftungszeiträume, in denen gemäß Nummer 7 dieselbe Art Fanggerät oder Kombination von Fanggeräten gemeldet wurde, können aggregiert werden. ◀
(6) Mitgeteilte Art(en) des Fanggeräts	2	► C1 Angabe der gemäß Nummer 4 gemeldeten Arten von Fanggerät (von 4 Buchstabe a bis 4 Buchstabe f). ◀
(7) Für diese(s) Fanggerät(e) zulässige Fangtage	3	Anzahl der Tage, auf die das Fahrzeug nach diesem Anhang aufgrund des gewählten Fanggeräts und der gemeldeten Dauer des Bewirtschaftungszeitraums Anspruch hat.
(8) Tage, an denen Fanggerät von Typ 1 eingesetzt wurde	3	Anzahl der Tage, die das Schiff tatsächlich außerhalb des Hafens und innerhalb des Gebiets nach diesem Anhang verbracht hat und Fanggerät von Typ 1 eingesetzt hat.
(9) Tage, an denen Fanggerät von Typ 2 eingesetzt wurde	3	Gegebenenfalls Anzahl der Tage, die das Schiff tatsächlich außerhalb des Hafens und innerhalb des Gebiets nach diesem Anhang verbracht hat und Fanggerät von Typ 2 eingesetzt hat.
(10) Übertragung von Tagen	3	Für abgegebene Tage ist ein negatives, für erhaltene Tage ein positives Vorzeichen zu verwenden.

▼B*Anhang IVa — Anlage 1*

1. Fischereifahrzeuge, die die Art von Fanggerät gemäß diesem Anhang verwenden, müssen über eine spezielle Fangerlaubnis nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1627/94 verfügen.
2. Eine Kopie dieser speziellen Fangerlaubnis gemäß Nummer 1 ist an Bord des Fischereifahrzeugs mitzuführen.
3. Verfügt das Fischereifahrzeug über eine spezielle Fangerlaubnis, so führt es lediglich ein Schleppnetz mit einem Fluchtfenster gemäß Nummer 4 mit und verwendet nur ein Schleppnetz dieser Art. Dieses Fanggerät muss vor Aufnahme der Fischereitätigkeit durch die nationalen Inspektoren genehmigt werden.
4. a) Das Fenster wird in den nicht verjüngten Teil eingefügt, wobei sich mindestens 80 offene Maschen am Umfang befinden müssen. ► **M1** Das Fenster wird in das obere Netzblatt eingefügt. ◀ Das Fenster endet maximal sechs Meter von der Steertleine entfernt. Das Anschlagsverhältnis beträgt zwei Rautenmaschen zu einer Quadratmasche.
b) Das Fenster ist mindestens drei Meter lang. Die Maschenöffnung beträgt mindestens 120 mm. Es handelt sich um Quadratmaschen, d.h. alle vier Seiten des Fenster-Netztuches sind im Schenkelschnitt geschnitten. Das Netztuch ist so angeschlagen, dass die Maschenseiten parallel und senkrecht zur Längsachse des Steerts verlaufen.
c) Das Netztuch des Quadratmaschen-Netzblattes ist aus knotenlosem einfachem Garn. Das Fenster ist so einzufügen, dass die Maschen während des Fischfangs jederzeit vollständig geöffnet bleiben. Es darf nicht durch innen oder außen angebrachte Vorrichtungen verstopft werden.



ANHANG IVb

**FISCHEREIAUFWAND IM RAHMEN DER WIEDERAUFFÜLLUNG
BESTIMMTER SEEHECHT- UND KAISERGRANATBESTÄNDE**

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Bestimmungen dieses Anhang gelten für Gemeinschaftsschiffe mit einer Länge über alles von 10 m und darüber.
2. Dieser Anhang gilt für folgende geografische Gebiete:
Iberische Halbinsel, Atlantikküste (ICES-Bereiche VIIIc und IXa) mit Ausnahme des Golfs von Cadiz.
3. Im Sinne dieses Anhangs ist ein Tag innerhalb des Gebiets und außerhalb des Hafens
 - a) der 24-Stunden-Zeitraum zwischen 00.00 Uhr eines Kalendertags und 24.00 Uhr desselben Kalendertags oder jeder Teil dieses Zeitraums, in dem sich ein Fischereifahrzeug innerhalb des in Nummer 2 definierten Gebiets und außerhalb des Hafens aufhält, oder
 - b) jeder ununterbrochene Zeitraum von 24 Stunden laut Eintrag im EG-Logbuch, in dem sich ein Fischereifahrzeug innerhalb des in Nummer 2 definierten Gebiets und außerhalb des Hafens aufhält, oder jeder Teil dieses Zeitraums.

Will ein Mitgliedstaat die Definition eines Tages innerhalb des Gebiets und außerhalb des Hafens gemäß Buchstabe b verwenden, so teilt er der Kommission vor dem 1. Februar 2005 mit, auf welche Weise die Schiffe überwacht werden, um die Einhaltung der Bedingungen gemäß Buchstabe b sicherzustellen.

4. Dieser Anhang gilt für folgende Gruppen von Fanggeräten:
 - a) Grundschnepnetze mit einer Maschenöffnung von > 55 mm;
 - b) Grundangleinen,
 - c) Kiemennetze mit einer Maschenöffnung von > 60 mm;
 - d) Kiemennetze mit einer Maschenöffnung von mindestens 80 mm,
 - e) Schnepnetze mit einer Maschenöffnung von 31 bis 54 mm.

Fischereiaufwand

5. Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass Fischereifahrzeuge, die seine Flagge führen und in der Gemeinschaft registriert sind und eines der in Nummer 4 genannten Fanggeräte mitführen, nicht mehr als die unter Nummer 6 angegebene Anzahl von Tagen innerhalb des Gebiets und außerhalb des Hafens verbringen.
6. a) Die Höchstanzahl Tage, die sich ein Schiff mit einem der Fanggeräte gemäß Nummer 4 an Bord über einen Zeitraum von einem Kalendermonat innerhalb des genannten Gebiets und außerhalb des Hafens aufhalten darf, ist in Tabelle I angegeben.

Tabelle I — Höchstanzahl der Tage innerhalb des Gebiets und außerhalb des Hafens nach Fanggeräten

Gebiet gemäß Nummer	Fanggerätgruppe gemäß Nummer:					
	4a	4b	4c	4d	4e	4f
2 Iberische Halbinsel, Atlantikküste (ICES-Bereiche VIIIc und IXa)	22	22	22	22	22	22

- b) Die Mitgliedstaaten können die Tage innerhalb des Gebiets und außerhalb des Hafens gemäß Tabelle I in Bewirtschaftungszeiträumen von bis zu elf Kalendermonaten aggregieren.
- c) Die Kommission kann den Mitgliedstaaten - auf der Grundlage der seit 1. Januar 2004 gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 erfolgten endgültigen Stilllegungen von Fischereifahrzeugen - für Schiffe mit Fanggeräten gemäß Nummer 4 an Bord eine zusätzliche Anzahl von Tagen innerhalb des Gebiets und außerhalb des Hafens gewähren. Es können ebenfalls alle Schiffe, die nachweislich endgültig aus dem in Nummer 2 festgelegten Gebiet abgezogen wurden, berücksichtigt

▼B

werden. Die zusätzliche Anzahl von Tagen, die Schiffen mit einer bestimmten Fanggerätgruppe zugewiesen wird, ist direkt proportional zu dem im Jahr 2003 von den abgezogenen Schiffen, die die betreffenden Fanggeräte benutzen, betriebenen Fischereiaufwand, ausgedrückt in Kilowatttagen, verglichen mit dem entsprechenden von allen die betreffenden Fanggeräte benutzenden Schiffe im Jahr 2003 betriebenen Fischereiaufwand. Ergeben diese Berechnungen nur Teile von Tagen, so wird auf ganze Tage aufgerundet.

Mitgliedstaaten, die diese zusätzliche Zuteilung in Anspruch nehmen wollen, reichen bei der Kommission einen entsprechenden Antrag zusammen mit Berichten über die betreffende endgültige Stilllegung von Fischereifahrzeugen ein.

Auf der Grundlage eines solchen Antrags kann die Kommission nach dem Verfahren gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 die unter Buchstabe a für den betreffenden Mitgliedstaat vorgegebene Anzahl Tage korrigieren.

- d) Die Mitgliedstaaten können den Fischereifahrzeugen unter den in Tabelle II aufgeführten Bedingungen Ausnahmen von der Anzahl von Tagen innerhalb des Gebiets und außerhalb des Hafens gemäß Tabelle I gewähren.

Mitgliedstaaten, die diese zusätzlichen Tage zuteilen möchten, unterrichten hiervon die Kommission mindestens zwei Wochen im Voraus mit genauen Angaben über die Fischereifahrzeuge, denen diese zusätzlichen Tage gewährt werden, und über deren Fangberichte.

Tabelle II — Ausnahmen von den Tagen innerhalb des Gebiets und außerhalb des Hafens in Tabelle I und entsprechende Bedingungen

Gebiet gemäß Nummer 2	Fanggerät gemäß Nummer 4	Fangzahlen des Schiffes 2001, 2002 und 2003 (*)	Tage
2	4 Buchstaben a bis f	Unter 5 t Seehecht in allen Jahren	unbegrenzt (**)

(*) Durchschnittliche Jahresanlandungen in Lebendgewicht – laut EG-Logbuch.

(**) Das Schiff kann sich während der gesamten Anzahl der Tage des betreffenden Monats in dem Gebiet aufhalten.

Wird einem Schiff aufgrund seiner geringen Seehechtfänge diese höhere Anzahl von Tagen zugeteilt, so darf dieses Schiff im Jahr 2005 nicht mehr als fünf Tonnen Lebendgewicht an Seehecht anlanden, des Weiteren darf es keinen Fisch auf See auf andere Schiffe umladen. Erfüllt das Schiff eine dieser Bedingungen nicht, so verliert es mit sofortiger Wirkung seinen Anspruch auf die zusätzlichen Tage.

7. Vor dem ersten Tag jedes Bewirtschaftungszeitraums teilt der Kapitän des Schiffs oder sein Stellvertreter den Behörden des Flaggenmitgliedstaats mit, welches Fanggerät er im kommenden Bewirtschaftungszeitraum einzusetzen gedenkt. Solange diese Mitteilung nicht erfolgt ist, darf das Fischereifahrzeug nicht innerhalb des in Nummer 2 definierten Gebiets mit den in Nummer 4 aufgeführten Fanggeräten fischen.

Sollen auf einem Fischereifahrzeug ein oder mehrere Fanggeräte gemäß Nummer 4 (der Regelung unterliegende Fanggeräte) zusammen mit anderen Fanggeräten, die nicht in Nummer 4 genannt sind (nicht der Regelung unterliegende Fanggeräte) zum Einsatz kommen, so können die nicht der Regelung unterliegenden Fanggeräte ohne Einschränkung verwendet werden. In diesem Fall muss das Fischereifahrzeug im Voraus mitteilen, wann die der Regelung unterliegenden Fanggeräte verwendet werden sollen. Wenn keine solche Mitteilung erfolgt, dürfen keine Fanggeräte gemäß Nummer 4 an Bord mitgeführt werden. Solche Schiffe müssen zu alternativer Fangtätigkeit zugelassen und dafür ausgerüstet sein.

8. a) Ein Schiff, das in einem Bewirtschaftungszeitraum die ihm zustehende Anzahl von Tagen innerhalb des Gebiets und außerhalb des Hafens aufgebraucht hat, bleibt für die restliche Zeit des Bewirtschaftungszeitraums im Hafen oder außerhalb des unter Nummer 2 genannten Gebiets, es sei denn, es setzt der Regelung nicht unterliegende Fanggeräte im Sinne der Nummer 7 ein.
- b) Schiffe können innerhalb eines Bewirtschaftungszeitraums mit dem Fischfang nicht zusammenhängenden Tätigkeiten nachgehen, ohne dass diese Zeit mit ihren nach Nummer 6 zugewiesenen Tagen verrechnet wird, sofern dem Flaggenmitgliedstaat im Voraus mitgeteilt wird, dass dies beabsichtigt ist, welcher Art die Tätigkeit ist und dass die Fanglizenz für den entsprechenden Zeitraum abgegeben wird. Diese

▼B

Schiffe dürfen während dieser Zeit keinerlei Fanggerät oder Fisch an Bord haben.

9. a) Ein Mitgliedstaat kann seinen Fischereifahrzeugen gestatten, ihnen zustehende Tage innerhalb des Gebiets und außerhalb des Hafens während desselben Bewirtschaftungszeitraums und in dem Gebiet auf andere Schiffe desselben Mitgliedstaats zu übertragen, sofern das Produkt aus übertragenen Tagen und Maschinenleistung in Kilowatt (Kilowatt-Tage) des Schiffes, das Tage erhält, geringer oder gleich ist wie das Produkt aus übertragenen Tagen und Maschinenleistung in Kilowatt des Schiffes, das Tage abgibt. Als Maschinenleistung in Kilowatt wird die Leistung angenommen, die für jedes Schiff im Fischereifahrzeugregister der Gemeinschaft angegeben ist.
 - b) Die Gesamtanzahl der nach Buchstabe a übertragenen Tage innerhalb des Gebiets und außerhalb des Hafens, multipliziert mit der Maschinenleistung in Kilowatt des Schiffes, das die Tage abgibt, darf nicht höher ausfallen als die durchschnittliche Anzahl Tage, an denen das abgebende Schiff laut EG-Logbuch in den Jahren 2001, 2002 und 2003 in dem Gebiet Fänge eingebracht hat, multipliziert mit der Maschinenleistung des betreffenden Schiffes in Kilowatt.
 - c) Die Übertragung von Tagen gemäß Buchstabe a ist nur zwischen Schiffen zulässig, die im selben Bewirtschaftungszeitraum dieselben Fanggeräte gemäß Nummer 6 Buchstabe a einsetzen.
 - d) Eine Übertragung von Tagen von Schiffen, denen zusätzliche Tage gemäß Nummer 6 Buchstaben d zugeteilt wurden, ist nicht zulässig.
 - e) Auf Anfrage der Kommission übermitteln die Mitgliedstaaten Angaben über durchgeführte Übertragungen.
10. Schiffe, die in dem Gebiet gemäß Nummer 2 nicht gefischt haben, dürfen diese Gebiete durchqueren, sofern sie keine Fangerlaubnis für dieses Gebiet besitzen oder sofern den zuständigen Behörden im Voraus mitgeteilt wurde, dass dies beabsichtigt ist. Während der Durchfahrt durch das Gebiet gemäß Nummer 2 müssen alle an Bord mitgeführten Fanggeräte gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 festgezurr und verstaut sein.
 11. Fischfang mit einem unter Nummer 4 aufgeführten Fanggerät in dem unter Nummer 2 definierten Gebiet durch Schiffe, für die in den Jahren 2002, 2003 oder 2004 keine Fangtätigkeit in dem betreffenden Gebiet nachgewiesen werden kann, wird von den Mitgliedstaaten nicht genehmigt, es sei denn, sie stellen sicher, dass in dem Regelungsgebiet gleichwertige Kapazitäten, gemessen in Kilowatt, vom Fischfang abgezogen werden.

Schiffe, die ein unter Nummer 4 aufgeführtes Fanggerät bereits verwendet haben, können jedoch die Genehmigung erhalten, ein anderes in Nummer 4 aufgeführtes Fanggerät zu verwenden, sofern für dieses Fanggerät mindestens dieselbe Anzahl von Tagen zugeteilt worden ist wie für das erstgenannte Gerät.

12. Tage, an denen sich ein Schiff außerhalb des Hafens aufhält, aber nicht fischen kann, weil es einem anderen Schiff in Not beisteht oder ein verletztes Besatzungsmitglied zum Ort der ärztlichen Notversorgung bringt, werden von dem betreffenden Mitgliedstaat nicht auf die Tage angerechnet, die seinen Schiffen nach diesem Anhang zugeteilt wurden. Der Mitgliedstaat teilt der Kommission Entscheidungen zu derartigen Notfällen binnen einem Monat mit und fügt entsprechende Nachweise der zuständigen Behörden bei.

Überwachung und Kontrollen

13. Unbeschadet des Artikels 19a der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 gelten die Artikel 19b, 19c, 19d, 19e und 19k der genannten Verordnung für Schiffe, die in dem unter Nummer 2 definierten Gebiet die unter Nummer 4 aufgeführten Fanggeräte einsetzen. Fischereifahrzeuge, die mit einem Satellitenüberwachungssystem gemäß Artikel 5 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 2244/2003 ausgestattet sind, oder solche, die sich auf die Definition eines Tages in Nummer 3 Buchstabe a stützen, sind von diesen Meldeverpflichtungen befreit.
14. Die Mitgliedstaaten können andere Kontrollmaßnahmen einführen, um die Einhaltung der Meldeverpflichtungen gemäß Nummer 13 sicherzustellen, wenn diese ebenso wirksam und transparent sind. Diese Maßnahmen sind der Kommission vor ihrer Durchführung mitzuteilen.
15. Der Kapitän eines Fischereifahrzeugs der Gemeinschaft oder sein Vertreter, der mitgeführte Fänge umladen oder in einem Hafen oder Anlandeort eines Drittlandes anlanden möchte, teilt den zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats mindestens 24 Stunden vor der geplanten Umladung oder



Tabelle V — Datenformat

Feldbezeichnung	Max. Anzahl Zeichen / Ziffern	Definition und Bemerkungen
(1) Land	3	Mitgliedstaat (Code Alpha-3 ISO), in dem das Schiff gemäß Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 als Fischereifahrzeug registriert ist. Immer das Meldeland.
(2) CFR	12	(Community Fleet Register Number). Einmalige Kennnummer des Fischereifahrzeugs. Mitgliedstaat (Code Alpha-3 ISO) gefolgt von einer Kennungs-Zeichenkette (9 Zeichen). Eine Zeichenkette mit weniger als 9 Zeichen muss links mit Nullen aufgefüllt werden.
(3) Äußere Kennzeichnung	14	Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1381/87 der Kommission.
(4) Fanggebiet	1	Hat das Schiff in einem Gebiet nach Nummer 2 Buchstabe a oder Buchstabe b dieses Anhangs gefischt?
(5) Dauer des Bewirtschaftungszeitraums	2	Angabe (von 1-12) der Dauer jedes dem betreffenden Schiff zugewiesenen Bewirtschaftungszeitraums. Gesonderte Bewirtschaftungszeiträume, in denen gemäß Nummer 7 dieselbe Art Fanggerät oder Kombination von Fanggeräten gemeldet wurde, können aggregiert werden.
(6) Mitgeteilte Art(en) des Fanggeräts	2	Angabe der gemäß Nummer 4 gemeldeten Arten von Fanggerät (von 4 Buchstabe a bis 4 Buchstabe g).
(7) Für dieses Fanggerät zulässige Fangtage	3	Anzahl der Tage, auf die das Fahrzeug nach diesem Anhang aufgrund des gewählten Fanggeräts und der gemeldeten Dauer des Bewirtschaftungszeitraums Anspruch hat.
(8) Tage, an denen dieses Fanggerät eingesetzt wurde	3	Anzahl der Tage, die das Schiff tatsächlich außerhalb des Hafens und innerhalb des Gebiets nach diesem Anhang verbracht hat.
(9) Übertragung von Tagen	3	Für abgegebene Tage ist ein negatives, für erhaltene Tage ein positives Vorzeichen zu verwenden.



ANHANG IVc

**FISCHEREIAUFWAND IM RAHMEN DER WIEDERAUFFÜLLUNG
DER SEEZUNGENBESTÄNDE IM WESTLICHEN ÄRMELKANAL****Allgemeine Bestimmungen**

1. Die Bestimmungen dieses Anhang gelten für Gemeinschaftsschiffe mit einer Länge über alles von 10 m und darüber.
2. Dieser Anhang gilt für folgendes geografisches Gebiet:
Westlicher Ärmelkanal (ICES-Bereich VIIe).
3. Im Sinne dieses Anhangs ist ein Tag innerhalb dieses Gebiets und außerhalb des Hafens
 - a) der 24-Stunden-Zeitraum zwischen 00.00 Uhr eines Kalendertags und 24.00 Uhr desselben Kalendertages oder jeder Teil dieses Zeitraums, in dem sich ein Fischereifahrzeug innerhalb des unter Nummer 2 genannten Gebiets und außerhalb des Hafens aufhält, oder
 - b) jeder ununterbrochene Zeitraum von 24 Stunden laut Eintrag im EG-Logbuch, in dem sich ein Fischereifahrzeug innerhalb des unter Nummer 2 genannten Gebiets und außerhalb des Hafens aufhält, oder jeder Teil dieses Zeitraums.

Will ein Mitgliedstaat die Definition eines Tages innerhalb des Gebiets und außerhalb des Hafens gemäß Buchstabe b verwenden, so teilt er der Kommission vor dem 1. Februar 2005 mit, auf welche Weise die Schiffe überwacht werden, um die Einhaltung der Bedingungen gemäß Buchstabe b sicherzustellen.

4. Dieser Anhang gilt für folgende Gruppen von Fanggeräten:
 - a) Baumkurren mit einer Maschenöffnung von 80 mm oder mehr;
 - b) stationäre Grundfanggeräte einschließlich Kiemennetze, Trammelnetze und Verwickelnetze;

Fischereiaufwand

5. Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass Fischereifahrzeuge, die seine Flagge führen und in der Gemeinschaft registriert sind und eines der unter Nummer 4 genannten Fanggeräte mitführen, nicht mehr als die unter Nummer 6 angegebene Anzahl von Tagen innerhalb des Gebiets und außerhalb des Hafens verbringen.
6. ►**MI** a) Die Höchstanzahl Tage, die sich ein Schiff mit einem der Fanggeräte gemäß Nummer 4 an Bord über einen Zeitraum von einem Kalendermonat innerhalb des Gebiets und außerhalb des Hafens aufhalten darf, ist in Tabelle I angegeben.

Wenn ein Schiff bei einer Fangreise zwischen zwei Gebieten kreuzt, wird der Tag auf das Gebiet angerechnet, in dem das Schiff an diesem Tag den größten Zeitanteil verbracht hat.

Die Anzahl Tage, an denen sich ein Fischereifahrzeug in dem Gesamtgebiet aufhält, das aus den unter Nummer 2 dieses Anhangs und den unter Nummer 2 des Anhangs IVa festgelegten Gebieten besteht, darf die in Tabelle I dieses Anhangs angegebene Zahl nicht übersteigen. Die Anzahl Tage, an denen sich das Fischereifahrzeug in den unter Nummer 2 des Anhangs IVa festgelegten Gebieten aufhält, muss jedoch der gemäß Anhang IVa festgesetzten Höchstzahl entsprechen.

Tabelle I — Höchstanzahl der Tage innerhalb des Gebiets und außerhalb des Hafens nach Fanggeräten

Gebiet gemäß Nummer 2:	Fanggerätgruppe gemäß Nummer:	
	4a	4b
2. Westlicher Ärmelkanal (ICES-Gebiet VIIe)	20	20 ◀

- b) Die Mitgliedstaaten können die Tage innerhalb des Gebiets und außerhalb des Hafens gemäß Tabelle I in Bewirtschaftungszeiträumen von bis zu elf Kalendermonaten aggregieren.

▼B

- c) Die Kommission kann den Mitgliedstaaten - auf der Grundlage der seit 1. Januar 2004 gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 erfolgten endgültigen Stilllegungen von Fischereifahrzeugen - für Schiffe mit Fanggeräten gemäß Nummer 4 an Bord eine zusätzliche Anzahl von Tagen innerhalb des Gebiets und außerhalb des Hafens gewähren. Die zusätzliche Anzahl von Tagen, die Schiffen mit einer bestimmten Fanggerät-Kategorie gewährt wird, ist direkt proportional zu dem Fischereiaufwand der stillgelegten Schiffe, die die betreffenden Fanggeräte benutzen, im Jahr 2003, ausgedrückt in Kilowatttagen, im Vergleich zu dem entsprechenden Fischereiaufwand aller die betreffenden Fanggeräte benutzenden Schiffe im Jahr 2003. Ergeben diese Berechnungen nur Teile von Tagen, so wird auf ganze Tage aufgerundet.

Mitgliedstaaten, die diese zusätzliche Zuteilung in Anspruch nehmen wollen, reichen bei der Kommission einen entsprechenden Antrag zusammen mit Angaben zu den betreffenden endgültigen Stilllegungen von Fischereifahrzeugen ein.

Auf der Grundlage eines solchen Antrags kann die Kommission nach dem Verfahren gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 die unter Buchstabe a für den betreffenden Mitgliedstaat vorgegebene Anzahl Tage korrigieren.

7. Vor dem ersten Tag jedes Bewirtschaftungszeitraums teilt der Kapitän eines Schiffs oder sein Stellvertreter den Behörden des Flaggenmitgliedstaats mit, welches Fanggerät er im kommenden Bewirtschaftungszeitraum einzusetzen gedenkt. Solange diese Mitteilung nicht erfolgt ist, darf das Fischereifahrzeug nicht in dem Gebiet gemäß Nummer 2 mit Fanggerät gemäß Nummer 4 fischen.

▼C1

8. a) Ein Schiff, das in einem Bewirtschaftungszeitraum die ihm zustehende Anzahl von Tagen innerhalb des Gebiets und außerhalb des Hafens aufgebraucht hat, bleibt für die restliche Zeit des Bewirtschaftungszeitraums im Hafen oder außerhalb des unter Nummer 2 genannten Gebiets, es sei denn, es setzt eine andere Gruppe von Fanggeräten (der Regelung nicht unterliegende Fanggeräte) ein als die in Nummer 4 genannten.

▼B

- b) Schiffe können innerhalb eines Bewirtschaftungszeitraums mit dem Fischfang nicht zusammenhängenden Tätigkeiten nachgehen, ohne dass diese Zeit mit ihren nach Nummer 6 zugewiesenen Tagen verrechnet wird, sofern dem Flaggenmitgliedstaat im Voraus mitgeteilt wird, dass dies beabsichtigt ist, welcher Art die Tätigkeit ist und dass die Fanglizenz für den entsprechenden Zeitraum abgegeben wird. Diese Schiffe dürfen während dieser Zeit keinerlei Fanggerät oder Fisch an Bord haben.
9. a) Ein Mitgliedstaat kann seinen Fischereifahrzeugen gestatten, ihnen zustehende Tage innerhalb des Gebiets und außerhalb des Hafens während desselben Bewirtschaftungszeitraums und innerhalb des Gebiets auf andere Schiffe desselben Mitgliedstaats zu übertragen, sofern das Produkt aus übertragenen Tagen und Maschinenleistung in Kilowatt (Kilowatttage) des Schiffes, das Tage erhält, geringer oder gleich ist wie das Produkt aus übertragenen Tagen und Maschinenleistung in Kilowatt des Schiffes, das Tage abgibt. Als Maschinenleistung in Kilowatt wird die Leistung angenommen, die für jedes Schiff im Fischereifahrzeugregister der Gemeinschaft angegeben ist.
- b) Die Gesamtanzahl der nach Buchstabe a übertragenen Tage innerhalb des Gebiets und außerhalb des Hafens, multipliziert mit der Maschinenleistung in Kilowatt des Schiffes, das die Tage abgibt, darf nicht höher ausfallen als die durchschnittliche Anzahl Tage, an denen das abgebende Schiff laut EG-Logbuch in den Jahren 2001, 2002 und 2003 in dem Gebiet Fänge eingebracht hat, multipliziert mit der Maschinenleistung des betreffenden Schiffes in Kilowatt.
- c) Die Übertragung von Tagen gemäß Buchstabe a ist nur zwischen Schiffen zulässig, die im selben Bewirtschaftungszeitraum dieselben Fanggeräte gemäß Nummer 6 Buchstabe a einsetzen.
- d) Auf Anfrage der Kommission übermitteln die Mitgliedstaaten Angaben über durchgeführte Übertragungen.
10. Schiffe, die in dem Gebiet gemäß Nummer 2 nicht gefischt haben, dürfen dieses Gebiet durchqueren, sofern den zuständigen Behörden im Voraus mitgeteilt wurde, dass dies beabsichtigt ist. Während der Durchfahrt durch das Gebiet gemäß Nummer 2 müssen alle an Bord mitgeführten Fanggeräte gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 festgezurr und verstaut sein.

▼B

11. Fischfang mit einem unter Nummer 4 aufgeführten Fanggerät in dem unter Nummer 2 definierten Gebiet durch Schiffe, für die in den Jahren 2002, 2003 und 2004 keine Fangtätigkeit in dem betreffenden Gebiet nachgewiesen werden kann, wird von den Mitgliedstaaten nicht genehmigt, es sei denn, sie stellen sicher, dass im Regelungsgebiet gleichwertige Kapazitäten, gemessen in Kilowatt, vom Fischfang abgezogen werden.

Schiffe, die ein unter Nummer 4 aufgeführtes Fanggerät bereits verwendet haben, können jedoch die Genehmigung erhalten, ein anderes in Nummer 4 aufgeführtes Fanggerät zu verwenden, sofern für dieses Fanggerät mindestens dieselbe Anzahl von Tagen zugeteilt worden ist wie für das erstgenannte Gerät.

12. Tage, an denen sich ein Schiff außerhalb des Hafens aufhält, aber nicht fischen kann, weil es einem anderen Schiff in Not beisteht oder ein verletztes Besatzungsmitglied zum Ort der ärztlichen Notversorgung bringt, werden von dem betreffenden Mitgliedstaat nicht auf die Tage angerechnet, die seinen Schiffen nach diesem Anhang zugeteilt wurden. Der Mitgliedstaat teilt der Kommission Entscheidungen zu derartigen Notfällen binnen einem Monat mit und fügt entsprechende Nachweise der zuständigen Behörden bei.

Überwachung und Kontrollen

13. Unbeschadet des Artikels 19a der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 gelten die Artikel 19b, 19c, 19d, 19e und 19k der genannten Verordnung für Schiffe, die in dem unter Nummer 2 definierten Gebiet die unter Nummer 4 aufgeführten Fanggeräte einsetzen. Fischereifahrzeuge, die mit einem Satellitenüberwachungssystem gemäß Artikel 5 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 2244/2003 ausgestattet sind, oder solche, die sich auf die Definition eines Tages in Nummer 3 Buchstabe a stützen, sind von diesen Meldeverpflichtungen befreit.
14. Die Mitgliedstaaten können andere Kontrollmaßnahmen einführen, um die Einhaltung der Meldeverpflichtungen gemäß Nummer 13 dieses Anhang sicherzustellen, wenn diese ebenso wirksam und transparent sind. Diese Maßnahmen sind der Kommission vor ihrer Durchführung mitzuteilen.
15. Der Kapitän eines Fischereifahrzeugs der Gemeinschaft oder sein Vertreter, der mitgeführte Fänge umladen oder in einem Hafen oder Anlandeort eines Drittlandes anlanden möchte, teilt den zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats mindestens 24 Stunden vor der geplanten Umladung oder Anlandung in einem Drittland die Angaben gemäß Artikel 19b der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 mit.
16. Abweichend von Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2807/83 der Kommission beträgt die höchstzulässige Abweichung bei der Schätzung der Gesamtmengen an Bord in Kilogramm gegenüber den Angaben im Logbuch für die unter Nummer 13 genannten Schiffe 8 %. Falls im Gemeinschaftsrecht keine Umrechnungsfaktoren niedergelegt sind, gelten die vom jeweiligen Flaggenmitgliedstaat festgelegten Umrechnungsfaktoren.
17. Es ist untersagt, an Bord eines Fischereifahrzeugs, das mehr als 50 kg Seezunge mitführt, unabhängig von der Art des Behältnisses Seezunge mit anderen Arten von Meereslebewesen gemischt aufzubewahren. Die Kapitäne von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft gewähren den Inspektoren der Mitgliedstaaten die notwendige Unterstützung, damit die im Logbuch angegebenen Mengen und die mitgeführten Fänge von Seezunge zu Überprüfungszwecken miteinander verglichen werden können.
18. Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats stellen sicher, dass jede Menge Seezunge über 300 kg, die in dem unter Nummer 2 genannten Gebiet gefangen wurde, vor dem Verkauf auf einer Waage der Aktionshalle gewogen wird.
19. Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats können verlangen, dass jede Menge Seezunge über 300 kg, die in dem unter Nummer 2 genannten Gebiet gefangen wurde und in besagtem Mitgliedstaat zuerst angelandet wird, vor ihrem Weitertransport vom Hafen der Erstanlandung in Anwesenheit von Kontrolleuren gewogen wird.
20. Abweichend von Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 wird allen über 50 kg hinausgehenden Mengen der in Artikel 12 der vorliegenden Verordnung genannten Arten, die an einen anderen Ort als den Anlande- oder Einfuhrort verbracht werden, eine Kopie einer der Erklärungen nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 für die beförderten Mengen dieser Arten beigelegt. Die Freistellung nach Artikel 13 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 gilt nicht.

▼ C1

21. Abweichend von Artikel 34c Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 können spezifische Kontrollprogramme für die in diesem Anhang genannte Seezunge länger als zwei Jahre ab deren Inkrafttreten durchgeführt werden.

▼ B**Berichterstattungspflicht**

22. Auf der Grundlage der Informationen, die zur Verwaltung der außerhalb des Hafens und innerhalb des in diesem Anhang genannten Gebiets verbrachten Fangtage herangezogen werden, teilen die Mitgliedstaaten der Kommission in der in Tabelle IV vorgegebenen Form binnen einem Monat nach Anlauf eines jeden Kalenderjahres die dieses Jahr betreffenden Angaben zum Fischereiaufwand der Schiffe mit, die in dem Gebiet gemäß diesem Anhang mit unterschiedlichen Fanggeräten fischen.
23. Die Mitgliedstaaten übermitteln die in Nummer 22 genannten Angaben in Tabellenformat an die E-Mail-Adresse, die die Kommission ihnen mitteilen wird.

Tabelle IV — Meldeformate

Land	CFR	Äußere Kennzeichnung	Fanggebiet	Dauer des Bewirtschaftungszeitraums	Mitgeteilte Art(en) des Fanggeräts	Für dieses Fanggerät zulässige Fangtage	Tage, an denen dieses Fanggerät eingesetzt wurde	Übertragung von Tagen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)

Tabelle V — Datenformat

Feldbezeichnung	Max. Anzahl Zeichen / Ziffern	Definition und Bemerkungen
(1) Land	3	Mitgliedstaat (Code Alpha-3 ISO), in dem das Schiff gemäß Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 als Fischereifahrzeug registriert ist. Immer das Meldeland.
(2) CFR	12	(Community Fleet Register Number). Einmalige Kennnummer des Fischereifahrzeugs. Mitgliedstaat (Code Alpha-3 ISO) gefolgt von einer Kennungs-Zeichenkette (9 Zeichen). Eine Zeichenkette mit weniger als 9 Zeichen muss links mit Nullen aufgefüllt werden.
(3) Äußere Kennzeichnung	14	Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1381/87 der Kommission.
(4) Fanggebiet	1	Hat das Schiff in einem Gebiet nach Nummer 2 Buchstabe a oder Buchstabe b dieses Anhangs gefischt?
(5) Dauer des Bewirtschaftungszeitraums	2	Angabe (von 1-12) der Dauer jedes dem betreffenden Schiff zugewiesenen Bewirtschaftungszeitraums. Gesonderte Bewirtschaftungszeiträume, in denen gemäß Nummer 7 dieselbe Art Fanggerät oder Kombination von Fanggeräten gemeldet wurde, können aggregiert werden.
(6) Mitgeteilte Art(en) des Fanggeräts	2	Angabe der gemäß Nummer 4 gemeldeten Arten von Fanggerät (von 4 Buchstabe a bis 4 Buchstabe g).
(7) Für dieses Fanggerät zulässige Fangtage	3	Anzahl der Tage, auf die das Fahrzeug nach diesem Anhang aufgrund des gewählten Fanggeräts und der gemeldeten Dauer des Bewirtschaftungszeitraums Anspruch hat.
(8) Tage, an denen dieses Fanggerät eingesetzt wurde	3	Anzahl der Tage, die das Schiff tatsächlich außerhalb des Hafens und innerhalb des Gebiets nach diesem Anhang verbracht hat.

▼B

Feldbezeichnung	Max. Anzahl Zeichen / Ziffern	Definition und Bemerkungen
(9) Übertragung von Tagen	3	Für abgegebene Tage ist ein negatives, für erhaltene Tage ein positives Vorzeichen zu verwenden.



ANHANG V

FISCHEREIAUFWAND DER SCHIFFE, DIE IN DER NORDSEE UND IM SKAGERRAK SANDAALFISCHEREI BETREIBEN

1. Vom 1. Januar bis 31. Dezember 2005 gelten die Bestimmungen dieses Anhangs für alle Gemeinschaftsschiffe, die in der Nordsee und im Skagerrak mit Grundschleppnetzen, Waden- oder ähnlichen Zugnetzen mit einer Maschenöffnung von unter 16 mm fischen.
2. Im Sinne dieses Anhangs ist ein Tag außerhalb des Hafens:
 - a) der 24-Stunden-Zeitraum zwischen 00.00 Uhr eines Kalendertages und 24.00 Uhr desselben Kalendertags, oder ein Teil dieses Zeitraums;
 - b) jeder ununterbrochene Zeitraum von 24 Stunden laut Eintrag im EG-Logbuch zwischen dem Zeitpunkt des Auslaufens und dem Zeitpunkt der Einfahrt oder jeder Teil dieses Zeitraums.
3. Jeder betroffene Mitgliedstaat richtet bis zum 1. März 2005 eine Datenbank ein, in die für die Nordsee und das Skagerrak für die Jahre 2002, 2003 und 2004 für jedes Schiff, das die Flagge des Mitgliedstaats führt oder in der Gemeinschaft registriert ist und mit Grundschleppnetzen, Waden- oder ähnlichen Zugnetzen mit einer Maschenöffnung von unter 16 mm gefischt hat, folgende Daten eingegeben werden:
 - a) Name und interne Registriernummer des Schiffes;
 - b) installierte Maschinenleistung des Schiffes in Kilowatt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2930/86;
 - c) die Anzahl Tage außerhalb des Hafens beim Fischfang mit Grundschleppnetzen, Waden- oder ähnlichen Zugnetzen mit einer Maschenöffnung von unter 16 mm;
 - d) die Kilowatt-Tage als Produkt der Anzahl Tage außerhalb des Hafens und der installierten Maschinenleistung in Kilowatt.
4. Jeder Mitgliedstaat errechnet:
 - a) für jedes Jahr die Gesamtzahl Kilowatt-Tage als Summe der nach Nummer 3 Buchstabe d errechneten Kilowatt-Tage;
 - b) die durchschnittlichen Kilowatt-Tage für den Zeitraum 2002 bis 2004.
5. Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass die Anzahl Kilowatt-Tage für 2005 für Schiffe, die seine Flagge führen oder in der Gemeinschaft registriert sind, 40 % der nach Nummer 4 Buchstabe a errechneten Gesamtzahl für 2004 nicht übersteigt.
6. Die Höchstanzahl Kilowatt-Tage nach Nummer 5 wird von der Kommission so früh wie möglich, spätestens aber am 15. Mai 2005 auf der Grundlage von Gutachten des Wissenschaftlich-technischen und Wirtschaftlichen Fischereiausschusses (STECF) über die Größe des Nachwuchsjahrgangs 2004 bei Nordsee-Sandaal nach folgenden Regeln überprüft:
 - a) Schätzt der STECF für Nordsee-Sandaal die Größe des Nachwuchsjahrgangs 2004 auf 500 000 Mio. Exemplare oder mehr in der Altersgruppe 0, so gelten für den Rest des Jahres 2005 keine Beschränkungen der Kilowatt-Tage;
 - b) schätzt der STECF für Nordsee-Sandaal die Größe des Nachwuchsjahrgangs 2004 auf 300 000 Mio. bis 500 000 Mio. Exemplare in der Altersgruppe 0, so darf die Anzahl Kilowatt-Tage den nach Nummer 4 Buchstabe a errechneten Wert für 2003 nicht übersteigen;
 - c) schätzt der STECF für Nordsee-Sandaal die Größe des Nachwuchsjahrgangs 2004 auf weniger als 300 000 Mio. Exemplare in der Altersgruppe 0, so wird die Fischerei mit Schleppnetzen, Waden- oder ähnlichen Zugnetzen mit einer Maschenöffnung von unter 16 mm für den Rest des Jahres 2005 verboten. In begrenztem Umfang wird Fischfang allerdings zugelassen, um den Sandaalbestand in der Nordsee und im Skagerrak sowie die Auswirkungen der Sperrung zu überwachen. Zu diesem Zweck entwickeln die betreffenden Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit der Kommission einen Plan für die Kontrollfänge.

▼B

ANHANG VI

▼M1

TEIL I

BEGRENZUNG DER ANZAHL LIZENZEN UND FANGERLAUBNISSE FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER GEMEINSCHAFT, DIE IN DRITTLANDSGEWÄSSERN FISCHEN

Fanggebiet	Fischerei	Anzahl Lizenzen	Aufteilung der Lizenzen	Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
Norwegische Gewässer und Fischereizone um Jan Mayen	Hering, nördlich von 62° 00' N	75	DK: 26, DE: 5, FR: 1, IRL: 7, NL: 9, SW: 10, UK: 17	55
	Grundfische, nördlich von 62° 00' N	80	FR: 18, PT: 9, DE: 16, ES: 20, UK: 14, IRL: 1	50
	Makrele, südlich von 62° 00' N, Ringwaden	11	DE: 1 (1), DK: 26 (1), FR: 2 (1), NL: 1 (1)	Entfällt
	Makrele, südlich von 62° 00' N, Schleppnetz	19		Entfällt
	Makrele, nördlich von 62° 00' N, Ringwaden	11 (2)	DK: 11	Entfällt
	Industriefisch, südlich von 62° 00' N	480	DK: 450, UK: 30	150
Färöische Gewässer	Alle Schleppnetzfischereien mit Schiffen von höchstens 180 Fuß im Gebiet zwischen 12 und 21 Seemeilen von den färöischen Basislinien	26	BE: 0, DE: 4, FR: 4, UK: 18	13
	Gezielte Fischerei auf Kabeljau und Schellfisch mit einer Mindestmaschengröße von 135 mm, begrenzt auf das Gebiet südlich von 62° 28' N und östlich von 6° 30' W	8 (3)		4
	Schleppnetzfischerei mehr als 21 Seemeilen von den färöischen Basislinien. Vom 1. März bis 31. Mai und vom 1. Oktober bis 31. Dezember dürfen diese Schiffe im Gebiet zwischen 61° 20' N und 62° 00' N und zwischen 12 und 21 Seemeilen von den Basislinien fischen	70	BE: 0, DE: 10, FR: 40, UK: 20	26
	Schleppnetzfischerei auf Blauleng mit einer Mindestmaschengröße von 100 mm im Gebiet südlich von 61° 30' N und westlich von 9° 00' W und im Gebiet zwischen 7° 00' W und 9° 00' W südlich von 60° 30' N und im Gebiet südwestlich einer Linie zwischen 60° 30' N, 7° 00' W und 60° 00' N, 6° 00' W	70	DE: 8 (4), FR: 12 (4), UK: 0 (4)	20 (4)
	Gezielte Schleppnetzfischerei auf Seelachs mit einer Mindestmaschengröße von 120 mm und der Möglichkeit, Rundstropps um den Steert zu verwenden	70		22 (5)

▼ M1

Fanggebiet	Fischerei	Anzahl Lizenzen	Aufteilung der Lizenzen	Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
	Fischerei auf Blauen Wittling. Sollten die färöischen Behörden besondere Vorschriften für den Zugang zum so genannten „Hauptfanggebiet für Blauen Wittling“ einführen, kann die Gesamtzahl der Lizenzen um vier Schiffe erhöht werden, um Paare zu bilden	34	DE: 3, DK: 19, FR: 2, UK: 5, NL: 5	20
	Leinenfischerei	10	UK: 10	6
	Makrelenfischerei	12	DK: 12	12
	Heringsfischerei nördlich von 62° N	21	DE: 1, DK: 7, FR: 0, UK: 5, IRL: 2, NL: 3, SW: 3	21
Island	Alle Fischereien	18		5
Gewässer der Russischen Föderation	Alle Fischereien	p.m.		p.m.
	Kabeljaufischerei	7 ⁽⁶⁾		p.m.
	Sprottenfischerei	p.m.		p.m.

(1) Ringwaden- und Schleppnetzfisherei.

(2) Von den 11 Lizenzen für die Ringwadenfischerei auf Makrele südlich von 62° 00' N auszuwählen.

(3) Nach vereinbarten Schlussfolgerungen von 1999 umfassen die Zahlen für „Alle Schleppnetzfishereien mit Schiffen von höchstens 180 Fuß im Gebiet zwischen 12 und 21 Seemeilen von den färöischen Basislinien“ auch die Zahlen für die gezielte Fischerei auf Kabeljau und Schellfisch.

(4) Höchstzahl Schiffe zu jedem beliebigen Zeitpunkt.

(5) In den Zahlen für die „Schleppnetzfisherei mehr als 21 Seemeilen von den färöischen Basislinien“ enthalten.

(6) Nur für Schiffe unter der Flagge Lettlands.



TEIL II

BEGRENZUNG DER ANZAHL LIZENZEN UND FANGERLAUBNISSE FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER GEMEINSCHAFT, DIE IN DRITTLANDGEWÄSSERN FISCHEN

Flaggenstaat	Fischerei	Anzahl Lizenzen	Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
Norwegen	Hering, nördlich von 62°00'N	18	18
Färöer	Makrele, VIa (nördlich von 56°30'N), VIIe,f,h, Stöcker, IV, VIa (nördlich von 56°30'N), VIIe,f,h; Hering, VIa (nördlich von 56°30'N)	14	14
	Hering, nördlich von 62°00'N	21	21
	Hering, IIIa	4	4
	Industriefischerei auf Stintdorsch und Sprotte, IV, VIa (nördlich von 56°30'N): Sandaal, IV (einschließlich unvermeidbare Beifänge von Blauem Wittling)	15	15
	Leng und Lumb	20	10
	Blauer Wittling, VIa (nördlich von 56°30'N), VIb, VII (westlich von 12°00'W)	20	20
	Blauleng	16	16
	Heringshai (alle Gebiete außer NAFO 3PS)	3	3
Russische Föderation	Hering, IIIId (Schwedische Gewässer)	pm	pm
	Hering, IIIId (Schwedische Gewässer, nicht fischende Mutterschiffe)	pm	pm
	Sprotte	4 ⁽¹⁾	pm
Barbados	Geißelgarnelen Penaeus ⁽²⁾ (Gewässer von Französisch-Guayana)	5	pm ⁽³⁾
	Schnapper ⁽⁴⁾ (Gewässer von Französisch-Guayana)	5	pm
Guayana	Geißelgarnelen Penaeus ⁽⁵⁾ (Gewässer von Französisch-Guayana)	pm	pm ⁽⁶⁾
Surinam	Geißelgarnelen Penaeus ⁽⁵⁾ (Gewässer von Französisch-Guayana)	5	pm ⁽⁷⁾
Trinidad und Tobago	Geißelgarnelen Penaeus ⁽⁵⁾ (Gewässer von Französisch-Guayana)	8	pm ⁽⁸⁾
Japan	Thun ⁽⁹⁾ (Gewässer von Französisch-Guayana)	pm	
Korea	Thun ⁽¹⁰⁾ (Gewässer von Französisch-Guayana)	pm	pm ⁽⁵⁾
Venezuela	Schnapper ⁽⁵⁾ (Gewässer von Französisch-Guayana)	41	pm
	Haie ⁽⁵⁾ (Gewässer von Französisch-Guayana)	4	pm

(1) Nur für den lettischen Teil der EG-Gewässer.

(2) Lizenzen für Garnelenfang in den Gewässern von Französisch-Guayana werden auf der Grundlage eines Fangplans erteilt, den das betreffende Drittland vorgelegt und die Kommission genehmigt hat. Die Gültigkeitsdauer dieser Lizenzen wird auf die Fangzeit begrenzt, die in dem für ihre Erteilung maßgeblichen Fangplan vorgesehen ist.

(3) Die jährliche Zahl der Tage auf See ist auf 200 begrenzt.

(4) Nur mit Langleinen oder Fischfallen (Schnapper) bzw. Langleinen oder Netzen mit einer Mindestmaschenöffnung von 100 mm in über 30 m Tiefe (Haie). Voraussetzung für die Lizenzerteilung ist der Nachweis eines geltenden Vertrags zwischen dem antragstellenden Schiffseigner und einem Verarbeitungsunternehmen in Französisch-Guayana, der die Verpflichtung zur Anlandung von

▼B

mindestens 75 % der Schnapperfänge oder 50 % der Haifänge des betreffenden Schiffes in Französisch-Guayana vorsieht, so dass die Verarbeitung der Fänge durch das genannte Unternehmen erfolgt.

Der Vertrag muss durch die französischen Behörden genehmigt werden, die gewährleisten, dass er sowohl den Verarbeitungskapazitäten des betreffenden Unternehmens als auch den Entwicklungszielen der Wirtschaft von Französisch-Guayana gerecht wird. Eine Kopie des genehmigten Vertrags ist dem Lizenzantrag beizufügen.

Lehnen die französischen Behörden eine solche Genehmigung ab, müssen sie die betreffende Vertragspartei und die Kommission von dieser Ablehnung und ihrer Begründung unterrichten.

- (⁵) Vom 1. Januar bis 30. April 2005 anwendbar.
 - (⁶) Vorbehaltlich des Abschlusses der Fischereiberatungen mit Norwegen für 2005.
 - (⁷) Die jährliche Zahl der Tage auf See ist auf pm begrenzt.
 - (⁸) Die jährliche Zahl der Tage auf See ist auf 350 begrenzt.
 - (⁹) Muss mit Langleinen gefischt werden.
 - (¹⁰) Davon jederzeit eine Höchstanzahl von 10 für Schiffe, die Kabeljaufang mit Kiemennetzen betreiben.
-



TEIL III

ERKLÄRUNG GEMÄSS ARTIKEL 15 ABSATZ 2

ANLANDEERKLÄRUNG ⁽¹⁾

Name des Schiffs:

Registriernummer:

Name des Kapitäns:

Name des Maklers:

Unterschrift des Kapitäns:

Reise vom

bis

Anlandehafen

Menge angelandeter Garnelen (Lebendgewicht)	
Garnelenschwänze:	kg
oder (<input type="text"/> × 1,6) =	kg (ganze Garnelen)
Ganze Garnelen:	kg
Thuntidae: kg	Schnapper (<i>Lutjanidae</i>): kg
Haie: kg	Sonstige: kg

⁽¹⁾ Eine Kopie behält der Kapitän, eine Kopie der Kontrollbeamten, und eine Kopie ist der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu übersenden.



ANHANG VII

TEIL I

VORGESCHRIEBENE EINTRAGUNGEN IN DAS LOGBUCH

Beim Fischfang innerhalb der 200-Seemeilen-Zone vor den Küsten der Mitgliedstaaten, in der die Fischereivorschriften der Gemeinschaft Anwendung finden, sind unmittelbar nach dem jeweiligen Vorgang die folgenden Angaben in das Fischereilogbuch einzutragen:

Nach jedem Hol:

- 1.1. die Fangmenge nach Arten (in kg Lebendgewicht);
- 1.2. Datum und Uhrzeit des Hols;
- 1.3. die geografische Position zum Zeitpunkt des Hols;
- 1.4. die verwendete Fangmethode.

Nach jedem Umladen auf ein anderes oder von einem anderen Fischereifahrzeug:

- 2.1. der Hinweis „übernommen von“ oder „umgeladen auf“;
- 2.2. die umgeladene Menge nach Arten (in kg Lebendgewicht);
- 2.3. Name sowie äußere Kennbuchstaben und -ziffern des Schiffes, auf das oder von dem die Umladung erfolgt ist.
- 2.4. Kabeljau darf nicht umgeladen werden.

Nach jeder Anlandung in einem Hafen der Gemeinschaft:

- 3.1. Name des Hafens;
- 3.2. die angelandete Menge nach Arten (in kg Lebendgewicht).

Nach jeder Übermittlung von Angaben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

- 4.1. Datum und Uhrzeit der Übermittlung;
- 4.2. Art der Meldung: IN, OUT, ICES, WKL oder 2 WKL;
- 4.3. bei Funkmeldungen: Name der Funkstation.

▼B

TEIL II

LOGBUCH-MUSTER

FICHE DE PÊCHE		LOG SHEET										
Nom du navire _____ Vessel name		Nation _____										
N° d'immatriculation _____ Official No		N° de licence ZEE _____ Fishing licence No										
Nom du capitaine _____ Captain's name		Nbre équipage _____ No in crew										
Départ de _____ Depart from		Date _____										
Débarquement à _____ Landed at		Date _____										
Mois/Month Jour/Day	Zone n°	Sonde Depth	Jour ou nuit Day or night (D or N)	Nombre de fois ou les engins ont été mis à l'eau/Number of times gear is shot	Total heures de pêche Hours fished	Quetes de crevette Head-off shrimp (kg)	Crevettes entieres Head-on shrimp (kg)	Crevettes conservées à bord Shrimps retained on board		Vivaneaux Snapper	Requins Shark	Thonidés Tuna
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									
			D									
			N									



ANHANG VIII

INHALT DER MELDUNGEN UND ART DER ÜBERMITTLUNG AN DIE KOMMISSION

Der Kommission der Europäischen Gemeinschaften sind folgende Angaben wie folgt zu übermitteln:

1.1. Bei jeder Einfahrt in die 200-Seemeilen-Fischereizonen der Mitgliedstaaten, in denen die Fischereivorschriften der Gemeinschaft gelten:

- a) die Angaben nach Nummer 1.5;
- b) die im Schiffsraum befindliche Fangmenge nach Arten (in kg Lebendgewicht);
- c) das Datum und der ICES-Bereich, in dem der Kapitän mit dem Fischfang zu beginnen beabsichtigt.

Erfordern die Fangtätigkeiten mehr als eine Einfahrt an einem bestimmten Tag in die oben genannte Zone, so genügt eine einzige Mitteilung bei der ersten Einfahrt.

1.2. Bei jeder Ausfahrt aus der in Nummer 1.1 bezeichneten Zone:

- a) die Angaben nach Nummer 1.5;
- b) die in den Laderäumen befindlichen Fangmengen nach Arten (in kg Lebendgewicht);
- c) die seit der vorangegangenen Meldung gefangene Menge nach Arten (in kg Lebendgewicht);
- d) die ICES-Division, in der die Fänge getätigt worden sind;
- e) die seit der Einfahrt in die Zone auf andere oder von anderen Schiffen umgeladenen Mengen nach Arten (in kg Lebendgewicht) und die Kennbuchstaben und -nummer des Schiffes, auf das bzw. von dem umgeladen wurde;
- f) die nach der Einfahrt in die Zone in einem Hafen der Gemeinschaft angelandeten Mengen nach Arten (in kg Lebendgewicht).

Erfordern die Fangtätigkeiten mehr als eine Einfahrt an einem bestimmten Tag in die unter Nummer 1.1 genannten Zonen, so genügt eine einzige Mitteilung bei der letzten Ausfahrt.

1.3. Bei der Fischerei auf Hering und Makrelen alle drei Tage ab dem dritten Tag nach der ersten Einfahrt in die unter Nummer 1.1 genannte Zone und bei der Fischerei auf andere Arten als Hering und Makrele wöchentlich ab dem siebten Tag nach der ersten Einfahrt in die unter Nummer 1.1 genannte Zone:

- a) die Angaben nach Nummer 1.5;
- b) die seit der vorangegangenen Meldung gefangene Menge nach Arten (in kg Lebendgewicht);
- c) die ICES-Division, in der die Fänge getätigt worden sind.

1.4. Bei jedem Wechsel des Schiffes von einer ICES-Division in eine andere:

- a) die Angaben nach Nummer 1.5;
- b) die seit der vorangegangenen Meldung gefangene Menge nach Arten (in kg Lebendgewicht);
- c) die ICES-Division, in der die Fänge getätigt worden sind.

1.5. a) Name, Rufzeichen, äußere Kennbuchstaben und -nummern des Schiffes und Name des Kapitäns;

- b) Lizenznummer, wenn das Schiff lizenzierten Fischfang betreibt;
- c) laufende Nummer der Meldung für die jeweilige Fangreise;
- d) Kennzeichnung der Art der Meldung;
- e) Datum, Uhrzeit und geografische Position des Schiffes.

2.1. Die Angaben nach Nummer 1 sind der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Brüssel fernschriftlich (SAT COM C 420599543 FISH), per E-Mail (FISHERIES-telecom@cec.eu.int) oder über eine der Funkstationen der Nummer 3 in der unter Nummer 4 angegebenen Form zu übermitteln.

▼B

2.2. Kann das Schiff die Meldung aus Gründen höherer Gewalt nicht selbst übermitteln, so kann diese im Namen des Schiffes von einem anderen Schiff durchgegeben werden.

3.	<i>Name der Funkstation</i>	<i>Rufzeichen der Funkstation</i>
	Lyngby	OXZ
	Land's End	GLD
	Valentia	EJK
	Malin Head	EJM
	Torshavn	OXJ
	Bergen	LGN
	Farsund	LGZ
	Florø	LGL
	Rogaland	LGQ
	Tjøme	LGT
	Ålesund	LGA
	Ørlandet	LFO
	Bodø	LPG
	Svalbard	LGS
	Blåvand	OXB
	Gryt	GRYT RADIO
	Göteborg	SOG
	Turku	OFK

4. Form der Mitteilungen

Die Angaben nach Nummer 1 müssen Folgendes enthalten und in der nachstehenden Reihenfolge übermittelt werden:

- Name des Schiffes,
- Rufzeichen,
- äußere Kennbuchstaben und -ziffern,
- laufende Nummer der Meldung für die jeweilige Fangreise,
- Art der Meldung nach folgenden Codes:
 - Meldung bei der Einfahrt in eine der unter Nummer 1.1 bezeichneten Zonen: „IN“,
 - Meldung bei der Ausfahrt aus einer der unter Nummer 1.1 bezeichneten Zonen: „OUT“,
 - Meldung bei Wechsel von einer ICES-Division in eine andere: „ICES“,
 - wöchentliche Meldung: „WKL“,
 - dreitägliche Meldung: „2 WKL“,
- Datum, Uhrzeit und geografische Position,
- ICES-Divisionen/Untergebiete, in denen die Fischerei beginnen soll,
- das Datum, an dem die Fischerei beginnen soll,
- im Fischraum befindliche Fangmenge nach Arten (in kg Lebendgewicht) unter Verwendung der Codes unter Nummer 5,
- die seit der vorangegangenen Meldung gefangenen Mengen nach Arten (in kg Lebendgewicht) unter Verwendung der Codes nach Ziffer 5,
- ICES-Divisionen/Untergebiete, in denen die Fänge getätigt wurden,
- Menge nach Arten (in kg Lebendgewicht), die seit der vorangegangenen Meldung von anderen Schiffen und/oder auf andere Schiffe umgeladen wurden,
- Name und Rufzeichen des Schiffes, auf das und/oder von dem umgeladen wurde,

▼B

- seit der vorangegangenen Meldung in einem Hafen der Gemeinschaft angelandete Mengen nach Arten (in kg Lebendgewicht),
 - Name des Kapitäns.
5. Für die Angabe der an Bord befindlichen Arten in der unter Nummer 1.4 vorgesehenen Form ist folgender Code zu verwenden:

Blauer Wittling (<i>Micromesistius poutassou</i>),	WHB
Blauleng (<i>Molva dipterygia</i>),	BLI
Brachsenmakrele (<i>Brama brama</i>),	POA
Butte (<i>Lepidorhombus</i> spp.),	LEZ
Dornhai (<i>Squalus acanthias</i>),	DGS
Flotte Fleckbrasse (<i>Pagellus bogaraveo</i>),	SBR
Gabeldorsch (<i>Phycis</i> spp.),	FOR
Garnele (<i>Crangon crangon</i>),	CSH
Garnelen (<i>Xyphopeneaus kroyerii</i>),	BOB
Geißelgarnelen (<i>Penaeidae</i>),	PEZ
Gelbschwanzflunder (<i>Limanda ferruginea</i>),	YEL
Goldlachse (<i>Argentina silus</i>),	ARG
Granatbarsch (<i>Hoplostethus atlanticus</i>),	ORY
Grenadierfisch (<i>Coryphaenoides rupestris</i>),	RNG
Hai (<i>Selachii, Pleurotremata</i>),	SKH
Heilbutt (<i>Hippoglossus hippoglossus</i>),	HAL
Hering (<i>Clupea harengus</i>),	HER
Heringshai (<i>Lamma nasus</i>),	POR
Kabeljau (<i>Gadus morhua</i>),	COD
Kaiserbarsch (<i>Beryx</i> spp.),	ALF
Kaisergranat (<i>Nephrops norvegicus</i>),	NEP
Kalmar (<i>Illex</i> spp.),	SQX
Kalmar (<i>Loligo</i> spp.),	SQC
Lachs (<i>Salmo salar</i>),	SAL
Leng (<i>Molva molva</i>),	LIN
Lumb (<i>Brosme brosme</i>),	USK
Makrele (<i>Scomber scombrus</i>),	MAC
Pollack (<i>Pollachius pollachius</i>),	POL
Raue Scharbe (<i>Hippoglossoides platessoides</i>),	PLA
Riesenhai (<i>Cetorinhus maximus</i>),	BSK
Rotbarsche (<i>Sebastes</i> spp.),	RED
Sandaal (<i>Ammodytes</i> spp.),	SAN
Sardelle (<i>Engraulis encrasicolus</i>),	ANE
Sardine (<i>Sardina pilchardus</i>),	PIL
Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>),	HAD
Scholle (<i>Pleuronectes platessa</i>),	PLE
Schwarzer Degenfisch (<i>Aphanopus carbo</i>),	BSF
Schwarzer Heilbutt (<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>),	GHL
Seehecht (<i>Merluccius merluccius</i>),	HKE
Seelachs (<i>Pollachius virens</i>),	POK
Seeteufel (<i>Lophius</i> spp.),	MNZ
Sonstige,	OTH

▼B

Sprotte (<i>Sprattus sprattus</i>),	SPR
Stintdorsch (<i>Trisopterus esmarkii</i>),	NOP
Stöcker (<i>Trachurus trachurus</i>),	HOM
Thun (<i>Thunnidae</i>),	TUN
Tiefseegarnele (<i>Pandalus borealis</i>),	PRA
Wittling (<i>Merlangus merlangus</i>),	WHG



ANHANG IX

ARTEN

Gebräuchlicher Name	Wissenschaftlicher Name	3-Alpha Code
Grundfische		
Kabeljau	<i>Gadus morhua</i>	COD
Schellfisch	<i>Melanogrammus aeglefinus</i>	HAD
Rotbarsch	<i>Sebastes sp.</i>	RED
Goldbarsch	<i>Sebastes marinus</i>	REG
Tiefenbarsch	<i>Sebastes mentella</i>	REB
Rotbarsch	<i>Sebastes fasciatus</i>	REN
Silberhecht	<i>Merluccius bilinearis</i>	HKS
Roter Gabeldorsch (*)	<i>Urophycis chuss</i>	HKR
Seelachs	<i>Pollachius virens</i>	POK
Raue Scharbe	<i>Hippoglossoides platessoides</i>	PLA
Rotzunge	<i>Glyptocephalus cynoglossus</i>	WIT
Gelbschwanzflunder	<i>Limanda ferruginea</i>	YEL
Schwarzer Heilbutt	<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	GHL
Heilbutt	<i>Hippoglossus hippoglossus</i>	HAL
Winterflunder	<i>Pseudopleuronectes americanus</i>	FLW
Sommerflunder	<i>Paralichthys dentatus</i>	FLS
Sandbutt	<i>Scophthalmus aquosus</i>	FLD
Plattfische	<i>Pleuronectiformes</i>	FLX
Amerikanischer Seeteufel	<i>Lophius americanus</i>	ANG
Nordamerikanische Knurrhähne	<i>Prionotus sp.</i>	SRA
Atlantischer Tomcod	<i>Microgadus tomcod</i>	TOM
Blauhecht	<i>Antimora rostrata</i>	ANT
Blauer Wittling	<i>Micromesistius poutassou</i>	WHB
Amerikanischer Lippfisch	<i>Tautoglabrus adspersus</i>	CUN
Lumb	<i>Brosme brosme</i>	USK
Grönland-Dorsch	<i>Gadus ogac</i>	GRC
Blauleng	<i>Molva dypterygia</i>	BLI
Leng	<i>Molva molva</i>	LIN
Seehase	<i>Cyclopterus lumpus</i>	LUM
Königs-Umberfisch	<i>Menticirrhus saxatilis</i>	KGF
Nördlicher Kugelfisch	<i>Sphoeroides maculatus</i>	PUF
Wolffisch	<i>Lycodes sp.</i>	ELZ
Nordamerikanischer Aalmutter	<i>Macrozoarces americanus</i>	OPT
Polardorsch	<i>Boreogadus saida</i>	POC
Grenadierfisch	<i>Coryphaenoides rupestris</i>	RNG
Nordatlantikgrenadier	<i>Macrourus berglax</i>	RHG
Sandaal	<i>Ammodytes sp.</i>	SAN
Seeskorpione	<i>Myoxocephalus sp.</i>	SCU
Nordamerikanische Brasse	<i>Stenotomus chrysops</i>	SCP
Tautog	<i>Tautoga onitis</i>	TAU
Blauer Ziegelbarsch	<i>Lopholatilus chamaeleonticeps</i>	TIL
Weißer Gabeldorsch (*)	<i>Urophycis tenuis</i>	HKW
Seewölfe	<i>Anarhicas sp.</i>	CAT
Steinbeißer	<i>Anarhichas lupus</i>	CAA

▼B

Gebräuchlicher Name	Wissenschaftlicher Name	3-Alpha Code
Gefleckter Katfisch	<i>Anarhichas minor</i>	CAS
Grundfische		GRO
Pelagische Arten		
Hering	<i>Clupea harengus</i>	HER
Makrele	<i>Scomber scombrus</i>	MAC
Amerikanischer Butterfisch	<i>Peprilus triacanthus</i>	BUT
Menhaden	<i>Brevoortia tyrannus</i>	MHA
Makrelenhecht	<i>Scomberesox saurus</i>	SAU
Nordwestatlantische Sardelle	<i>Anchoa mitchilli</i>	ANB
Blaufisch	<i>Pomatomus saltatrix</i>	BLU
Pferde-Stachelmakrele	<i>Caranx hippos</i>	CVJ
Fregattenmakrele	<i>Auxis thazard</i>	FRI
Königsmakrele	<i>Scomberomourus cavalla</i>	KGM
Gefleckte Königsmakrele	<i>Scomberomourus maculatus</i>	SSM
Pazifischer Segelfisch	<i>Istiophorus platypterus</i>	SAI
Weißer Marlin	<i>Tetrapturus albidus</i>	WHM
Blauer Marlin	<i>Makaira nigricans</i>	BUM
Schwertfisch	<i>Xiphias gladius</i>	SWO
Weißer Thun	<i>Thunnus alalunga</i>	ALB
Pelamide	<i>Sarda sarda</i>	BON
Falscher Bonito	<i>Euthynnus alletteratus</i>	LTA
Großaugenthun	<i>Thunnus obesus</i>	BET
Roter Thun	<i>Thunnus thynnus</i>	BFT
Echter Bonito	<i>Katsuwonus pelamis</i>	SKJ
Gelbflossenthun	<i>Thunnus albacares</i>	YFT
Thunfische	<i>Scombridae</i>	TUN
Pelagische Fische		PEL
Wirbellose		
Langflossen-Schelfkalmar	<i>Loligo pealei</i>	SQL
Kurzflossen-Kalmar	<i>Illex illecebrosus</i>	SQI
Kalmare	<i>Loliginidae, Ommastrephidae</i>	SQU
Amerikanische Schwertmuschel	<i>Ensis directus</i>	CLR
Venusmuschel	<i>Mercenaria mercenaria</i>	CLH
Islandmuschel	<i>Arctica islandica</i>	CLQ
Sandklaffmuschel	<i>Mya arenaria</i>	CLS
Risentrogmuschel	<i>Spisula solidissima</i>	CLB
Trogmuschel	<i>Spisula polynyma</i>	CLT
Herzmuschel	<i>Prionodesmacea, Teleodesmacea</i>	CLX
Karibik-Pilgermuschel	<i>Argopecten irradians</i>	SCB
Calico-Pilgermuschel	<i>Argopecten gibbus</i>	SCC
Isländische Kammmuschel	<i>Chylamys islandica</i>	ISC
Atlantischer Tiefseescallop	<i>Placopecten magellanicus</i>	SCA
Kammuscheln	<i>Pectinidae</i>	SCX
Amerikanische Auster	<i>Crassostrea virginica</i>	OYA
Miesmuschel	<i>Mytilus edulis</i>	MUS
Helmschnecken	<i>Busycon sp.</i>	WHX
Stand Schnecken	<i>Littorina sp.</i>	PER

▼B

Gebräuchlicher Name	Wissenschaftlicher Name	3-Alpha Code
Weichtiere	<i>Mollusca</i>	MOL
Felsenkrabbe	<i>Cancer irroratus</i>	CRK
Blaukrabbe	<i>Callinectes sapidus</i>	CRB
Strandkrabbe	<i>Carcinus maenas</i>	CRG
Jonahkrabbe	<i>Cancer borealis</i>	CRJ
Arktische Seespinne	<i>Chionoecetes opilio</i>	CRQ
Rote Tiefseekrabbe	<i>Geryon quinqueedens</i>	CRR
Steinkrabbe	<i>Lithodes maia</i>	KCT
Krabben	<i>Reptantia</i>	CRA
Hummer	<i>Homarus americanus</i>	LBA
Tiefseegarnelen	<i>Pandalus borealis</i>	PRA
Rosa Garnele	<i>Pandalus montagui</i>	AES
Geißelgarnele	<i>Penaeus sp.</i>	PEN
Tiefseegarnelen	<i>Pandalus sp.</i>	PAN
Krebstiere	<i>Crustacea</i>	CRU
Seeigel	<i>Strongylocentrotus sp.</i>	URC
Meereswürmer	<i>Polycheata</i>	WOR
Atlantischer Schwertschwanz	<i>Limulus polyphemus</i>	HSC
Wirbellose	<i>Invertebrata</i>	INV
Sonstige		
Nordamerikanischer Flusshering	<i>Alosa pseudoharengus</i>	ALE
Stachelmakrele	<i>Seriola sp.</i>	AMX
Amerikanischer Meeraal	<i>Conger oceanicus</i>	COA
Amerikanischer Aal	<i>Anguilla rostrata</i>	ELA
Schleimaal	<i>Myxine glutinosa</i>	MYG
Amerikanischer Maifisch	<i>Alosa sapidissima</i>	SHA
Goldlachse	<i>Argentina sp.</i>	ARG
Atlantischer Umberfisch	<i>Micropogonias undulatus</i>	CKA
Atlantischer Hornhecht	<i>Strongylura marina</i>	NFA
Lachs	<i>Salmo salar</i>	SAL
Gezeiten-Ährenfisch	<i>Menidia menidia</i>	SSA
Atlantischer Fadenhering	<i>Opisthonema oglinum</i>	THA
Glattkopf	<i>Alepocephalus bairdii</i>	ALC
Trommelfisch	<i>Pogonias cromis</i>	BDM
Schwarzer Sägebarsch	<i>Centropristis striata</i>	BSB
Kanadische Alse	<i>Alosa aestivalis</i>	BBH
Lodde	<i>Mallotus villosus</i>	CAP
Saiblinge	<i>Salvelinus sp.</i>	CHR
Königsbarsch	<i>Rachycentron canadum</i>	CBA
Gemeiner Pampano	<i>Trachinotus carolinus</i>	POM
Fadenflossige Alse	<i>Dorosoma cepedianum</i>	SHG
Süßlippen	<i>Pomadasyidae</i>	GRX
Westatlantische Alse	<i>Alosa mediocris</i>	SHH
Laternenfisch	<i>Notoscopelus sp.</i>	LAX
Meeräschen	<i>Mugilidae</i>	MUL
Amerikanischer Butterfisch	<i>Peprilus alepidotus (=paru)</i>	HVF
Gelbflossen-Süßlippe	<i>Orthopristis chrysoptera</i>	PIG

▼B

Gebräuchlicher Name	Wissenschaftlicher Name	3-Alpha Code
Regenbogen-Stint	<i>Osmerus mordax</i>	SMR
Augenfleck-Umberfisch	<i>Sciaenops ocellatus</i>	RDM
Gewöhnliche Sackbrasse	<i>Pagrus pagrus</i>	RPG
Raue Bastardmakrele	<i>Trachurus lathami</i>	RSC
Sandbarsch	<i>Diplctrum formosum</i>	PES
Schafskopf-Brasse	<i>Archosargus probatocephalus</i>	SPH
Punkt-Umberfisch	<i>Leiostomus xanthurus</i>	SPT
Gefleckter Umberfisch	<i>Cynoscion nebulosus</i>	SWF
Königs-Corvina	<i>Cynoscion regalis</i>	STG
Felsenbarsch	<i>Morone saxatilis</i>	STB
Störe	<i>Acipenseridae</i>	STU
Atlantischer Tarpun	<i>Tarpon (= megalops) atlanticus</i>	TAR
Forellen	<i>Salmo sp.</i>	TRO
Amerikanischer Streifenbarsch	<i>Morone americana</i>	PEW
Kaiserbarsch	<i>Beryx sp.</i>	ALF
Dornhai	<i>Squalus acantias</i>	DGS
Dornhaie	<i>Squalidae</i>	DGX
Sandhai	<i>Odontaspis taurus</i>	CCT
Heringshai	<i>Lamna nasus</i>	POR
Makrelenhai	<i>Isurus oxyrinchus</i>	SMA
Sandbankhai	<i>Carcharhinus obscurus</i>	DUS
Großer Blauhai	<i>Prionace glauca</i>	BSH
Große Haie	<i>Squaliformes</i>	SHX
Atlantischer Spitzmaulhai	<i>Rhizoprionodon terraenovae</i>	RHT
Schwarzer Fabricius Dornhai	<i>Centroscyllium fabricii</i>	CFB
Eishai, Grönlandhai	<i>Somniosus microcephalus</i>	GSK
Riesenhai	<i>Cetorhinus maximus</i>	BSK
Rochen	<i>Raja sp.</i>	SKA
Igelrochen	<i>Leucoraja erinacea</i>	RJD
Arctic Skate	<i>Amblyraja hyperborea</i>	RJG
Barndoor skate	<i>Dipturus laevis</i>	RJL
Winterrochen	<i>Leucoraja ocellata</i>	RJT
Atlantischer Sternrochen	<i>Amblyraja radiata</i>	RJR
Smooth skate	<i>Malcoraja senta</i>	RJS
Grönlandrochen	<i>Bathyraja spinicauda</i>	RJO
Fische (NS)		FIN

(*) Nach einer Empfehlung von STACRES auf der Jahrestagung 1970 (ICNAF Redbook 1970, Part I, Page 67) werden Gabeldorsche der Gattung *Urophycis* zu statistischen Zwecken wie folgt bezeichnet: a) Gabeldorsche aus den Untergebieten 1, 2 und 3 und den Divisionen 4R, S, T und V werden als Weißer Gabeldorsch bezeichnet, *Urophycis tenuis*; b) Gabeldorsche, die mit Leinen gefangen werden, sowie jeder Gabeldorsch über 55 cm Standardlänge unabhängig von der Fangmethode aus Divisionen 4W und X, Untergebiet 5 und dem statistischen Gebiet 6 werden als Weißer Gabeldorsch bezeichnet, *Urophycis tenuis*; c) andere Gabeldorsche der Gattung *Urophycis* aus Divisionen 4W und X, Untergebiet 5 und dem statistischen Gebiet 6 werden als Roter Gabeldorsch bezeichnet, *Urophycis chuss*.



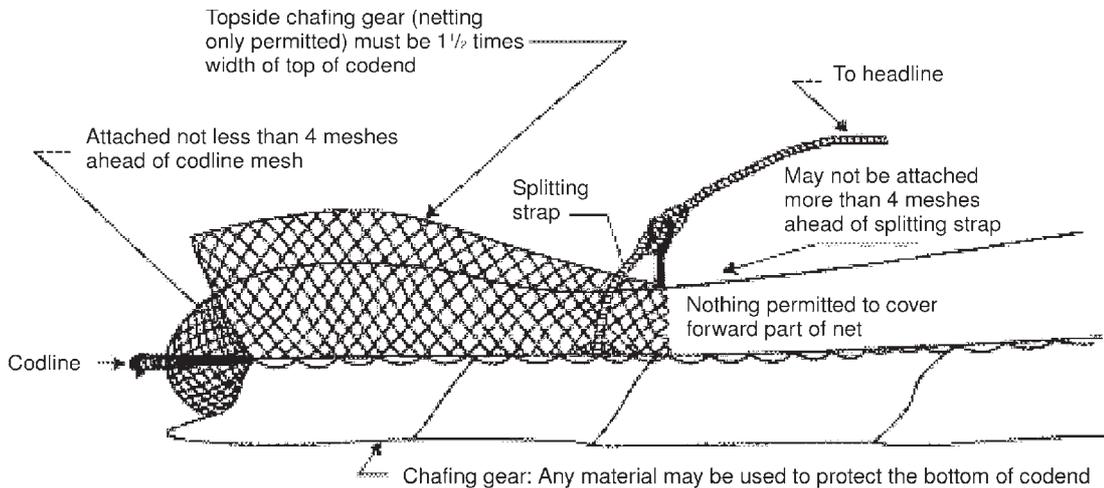
ANHANG X

ZUGELASSENER SCHEUERSCHUTZ AN DER OBERSEITE

1. ICNAF-Typ des Stirnseiten-Scheuerschutzes

Ein rechteckiges Stück Netzwerk, das zur Verringerung oder Verhütung von Schäden auf der Oberseite des Steerts angebracht ist und folgende Voraussetzungen erfüllt:

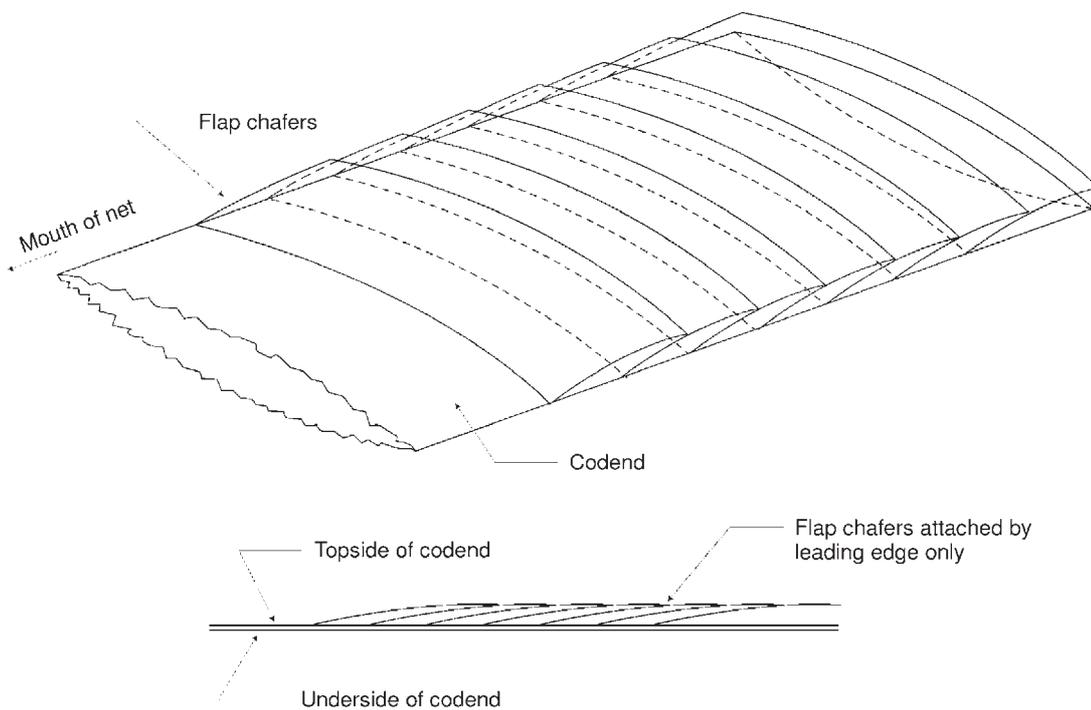
- a) das Netzwerk darf keine geringere Maschenweite aufweisen als für den Steert in Artikel 10 angegeben;
- b) das Netzwerk darf nur an seiner Vorderkante und den seitlichen Laschen an dem Steert befestigt werden, und zwar derart, dass nicht mehr als vier Maschen über die Teilschlinge überstehen und nicht weniger als vier Maschen vor der Steertleinen-Masche bleiben. Wird keine Teilschlinge benutzt, so darf das Netzwerk nicht mehr als ein Drittel größer sein als der Steert, der von mindestens vier Maschen vor der Steertleinen-Masche gemessen wird;
- c) die Breite des Netzwerks muss mindestens anderthalbmal die Breite des bedeckten Teils des Steerts betragen, wobei beide Breiten im rechten Winkel zu der Längsachse des Steerts genommen werden.



▼ **B****2. Oberseiten-Scheuerschutz aus vielfachen Lappen („multiple flap“-Typ)**

Netzwerkstücke, die in allen Teilen Maschen aufweisen, deren Weite bei nassen oder trockenen Netzwerkstücken nicht geringer ist als die der Maschen des Steerts, an dem sie befestigt sind, falls

- i) jedes Netzwerkstück
 - a) nur mit der Vorderkante am Steert im rechten Winkel zu seiner Längsachse befestigt ist;
 - b) mindestens der Breite des Steerts entspricht (eine solche Breite wird im rechten Winkel zu der Längsachse des Steerts am Befestigungspunkt gemessen);
 - c) nicht mehr als zehn Maschen lang ist;
- ii) die gesamte Länge dieser so befestigten Netzwerkstücke zwei Drittel der Länge des Steerts nicht überschreitet.

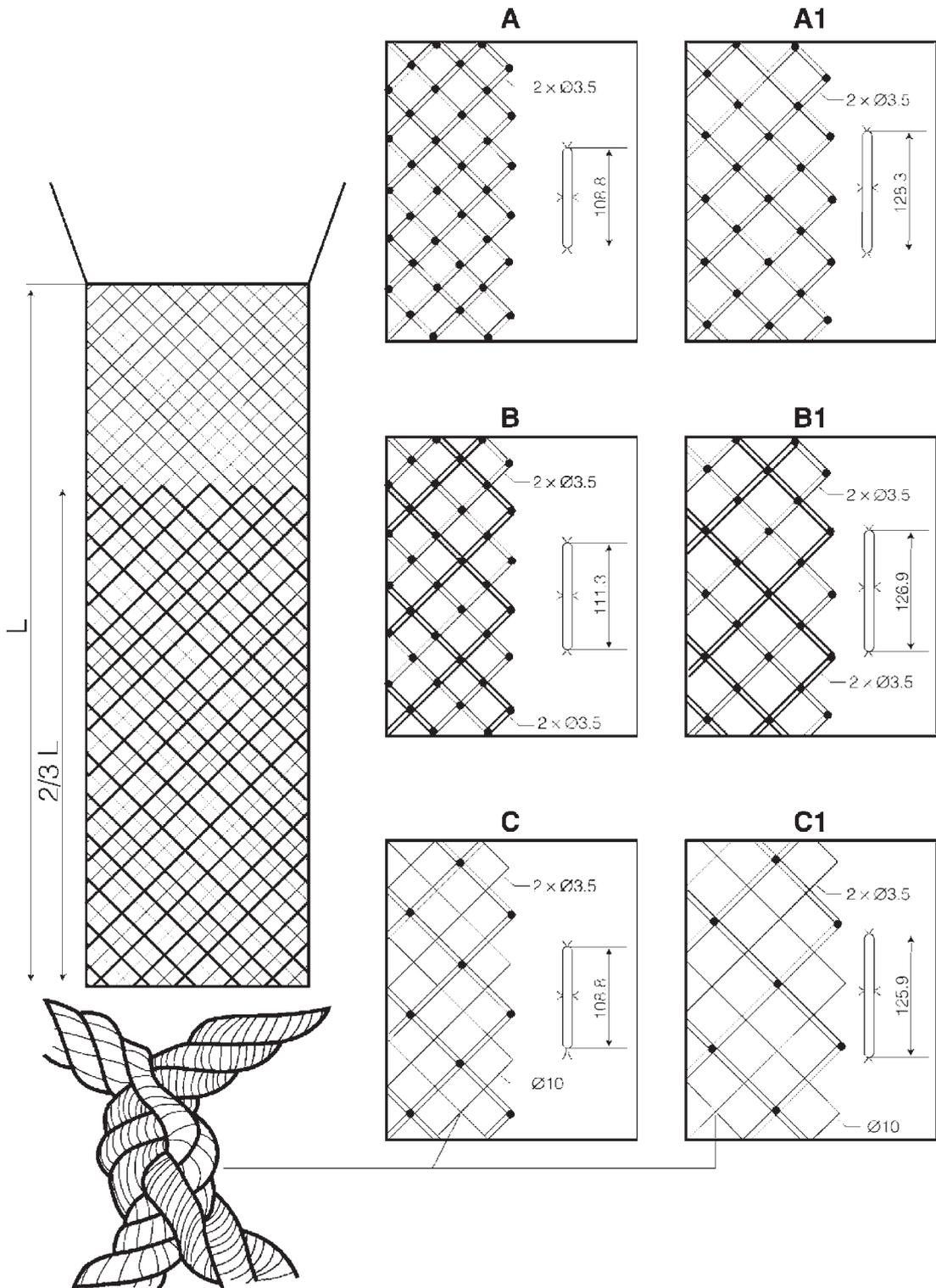


▼B

POLNISCHER SCHEUERSCHUTZ

3. Weitmaschiger Oberseiten-Scheuerschutz (abgeänderter polnischer Typ)

Ein rechteckiges Netzwerkstück aus dem gleichen Garmaterial wie der Steert oder aus einem einfachen, dicken, knotenlosen Garmaterial, das an dem hinteren Teil der Oberseite des Steerts befestigt wird, jeden Teil der Oberseite des Steerts überdeckt und, wenn nass gemessen, in allen seinen Teilen die doppelte Maschenweite des Steerts aufweist und das am Steert nur an der Vorder- und Hinterkante sowie den Seitenlaschen des Netzwerks so befestigt ist, dass auf jede Masche des Netzwerks genau vier Maschen des Steerts kommen.





ANHANG XI

MINDESTFISCHGRÖSSEN (*)

Art	Geschlachtete und ausgenommene Fische mit oder ohne Haut; frisch oder gekühlt, gefroren oder gesalzen			
	Ganz	Ohne Kopf	Ohne Kopf und Schwanz	Ohne Kopf und gespalten
Kabeljau	41 cm	27 cm	22 cm	27/25 cm (**)
Schwarzer Heilbutt	30 cm	o.A.	o.A.	o.A.
Raue Scharbe	25 cm	19 cm	15 cm	o.A.
Gelbschwanzflunder	25 cm	19 cm	15 cm	o.A.

(*) Länge bis zur Schwanzflossengabelung bei Kabeljau, bei den anderen Arten Gesamtlänge.

(**) Geringere Größe bei grünen Salzfischen.



ANHANG XII

VORGESCHRIEBENE EINTRAGUNGEN IN DAS LOGBUCH

FANGBEZOGENE LOGBUCH-EINTRAGUNGEN

Angaben	Code
Name des Schiffes	01
Staatszugehörigkeit des Schiffes	02
Registriernummer des Schiffes	03
Registrierhafen	04
Verwendetes Fanggerät (getrennte Eintragungen für verschiedenes Fanggerät)	10
Art des Fanggeräts	
Datum:	
— Tag	20
— Monat	21
— Jahr	22
Position:	
— Breitengrad	31
— Längengrad	32
— statistisches Gebiet	33
Anzahl Hols pro 24 Stunden ⁽¹⁾	40
Anzahl Fangstunden mit Fanggerät pro 24 Stunden ⁽¹⁾	41
Bezeichnung der Arten (Anhang II)	
Tägliche Fangmengen je Art (in Tonnen Lebendgewicht)	50
Tägliche Fangmengen je Art, zum Verzehr bestimmt	61
Tägliche Fangmengen je Art, zur Fischmehlherstellung	62
Tägliche Rückwürfe je Art	63
Ort(e) der Umladung	70
Zeitpunkt(e) der Umladung	71
Unterschrift des Kapitäns	80

⁽¹⁾ Werden in demselben Zeitraum von 24 Stunden zwei oder mehrere Arten von Fanggeräten verwendet, so sind für jedes Fanggerät getrennte Angaben zu machen.



FANGGERÄTECODES

Fanggerät-Kategorie	Standard Abkürzung Code
Umschließungsnetze	
mit Schließleine (Ringwaden)	PS
— von einem Boot bedient	PS1
— von zwei Booten bedient	PS2
ohne Schließleine (Lampara)	LA
Wadennetze	
Boot- oder Schiffwaden	SB/SV
— Snurrewaden	SDN
— Schottisches Wadennetz	SSC
— Zwei-Schiff-Wadennetz	SPR
Wadennetze (allgemein)	SX
Schleppnetze	
Korbreusen	FPO
Grundsleppnetze	
— Baumkurren	TBB
— Scherbrettnetze (¹)	OTB
— Zwei-Schiff-Schleppnetze	PTB
— Kaisergranat-Schleppnetze	TBN
— Garnelen-Schleppnetze	TBS
— Grundsleppnetze (allgemein)	TB
Pelagische Schleppnetze	
— Scherbrettnetze	OTM
— pelagische Zwei-Schiff-Schleppnetze	PTM
— Garnelen-Schleppnetze	TMS
— pelagische Schleppnetze (allgemein)	TM
Scherbretten-Hosennetz	OTT
Scherbrettnetze (allgemein)	OT
Gespansschleppnetze (allgemein)	PT
Andere Schleppnetze (allgemein)	TX
Dredgen	
Bootdredgen	DRB
Handdredgen	DRH
Senk- und Hebenetze	
Handsenknetze	LNP
Senktücher	LNB
Stationäre Hebenetze	LNS
Senk- und Hebenetze (allgemein)	LN
Fallende Netze	
Wurfnetze	FCN
Fallende Netze (allgemein)	FG
Kiemen- und Verwickelnetze	
Stellnetze (verankert)	GNS
Treibnetze	GND
Umschließende Kiemennetze	GNC

▼B

Fanggerät-Kategorie	Standard Abkürzung Code
Einwandige Kiemennetze (an Stangen)	GNF
Trammelnetze	GTR
Kombinierte Kiemen/Trammelnetze	GTN
Kiemen- und Verwickelnetze (allgemein)	GEN
Kiemennetze (allgemein)	GN
Fallen	
Nicht bedeckte stationäre Reusen	FPN
Garnreusen	FYK
Ankerhamen	FSN
Fangbauten, Labyrinthbauten, Fischzäune usw.	FWR
Sprungfischreusen	FAR
Fallen (allgemein)	FIX
Haken und Leinen	
Handleinen und Angelleinen (handbetrieben) ⁽²⁾	LHP
Handleinen und Angelleinen (mechanisiert) ⁽²⁾	LHM
Grundleinen (Langleinen)	LLS
Treibleinen	LLD
Langleinen (allgemein)	LL
Schleppangeln	LTL
Haken und Leinen (allgemein) ⁽³⁾	LX
Greifende und verletzende Geräte	
Harpunen	HAR
Erntegeräte	
Pumpen	HMP
Mechanisierte Dredgen	HMD
Erntegeräte (allgemein)	HMX
Verschiedenes Fanggerät ⁽⁴⁾	MIS
Sportfanggerät	RG
Unbekanntes Fanggerät	NK

⁽¹⁾ Zur Unterscheidung zwischen Seiten- und Hecktrawlern kann OTB-1 und OTB-2 sowie OTM-1 und OTM-2 angegeben werden.

⁽²⁾ Einschließlich Reißangeln.

⁽³⁾ Der Code LDV für die Angelfischerei mit Dory-Booten wird für historische Datenreihen beibehalten.

⁽⁴⁾ Hierzu gehören: Kescher, Drive-in-Netz, das Einsammeln von Hand mit oder ohne Tauchausrüstung, Gift und Sprengstoff, abgerichtete Tiere, Elektrofischerei.

**FISCHEREIFAHRZEUGCODES****A. Wichtigste Schiffstypen**

FAO-Code	Schiffstyp
BO	Schutzschiff
CO	Ausbildungsschiff
DB	Dredgenfischer — Unterbrochenes Schleppen
DM	Dredgenfischer — Ununterbrochenes Schleppen
DO	Baumkurrenfänger
DOX	Dredgenfischer o.n.A.
FO	Fischtransporter
FX	Fischereifahrzeug o.n.A.
GO	Kiemennetzfänger
HOX	Mutterschiff o.n.A.
HSF	Fabrikmutterschiff
KO	Krankenhauschiff
LH	Handleinenfischer
LL	Langleinenfischer
LO	Leinenfischer
LP	Angelfischereifahrzeug
LT	Schleppangelfischer
MO	Mehrweckschiff
MSN	Waden-Leinenfischer (Handleine)
MTG	Trawler/Treibnetzfischer
MTS	Trawler/Ringwadenfischer
NB	Senknetzfischer/Begleitschiff
NO	Senknetzfischer
NOX	Senknetzfischer o.n.A.
PO	Pumpen verwendende Fischereifahrzeuge
SN	Wadenfischer, Grundzugnetz
SO	Wadenfischer
SOX	Wadenfischer o.n.A.
SP	Ringwadenfischer
SPE	Ringwadenfischer, europäischer Typ
SPT	Thunfischwadenfänger
TO	Trawler
TOX	Trawlers o.n.A.
TS	Trawler, Seitenfänger
TSF	Seitenfänger, Froster
TSW	Seitenfänger, Frischfisch
TT	Trawler, Heckfänger
TTF	Heckfänger, Froster
TTP	Heckfänger, Fabrikschiff
TU	Trawler mit Ausleger
WO	Fallensteller
WOP	Reusenfischer
WOX	Fallensteller o.n.A.
ZO	Fischereiforschungsschiff

▼B

FAO-Code	Schiffstyp
DRN	Treibnetzfischer

o.n.A. = ohne nähere Angaben

B. Hauptbetriebsarten/Tätigkeiten

Alpha-Code	Betriebsart/Tätigkeit
ANC	Ankern
DRI	Treiben
FIS	Fischfang
HAU	Einholen/Ziehen
PRO	Verarbeiten
STE	Fahrt
TRX	Umladen
OTH	Sonstige (anzugeben)



ANHANG XIII

NAFO-BEREICH

Die nachstehende Liste nennt (nicht erschöpfend) die Bestände, die nach Artikel 31 Absatz 2 gemeldet werden müssen.

ANG/N3NO	<i>Lophius americanus</i>	Seeteufel
CAA/N3LMN	<i>Anarhichas lupus</i>	Gestreifter Katfisch
CAP/N3LM	<i>Mallotus villosus</i>	Lodde
CAT/N3LMN	<i>Anarhichas</i> spp.	Seewölfe
HAD/N3LNO	<i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Schellfisch
HAL/N23KL	<i>Hippoglossus hippoglossus</i>	Heilbutt
HAL/N3M	<i>Hippoglossus hippoglossus</i>	Heilbutt
HAL/N3NO	<i>Hippoglossus hippoglossus</i>	Heilbutt
HER/N3L	<i>Clupea harengus</i>	Hering
HKR/N2J3KL	<i>Urophycis chuss</i>	Roter Gabeldorsch
HKR/N3MNO	<i>Urophycis chuss</i>	Roter Gabeldorsch
HKS/N3NLMO	<i>Merluccius bilinearis</i>	Silberhecht
RNG/N23	<i>Coryphaenoides rupestris</i>	Grenadierfisch
HKW/N2J3KL	<i>Urophycis tenuis</i>	Weißer Gabeldorsch
POK/N3O	<i>Pollachius virens</i>	Seelachs
RHG/N23	<i>Macrourus berglax</i>	Nordatlantik-Grenadier
SKA/N2J3KL	<i>Raja</i> spp.	Rochen
SKA/N3M	<i>Raja</i> spp.	Rochen
SQI/N56	<i>Illex illecebrosus</i>	Kurzflößenkalmar
VFF/N3LMN	—	Fische, unbekannt, unsortiert
WIT/N3M	<i>Glyptocephalus cynoglossus</i>	Rotzunge
YEL/N3M	<i>Limanda ferruginea</i>	Gelbschwanzflunder



ANHANG XIV

FANGVERBOT IM CCAMLR-BEREICH

Zielart	Gebiet	Dauer des Verbots
<i>Notothenia rossii</i>	FAO 48.1 Antarktis, im Bereich der Halbinsel FAO 48.2 Antarktis, um die Südlichen Orkneyinseln FAO 48.3 Antarktis, um Südgeorgien	ganzjährig
Fische	FAO 48.1 Antarktis ⁽¹⁾ FAO 48.2 Antarktis ⁽¹⁾	ganzjährig
<i>Gobionotothen gibberifrons</i> <i>Chaenocephalus aceratus</i> <i>Pseudochaenichthys georgianus</i> <i>Lepidonotothen squamifrons</i> <i>Patagonotothen guntheri</i>	FAO 48.3	ganzjährig
<i>Dissostichus</i> spp	FAO 48.5 Antarktis	1.12.2004 bis 30.11.2005
<i>Dissostichus</i> spp	FAO 88.3 Antarktis ⁽¹⁾ FAO 58.5.1 Antarktis ⁽¹⁾ ⁽²⁾ FAO 58.5.2 Antarktis östlich von 79°20'E und außerhalb der AWZ westlich von 79°20'E ⁽¹⁾ FAO 88.2 Antarktis nördlich von 65° S ⁽¹⁾ FAO 58.4.4 Antarktis ⁽¹⁾ FAO 58.6 Antarktis ⁽¹⁾ FAO 58.7 Antarktis ⁽¹⁾	ganzjährig
<i>Lepidonotothen squamifrons</i>	FAO 58.4.4 ⁽¹⁾	ganzjährig
Aller Arten, außer <i>Champsocephalus gunnari</i> und <i>Dissostichus eleginoides</i>	FAO 58.5.2 Antarktis	1.12.2004 bis 30.11.2005
<i>Dissostichus mawsoni</i>	FAO 48.4 Antarktis ⁽¹⁾	ganzjährig

⁽¹⁾ Außer zu wissenschaftlichen Forschungszwecken.⁽²⁾ Ausgenommen Gewässer unter nationaler Gerichtsbarkeit (AWZ).

▼B

ANHANG XV

BEIFANG- UND FANGGRENZEN FÜR NEUE UND VERSUCHSFISCHEREIEN IM CCAMLR-BEREICH
2004/2005

Untergebiet/ Divisionen	Region	Saison	SSRU	Fanggrenze <i>Dissostichus</i> spp. (in t)	Beifanggrenze (in t)		
					Rochen	<i>Macrourus</i> spp.	Andere Arten
58.4.1	Alle Divisionen	1.12.2004 bis 30.11.2005	A	0	Alle Divisione- n: 50	Alle Divisione- n: 96	Alle Divisionen: 20
			B	0			
			C	200			
			D	0			
			E	200			
			F	0			
			G	200			
			H	0			
gesam. Untergebi- et	600						
58.4.2	Alle Divisionen	1.12.2004 bis 30.11.2005	A	260	Alle Divisione- n: 50	Alle Divisione- n: 124	Alle Divisionen: 20
			B	0			
			C	260			
			D	0			
			E	260			
			gesam. Untergebi- et	780			
58.4.3. a)	Alle Divisionen außerhalb nationaler Gerichts- barkeit	1.5 bis 31.8.2005	N/A	250	Alle Divisione- n: 50	Alle Divisione- n: 26	Alle Divisionen: 20
58.4.3. b)	Alle Divisionen außerhalb nationaler Gerichts- barkeit	1.5 bis 31.8.2005	N/A	300	Alle Divisione- n: 50	Alle Divisione- n: 159	Alle Divisionen: 20
88.1	Gesamtes Untergebi- et	1.12.2004 bis 31.8.2005	A	0	(¹)	(¹)	0
			B	80	(¹)	(¹)	20
			C	223	(¹)	(¹)	20
			D	0	(¹)	(¹)	0
			E	57	(¹)	(¹)	20
			F	0	(¹)	(¹)	0

▼ B

Untergebiet/ Divisionen	Region	Saison	SSRU	Fanggrenze <i>Dissostichus</i> spp. (in t)	Beifanggrenze (in t)		
					Rochen	<i>Macrourus</i> spp.	Andere Arten
			G	83	(¹)	(¹)	20
			H	786	(¹)	(¹)	20
			I	776	(¹)	(¹)	20
			J	316	(¹)	(¹)	20
			K	749	(¹)	(¹)	20
			L	180	(¹)	(¹)	20
			gesam. Untergebi- et	3 250	163	520	

(¹) **Begrenzungsregeln für Beifänge je SSRU innerhalb der Gesamtbeifanggrenzen je Untergebiet:**

- Echte Rochen: 5 % der Fanggrenze für *Dissostichus* spp. oder, wenn dies mehr ist, 50 t.
- *Macrourus* spp.: 16 % der Fanggrenze für *Dissostichus* spp.
- Andere Arten: 20 t je SSRU.

▼B

Anhang I, Seite 57:

nach der Tabelle „Art: Seezunge/*Solea solea*, Gebiete: VII b,c“ werden folgende Tabellen eingefügt:

Art: Seezunge <i>Solea solea</i>		Gebiete: VII d SOL/07D.
Belgien	1 535	
Frankreich	3 069	
Vereinigtes Königreich	1 096	
EG	5 700	
TAC	5 700	Analytische TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.
Art: Seezunge <i>Solea solea</i>		Gebiete: VII e SOL/07E.
Belgien	31	
Frankreich	326	
Vereinigtes Königreich	508	
EG	865	
TAC	865	Analytische TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.